

# MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

Juli 2018



Abb: München: Blick auf den Dom zu Unserer Lieben Frau, „Frauenkirche“

## In diesem Heft

**MAV Seminarprogramm  
in der Heftmitte**

### MAV Intern

Editorial .....	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden .....	3
Einladung zur MAV-Mitgliederversammlung .....	4
Anwalt 2018 .....	5
Neues aus der MediationsZentrale .....	8
MAV-Themenstammtische: Termine .....	8
MAV-Service .....	9

### Aktuelles

.....	9
<b>beA:</b> Wiederinbetriebnahme für September beschlossen ....	11

### Nachrichten | Beiträge

Gebührenrecht von <b>RA Norbert Schneider</b> .....	13
Interessante Entscheidungen .....	14
<b>Programm: 14. Münchner Erbrechtstag 2018</b> .....	15
<b>Programm: 17. Bayerischer IT-Rechtstag 2018</b> .....	21
Interessantes .....	23
Aus dem Ministerium der Justiz .....	23
Personalia .....	24
Nützliches und Hilfreiches .....	24
Neues vom DAV .....	26

### Buchbesprechungen

<b>Maschmann:</b> Total Compensation .....	27
<b>Staudinger:</b> Mietrecht und WEG 2018 .....	27
<b>Münchener Kommentar zum BGB:</b>	
Band 6 Schuldrecht und Band 10 Erbrecht .....	28
<b>Schricker / Loewenheim:</b> Urheberrecht .....	29
<b>Münchener Anwalts Handbuch:</b> Erbrecht .....	30
<b>Impressum</b> .....	30

### Kultur | Rechtskultur

Kulturprogramm .....	31
----------------------	----

### Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr .....	33
--------------------------------	----



**Anwalt  
2018**

**25. bis 26. Oktober in München**  
Die jährliche Konferenz zur Begleitung der digitalen Transformation im Kanzleialltag

Seite 5



## Editorial

### Das Ende der Welt

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

2 | im 24. Kapitel des Matthäus Evangeliums finden wir eine Rede über die Endzeit. Die Frage, wann sie hereinbrechen werde, beantwortet Jesus in Vers 36 „Doch jenen Tag und jene Stunde kennt niemand, auch nicht die Engel im Himmel, nicht einmal der Sohn, sondern nur der Vater.“ Seitdem sind rund zweitausend Jahre vergangen und immer wieder treten Propheten auf, die das Ende der Welt verkünden. Besonders beliebt bei ihnen ist die Welt des Rechts und ihre Bewohner. Was ist da nicht schon alles über die „disruptiven Veränderungen“ im Recht geschrieben worden. Werden Maschinen rechtlich beraten, Recht sprechen, Recht sogar entbehrlich machen?

Ich verfüge nicht über die Gabe der Prophetie. Aber vielleicht hilft ja schon ein schlichter Blick in die Vergangenheit, um das alles einordnen zu können. Die beruhigenden Konstanten: Die Welt besteht (immer noch). Das gilt auch für das Bedürfnis der Menschen, angemessen und gerecht behandelt zu werden. Dagegen hat die technische Entwicklung für Veränderungen oder sogar das Verschwinden des einen oder anderen Berufsbildes gesorgt. Im Wesentlichen führte der verstärkte Einsatz von Technik zu einer Industrialisierung oder Standardisierung des Angebots. Die Vorteile liegen auf der Hand: Kostensenkung durch hohe Stückzahlen und weniger Ausschuss. Der Kunde muss weniger bezahlen und verzichtet im Gegenzug auf Individualität. Massenproduktion als Treiber der Konsumgesellschaft.

Die Anwendung dieser simplen Beobachtungen auf dem Rechtsmarkt führt derzeit zu einiger Verwirrung und die wiederum zu Angst. Unterschiede bestehen in der Bewältigung der Angst: Je nach Veranlagung wird man zum Propheten der disruptiven Veränderung, der anderen dringend zur Aufgabe ihres Broterwerbs rät, weil „das alles in der Zukunft sowieso keinen Sinn mehr macht.“ Die anderen geben aber in der Regel nicht auf und suchen sich nicht etwa eine neue Tätigkeit, sondern sie verharren und hoffen auf andere Zeiten. Wenn es richtig ist, was BRAK Präsident Schäfer in der Kammerversammlung am 04. Mai 2018 sagte, dann hatten 70.000 Kolleginnen und Kollegen noch keinen Antrag für ein beA gestellt. Viele Marktteilnehmer passen sich also nicht an, der Markt verharrt aber auch nicht. Im Ergebnis bleibt die Angst. Was tun? Folgende Überlegungen könnten hilfreich sein:

1. Wie kann ich mit meinen Mandanten kommunizieren? Zu welchen Zeiten, mit welcher Sprache, mit welchen technischen Mitteln (hier schafft der Datenschutz keine Erleichterung)?

2. Kann ich Informationen des Mandanten (nicht unbedingt Dateien – darauf hat Frau Kollegin Meising bereits im März-Heft, S.12 hingewiesen) schnell und effektiv verarbeiten?

3. Gibt es bereits Standardlösungen, mit denen ich schneller und sicherer in meinem Bereich arbeiten kann?

4. Kann ich Standardlösungen nicht nur selbst nutzen, sondern auch meinen (potentiellen) Mandanten anbieten, vielleicht schon auf meiner Homepage?

Das sind Fragen, die heute im Bereich der Technik beantwortet werden müssen. Doch der technische Zugang zur Rechtsdienstleistung oder umgekehrt zum Mandanten ist nicht alles. Die Anwendung und Vermittlung von Rechtswissen erfordert auch die Fähigkeit zu professioneller Kommunikation. Wer das erkannt hatte, absolvierte in der Vergangenheit eine Mediationsausbildung. Doch das ist sicher nicht der einzige Weg, notwendiges psycho-soziales Wissen zu erlangen. Der Markt hierfür hat sich in den letzten Jahren stark verbreitert.

Am Ende geht es nicht um den globalen Weltuntergang, sondern um das Schicksal jeder einzelnen Anwältin und jedes einzelnen Anwalts. Gelingt es ihnen, ihren Platz in den veränderten Bedingungen zu finden?

Bei der Suche wollen wir helfen, nicht mit Strategien für die nächsten zwanzig bis dreißig Jahre, sondern für die nächsten zwei bis drei. **Das Angebot heißt „Anwalt 2018“** und bietet sehr viele praktische Tipps für Einsteiger und Fortgeschrittene in der Digitalisierung. Es geht um möglichst einfache und kostengünstige Lösungen für Ihr Büro. Informieren Sie sich auf Seite 5 in diesem Heft oder unter

[anwalt2018.de](http://anwalt2018.de)



Ihr

Michael Dudek  
Geschäftsführer



## Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

### Das Ende der Welt, 2. Teil

Noch immer kämpfe ich vor dem magischen Datum 30. Juni/01. Juli 2018 (Inkrafttreten des neuen Pauschalreiserechts, vergleiche mein Lamento im letzten Heft) am Schreibtisch mit einem großen Arbeitsberg, habe aber inzwischen wieder die Zuversicht, dass ich nach dem Stichtag die Arbeitsberge auf ein nicht alpines, angenehmes Maß zurückfahren kann und habe ganz allgemein zu guter Laune, Zuversicht und Humor zurückgefunden, ohne die es in diesem Leben nicht geht. Und auch in den hochalpinen Phasen muss man einen Tag im Basiccamp und längere und kürzere Pausen beim Anstieg einlegen, damit man sich am Ende des Tages (der ja immer auch das Ende aller Tage sein könnte, wie mich der plötzliche Tod einer Freundin gerade wieder gelehrt hat) wie ein Mensch in seinem eigenen Leben und nicht nur wie ein Werkzeug oder ein Roboter fühlt.

Ein wirklich großes Hilfsmittel bei der Wiedererlangung von Zuversicht und guter Laune war der diesjährige Anwaltstag in der Metropolregion Rhein Neckar (kurz: in Mannheim). Stimmung und Wetter waren prächtig, die Veranstaltungen hervorragend. Obgleich ich Podiumsdiskussionen im allgemeinen Hasse (unter anderem weil sie häufig der Selbstdarstellung der Diskutanten dienen) war ich zum Beispiel schlicht begeistert von einer Podiumsdiskussion unter Teilnahme der klar, angenehm sachlich, uneitel und ausgewogen argumentierenden BGH-Präsidentin Frau Limperg. (Ein bisschen Humor zwischendurch: sprachgestütztes Diktieren macht viel Freude, zum Beispiel bei der vorübergehend aufgetauchten alternativen "Frau im Park", das erinnert mich aber daran, dass ich nach dem 30. Juni dringend mein Diktiersystem pflegen, zum Zahnarzt gehen, Rechnungen schreiben etc. etc. muss/darf, aber ich habe ja nur ein bisschen Humor versprochen. Aber abgesehen davon: in dieser hochaktiven Phase bekomme ich im Sog der eiligen Sachen auch anderes mit erledigt, was sonst zum Liegenbleiben neigt – geht Ihnen das auch manchmal so?). Zurück zum Anwaltstag: Die Eröffnungsveranstaltung in neuem, gestrafftem Gewand war hervorragend, der kurze Vortrag eines amerikanischen Kollegen ein Musterbeispiel anwaltlicher Redekunst (im Original sowieso, aber sicherlich auch beim Genuss über Konferenzdolmetscher) und ein wirklich faszinierender Einblick in die Abwicklung besonderer Großschadensfälle in Amerika. Zuvor habe ich die traditionelle (und traditionell seit einigen Jahren leider schlecht besuchte) ökumenische Morgenandacht in einer nahe am Tagungszentrum gelegenen Jugendstilkirche besucht und wieder einmal, eben traditionell, festgestellt, dass das ein sehr guter Beginn eines Tages auf dem Anwaltstag ist. Auf dem kurzen Weg dorthin war auch zu sehen, dass Mannheim wirklich schöne Seiten hat, die nach Renovierung und Umbau neu eröffnete Kunsthalle, in der am Abend der Begrüßungsabend der gastgebenden Vereine stattfand, zeigte eine der schönsten Seiten. Bei einem kurzen Abstecher zu den Kunstwerken

(danach zogen mich wieder Gespräche und Begegnungen in ihren Bann) kam mir die alte Redensart von der Kunst, die den Staub des Alltags von der Seele spült, fast zwangsläufig in den Sinn. Immer interessant und vergnüglich auch der Gang über die Advotec, auf der die Anbieter von Büchern, Diktiersystemen, Büroprogrammen etc. etc. um originelle Highlights bei der Gestaltung ihrer Stände wetteifern. Ich kann mitteilen, dass ich beim Angeln nach Juristenenten erfolgreich war und so ein kleines Notizbuch (aber leider nicht die Ente, die konnte man nicht gewinnen) mit nach Hause nehmen konnte. Ab 1. Juli werde ich beginnen, dieses Notizbuch zu nutzen und mit möglichst geistreichen Gedanken für den 1. Schreibtisch nach der Sommerpause zu füllen. Beim Frühstücksempfang der ARGE Anwältinnen gab es ein 10-jähriges Bestehen zu feiern, die Fachveranstaltungen der verschiedenen Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften waren so attraktiv, dass das Wort von der Qual der Wahl wieder Bestätigung fand.

Nächstes Jahr ist Leipzig dran – wenn Sie es nicht nach Mannheim geschafft haben, planen Sie das nächste Mal einfach besser, Sie werden es nicht bereuen!

Was war noch so im letzten Monat: Führung des Vereins durch den Skulpturenpark zwischen den Pinakotheken (ich sage nur, der Staub des Alltags hatte keine Chance gegen Dr. Ulrike Kvech-Hoppe), Vernissage im Amtsgericht (die Ausstellung "Phoenix" mit Bildern des Künstlers Henselmann im 2. Stock ist sehenswert und bleibt bis in den November, da fällt mir ein, dass am 17. Juli im Amtsgericht in der Infanteriestraße auch eine attraktive Ausstellung eröffnet wird, die Karte mit den Details liegt aber zu Hause), der 9. Mietgerichtstag (ich habe hoffentlich richtig gezählt, wieder tolle Referenten, viele interessierte Teilnehmer, das Gemeinschaftswerk von Amtsgericht und unserem Verein ist wirklich ein Erfolgsmodell, nächstes Jahr will ich mein Grußwort wieder nach Manuskript halten und mir endlich einmal auch die Teilnahme an einigen der Vorträge gönnen) und einiges, was mir wie üblich dann reuig nach Redaktionsschluss einfällt und auch erwähnenswert, teilweise mehr als erwähnenswert gewesen wäre.

Die Schlussredaktion fällt auf den Tag des 3. deutschen Spiels in der Vorrunde der Fußball-WM. Wie auch immer dies ausgeht – dabei sein ist alles, und der Sportler versucht, immer besser zu werden!

In diesem Sinne sportliche und zuversichtliche Grüße vom Schreibtisch, genießen Sie die Sommerpause und lassen Sie sich auch in der Sommerpause bei einer der vielfältigen Veranstaltungen des Vereins, zum Beispiel bei einem der Themenstammtische oder einer Kunstführung sehen und motivieren! Mich haben wieder die anderen Autoren dieses Heftes motiviert und aufgeladen, ihnen gilt daher an dieser Stelle ein besonders herzlicher Gruß und Dank.

Bis zum Wiederlesen

Petra Heinicke  
1. Vorsitzende

**Die Einladung erfolgt nur  
über die Vereinszeitung!**



**MAV**  
Münchener Anwaltverein e. V.

Mitglied im  
Deutschen Anwaltverein

## **ORDENTLICHE JAHRESMITGLIEDERVERSAMMLUNG 2018**

**Donnerstag, den 11. Oktober 2018, 18.00 Uhr**

**Platzl Hotel, Weiß-Ferdl-Stube**, Sparkassenstraße 10, München  
Anfahrt: U-Bahn/S-Bahn Marienplatz, kurzer Fußweg

4 |

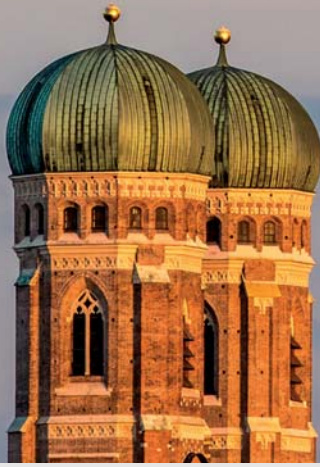
### **Tagesordnung**

1. Begrüßung durch die 1. Vorsitzende RAin Petra Heinicke
2. Bericht der 1. Vorsitzenden und des Geschäftsführers
3. Berichte aus den Arbeitsgruppen
4. Bericht des Schatzmeisters, Jahresabschluss 2017
5. Aussprache zu den Berichten
6. Entlastung des Vorstands
7. Satzungsänderung von § 4 Mitgliedschaft  
Der genaue Wortlaut wird in der Ausgabe August/September veröffentlicht.
8. „anwalt2018“ Vorstellung des Projekts
9. Ehrung der neuen Ehrenmitglieder
10. Verschiedenes

Wir bitten die Mitglieder, durch den Besuch der Jahresmitgliederversammlung ihr Interesse am Vereinsgeschehen zu bekunden. Für Ihr leibliches Wohl ist gesorgt. Der Verein lädt Sie herzlichst hierzu ein.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

RAin Petra Heinicke  
1. Vorsitzende



# Anwalt 2018

25. bis 26. Oktober

---

Die jährliche Konferenz zur Begleitung der digitalen Transformation im Kanzleialltag

**Für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erfolgreicher, moderner Kanzleien.**

Anwalt 2018 analysiert und diskutiert einmal im Jahr Bedeutung und Auswirkungen des raschen Wandels aller Lebensbereiche auf den Anwaltsberuf.

Vor der Türe stehen ■ digitale Gerichts-, Behörden- und Mandantenkommunikation ■ halb- und voll-automatisierte Aktenbearbeitung ■ Wissensmanagement im Verbund mit maschinellem Lernen  
■ englischsprachige Gerichtskammern ■ Bürogemeinschaften mit anderen Berufen ■ Millennials als Mandantinnen und Mandanten.

**Wie sieht die erfolgreiche Kanzlei dazu aus?**

Info, Teilnahmegebühren, Anmeldung →

[anwalt2018.de](http://anwalt2018.de)





**Anwalt 2018 stellt interessante, innovative Anwendungen und Entwicklung vor mit praxisbezogenen Beispielen – garantiert frei vom Blick in die Glaskugel.**

Anwalt 2018 vermittelt Basis-Wissen zu allen Fragen der IT ■ Welche Hardware, welche Software, welche Cloud? Was sagt das Recht? Was sind aktuelle Trends und Produkte? ■ Anwalt 2018 schafft einen klaren Blick auf Möglichkeiten, Funktion und Grenzen von Marketing: Wie funktioniert es? Was ist aktuell? ■ Homepage, Twitter, Social-Media und YouTube: Was, wie und warum für welche Kanzlei? ... und: Was darf ich?

## Konferenz-Programm

Donnerstag, 25. Oktober

ab 19:00 **Come Together** im Park Café

Freitag, 26. Oktober

08:30-09:00 Anmeldung und Petit Déjeuner

09:00-09:15 **eJustice in Bayern** (Ministerialdirigent Heinz-Peter Mair)

09:15-10:30 **Digitale Transformation – kein Modewort!** Geschichte, Begriffe, Perspektiven (Ulrike Meising)

10:30-11:00 Casse-Croûte

11:00-12:30 **Verschlüsselung, Wissensmanagement, Anforderungen und Leistung zeitgemäßer Kanzleisoftware** (Dr. Arnd-Christian Kulow, Georg Günther, Thilo Mollenhauer)

12:30-14:00 Repas

14:00-15:30 **Modernes Kanzleimarketing:** Homepage, Newsletter, Content-Marketing, Cross-Channel-Marketing, Social-Media (Martin Benning, Ilona Cosack)

15:30-16:00 Aperó!

16:00-16:30 **... und täglich grüßt das Abmahntier – ein bisschen Jura** (Dr. Arnd-Christian Kulow, Michael Dudek)

16:30-17:00 **Digitale Kommunikation heute:** Klicken, wischen, tippen – oder sprechen?

17:00-18:00 Abschlussdiskussion mit Fishbowl

Alle Referentinnen und Referenten sind Fachleute und Praktiker – ihre Themen sind ihr Alltag und ihre Berufung. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind Fachleute und Praktiker; offen, voller Neugierde und Hingabe zum Beruf.

**Teilnahmebedingungen: Anmeldungen** werden mit Eingang des Anmeldeformulars bei der MAV GmbH verbindlich. Nach Prüfung Ihres Anmeldestatus erhalten Sie eine Anmeldebestätigung. Die **Rechnung** mit den Zahlungsinformationen, Details zur Veranstaltung und eine Wegbeschreibung erhalten Sie ca. 2 Wochen vor der Veranstaltung. Falls die **begrenzte Teilnehmerzahl** zum Zeitpunkt Ihrer Anmeldung bereits überschritten ist, erhalten Sie einen Wartelistenplatz. Bei Stornierungen können Sie damit in den Teilnehmerkreis nachrücken. Die **Übertragung** der Teilnahmeberechtigung ist möglich (ggfs. zu geänderten Kosten), sofern Sie uns Namen und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitteilen. Machen Sie davon keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn Sie Ihre Anmeldung zurückziehen oder nicht an der Veranstaltung teilnehmen. Bei **Absagen** spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) fällig, bei späteren Absagen die volle Teilnahmegebühr. **Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.



## Anmeldung

per Fax 089 552633-98 oder E-Mail info@mav-service.de

### Ich melde mich unter Anerkennung der o.g. Teilnahmebedingungen zu „Anwalt 2018“ an.

(zum Come Together am 25. Oktober 2018 um 19 Uhr im Park Café, Sophienstrasse 7, 80333 München und zur Veranstaltung am 26. Oktober 2018 von 9 bis 18 Uhr im Haus der Bayerischen Wirtschaft, Max-Joseph-Straße 5, 80333 München.)

### Bitte kreuzen Sie die passende Preisstufe für Ihre Teilnahme an:

- 150,- € zzgl. MwSt. (= 178,50 €) für **Mitglieder im Forum Junge Anwaltschaft**
- 200,- € zzgl. MwSt. (= 238,00 €) für **Mitglieder im DAV**
- 250,- € zzgl. MwSt. (= 297,50 €) für Anwälte **ohne Mitgliedschaft im DAV**
- 450,- € zzgl. MwSt. (= 535,50 €) für Teilnehmer **ohne Anwaltszulassung**

Kanzlei / Firma

Beruf/Titel/Name/Vorname:

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Die „Anwalt2018“ ist eine öffentliche Veranstaltung, die ausdrücklich dem freien Austausch von Meinungen der Teilnehmer und deren Wahrnehmung des Rechts auf Informationsfreiheit zu den behandelten Themen dient (Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 110 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Verfassung). Der Veranstalter hat daher ein berechtigtes Interesse (i.S.v. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO) an der Anfertigung von Bild- und ggf. auch Bild/Tonaufnahmen während der Veranstaltung. Diese werden zu Berichts- und Dokumentationszwecken in folgenden Medien publiziert: Homepage BAV und MAV, MAV Mitteilungen, Anwaltsblatt. Für die Sicherheit der Verarbeitung der Aufnahmen (im Sinne des Satzes 1 Kapitel I, Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 24 und 32, Kapitel VIII, X und XI DSGVO) wird Sorge getragen. Sie können der Anfertigung der o.a. Aufnahmen gleichwohl widersprechen, wenn Sie der Meinung sind, dass in Ihrer Person entsprechende Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Bitte nehmen Sie in diesem Fall, am besten schon im Vorfeld Kontakt mit uns auf. Bei der Veranstaltung werden wir Ihnen darüber hinaus die Informationen nach Art. 13 DSGVO mitteilen.

X

Datum/Unterschrift

**MAV GmbH:** ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins –  
Sitz: München – Gerichtsstand: München | Amtsgericht München, HRB 152 648 –  
Geschäftsführerin: Angela Baral

  
**Anwalt**  
**2018**

## Neues aus der MediationsZentrale

### Frischer Wind in der MZM

Am 17. Mai 2018 wurde **Franziska Haas** in den Vorstand der Mediations Zentrale München e.V. (MZM) gewählt und löst damit Dr. Stefanie Wagner ab. Die 45-jährige Mediatorin und Diplom-Kommunikationswirtin unterstützt die Arbeit des Vorstands im Bereich Internet, Öffentlichkeitsarbeit und Fundraising. Als Teammitglied der MZM Schulmediation ist sie bereits seit 2016 für die MZM im Einsatz.

### Barbara von Petersdorff-Campen

Vorstand MediationsZentrale München

## 8 | MAV-Themenstammtische

### Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Der Stammtisch der Regionalgruppe München findet regelmäßig an jedem zweiten Donnerstag eines „ungeraden“ Monats im **Augustiner am Dom, Frauenplatz 8, 80331 München ab 19.00 Uhr** statt. Die nächsten Termine sind Donnerstag **19. Juli 2018** und Donnerstag **13. September 2018**.

Die jeweils aktuellen Termine erfahren Sie auch unter <http://agem-dav.de/termine/stammtisch-regionalgruppe-muenchen/>.

#### Initiator:

RA Stephan Wiedorfer

**Anmeldung und Kontakt:** [sw@wiedorfer.eu](mailto:sw@wiedorfer.eu), Tel. 089 / 20 24 568 0

### Themenstammtisch Familienrecht

Das nächste Treffen des Themenstammtisches Familienrecht findet am **Mittwoch, den 25. Juli 2018 um 18.30 Uhr**, im Lokal Nigin (früher Calosta), Altheimer Eck 12, München statt. Ein weiterer Stammtisch ist am Mittwoch, den 26. September 2018 geplant.

#### Initiatorin:

RAin Ulrike Köllner, Fachanwältin für Familienrecht

**Anmeldung und Kontakt:** [koellner@kkfam.de](mailto:koellner@kkfam.de)

### Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Der nächste Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht findet am **Mittwoch, den 25. Juli 2018 um 19.00 Uhr** in der Gaststätte „Zum Augustiner“ in der Neuhauser Straße 27 statt.

#### Initiatoren:

RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp

**Anmeldung und Kontakt:** [info@kanzlei-tegelkamp.de](mailto:info@kanzlei-tegelkamp.de)

### Themenstammtisch Erbrecht

Der Themenstammtisch Erbrecht findet regelmäßig in der **Augustiner-Gaststätte, Neuhauserstraße 27** (Fußgängerzone) in der „Bierhalle“ statt.

Aktuell steht noch kein neuer Termin fest. Sobald dieser bekannt gegeben wird, veröffentlichen wir ihn an dieser Stelle bzw. auf der Homepage des MAV unter <https://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/>

#### Initiator:

RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht

**Anmeldung und Kontakt:** [info@recht-lang.de](mailto:info@recht-lang.de)

### Themenstammtisch IT-Recht

Der nächste Themenstammtisch IT-Recht findet am **Donnerstag, den 19. Juli 2018 ab 19:00 Uhr** im **Cotidiano Promenadeplatz** (ehemaliges Tizian), **Maxburgstr. 4, 80333 München** statt. Ein weiterer Stammtisch findet am 16. August 2018 statt.

Anmeldung per Email zur ausreichenden Platzreservierung erbeten.

#### Initiatoren:

RAin Ulrike Meising und

RA Sebastian F. Hockel

**Anmeldung und Kontakt:** [stammtisch-it-recht@kanzlei-meising.de](mailto:stammtisch-it-recht@kanzlei-meising.de)

### Themenstammtisch Strafrecht

Der Themenstammtisch Strafrecht trifft sich monatlich **jeweils am dritten Donnerstag des Monats**.

Das nächste Treffen findet statt am **Donnerstag, den 19. Juli 2018 ab 19.00 Uhr im „Donisl“**, Weinstraße 1, 80333 München.

#### Initiator:

RA Berthold Braunger

**Anmeldung und Kontakt:** [braunger@ra-braunger.de](mailto:braunger@ra-braunger.de)

### Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Der Termin für den nächsten MAV-Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht ist der **19. Juli 2018**. Der Stammtisch findet **um 18.30 Uhr** im **Palaiskeller im Bayerischen Hof, Tiroler Stube, Promenadeplatz 2-6, 80333 München** statt.

Ein weiterer Stammtisch ist geplant für den 13. September 2018.

#### Initiatoren:

RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht

RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht

**Anmeldung und Kontakt:** [stahl@lutzabel.com](mailto:stahl@lutzabel.com) (Tel. 544147-20) oder [braeuer@wollmann.de](mailto:braeuer@wollmann.de) (Tel. 5434356-0)



## Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Der nächste Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht findet am **Mittwoch, 25. Juli 2018 um 19.00 Uhr** in der Gaststätte „Zum Augustiner“ in der Neuhauser Straße 27 statt.

### Initiatoren:

RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp

**Anmeldung und Kontakt:** [info@kanzlei-tegelkamp.de](mailto:info@kanzlei-tegelkamp.de)

## Themenstammtisch Arbeitsrecht

Der Termin für den nächsten Themenstammtisch Arbeitsrecht stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest. Sobald dieser bekannt gegeben wird, veröffentlichen wir ihn an dieser Stelle bzw. auf der Homepage des MAV unter <https://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/>

Um Voranmeldung per Mail wird wegen Platzreservierung gebeten.

### Initiator:

RA Christian Koch

**Anmeldung und Kontakt:** [info@bosskoch.de](mailto:info@bosskoch.de)

## Themenstammtisch Einzelkanzlei

Der Themenstammtisch Einzelkanzlei findet in regelmäßigem Abstand von etwa zwei Monaten statt. Konkrete Termine werden nach einer Dudle-Abfrage (<https://dudle.inf.tu-dresden.de/>) festgelegt, die an alle Interessenten/Interessentinnen gesandt wird, die sich per Mail für den Stammtisch anmelden.

### Initiatorin:

RAin Erika Lorenz-Loeblein

**Anmeldung und Kontakt:** [info@lorenz-loeblein.de](mailto:info@lorenz-loeblein.de)

## Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Bitte wenden Sie sich bei Interesse direkt an den Initiator.

### Initiator:

RA Andreas Fritzsche

**Anmeldung und Kontakt:** [mail@fritzsche.eu](mailto:mail@fritzsche.eu)

## MAV-Service

### Centrum für Berufsrecht im Bayerischen AnwaltVerband

Der Münchener Anwaltverein e.V. bietet seinen Mitgliedern seit einer Reihe von Jahren Beratung und Beistand in berufsrechtlichen Fragen. Dieser Service ist jetzt integriert in das **Centrum für Berufsrecht**, das von

Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn geleitet wird, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Ihm zur Seite steht ein Beirat, für den Prof. Dr. Johannes Hager (Ludwig-Maximilians-Universität München), Prof. Dr. Winfried Kluth (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg), Rechtsanwalt beim BGH Dr. Siegfried Mennemeyer (Karlsruhe), Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht Prof. Dr. Eckhart Müller (München) sowie Prof. Dr. Reinhard Singer (Humboldt-Universität Berlin) gewonnen werden konnten. Außerdem kooperiert das Centrum für Berufsrecht mit der Internationalen Rechtsbibliothek im Institut für internationales Recht an der Universität München sowie den **MAV Seminaren** und den Isar Fachseminaren Jungbauer.

**Für die Kontaktaufnahme steht wie bisher Frau Prinz im Anwalt-ServiceCenter, Zimmer 63 im Erdgeschoss des Justizpalastes am Stachus in München, unter der Tel.-Nr. 089 / 55 86 50 bereit.**

**Außerdem ist ein Jour fixe eingerichtet und zwar jeden Dienstag, ab 14.00 Uhr, ebenfalls im AnwaltServiceCenter im Justizpalast** (dazu wird Voranmeldung bei Frau Prinz erbeten).

### Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde

#### "Mediation!

#### Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?"

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Beyer**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden **2. und 4. Donnerstag im Monat** (Ausnahme Feiertage) von **8.30 Uhr bis 10.30 Uhr**  
**Telefon: 0175 915 70 33.**

## Aktuelles

### Berufsrecht

#### Mandatierung und Fernabsatzgesetz

In der Kammerversammlung am 4. Mai 2018 war u.a. Thema, inwieweit die Erteilung eines Mandats dem **Fernabsatzgesetz** unterliegt, der Mandant also widerrufen kann und damit von der Zahlungspflicht frei wird, dies selbst dann, wenn er schon wesentliche Teile der anwaltlichen Leistung erhalten hat, etwa die umfassende Beurteilung der Erfolgsaussichten einer Klage oder eines Rechtsmittels.

Die Angst der Kollegenschaft, hier in eine Falle zu laufen, ist verständlich; aber wie so oft empfiehlt es sich, die Rechtslage genau zu ermitteln und die Rechtsprechung zu dem Thema sorgfältig zu analysieren.

In seiner grundlegenden Entscheidung vom 23. Nov. 2017 (Az.: IX ZR 204/16) sagt der BGH zwar: „Anwaltsverträge können den Regeln für den Fernabsatz unterfallen und als solche widerrufen werden“ (**Leitsatz a**). Die Betonung liegt aber auf „können“; denn nach § 312 c Abs. 1 a.E. BGB liegt **kein** Fernabsatzvertrag vor, wenn „der Vertragsschluss nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- und Dienstleistungssystem erfolgt.“ Es muss also **planmäßig** mit dem Angebot zum Vertragsschluss per Fernkommunikationsmittel geworben und der Be-

trieb so organisiert sein, dass Verträge **regelmäßig** im Wege des Fernabsatzes abgeschlossen werden können. Die bloße Information über Kontaktdaten, auch auf der Homepage, reicht dazu nicht (s. Palandt, BGB, 77. Aufl. 2018, § 312 c Rdn. 6).

Ausdrücklich heißt es deshalb in **Leitsatz b** der Entscheidung des BGH: „Ein für den Fernabsatz organisiertes Vertriebs- oder Dienstleistungssystem liegt regelmäßig nicht schon dann vor, wenn der Rechtsanwalt lediglich die technischen Möglichkeiten zum Abschluss eines Anwaltsvertrages im Fernabsatz wie Briefkasten, elektronische Postfächer und/oder Telefon- und Faxanschlüsse vorhält“, wie sie zum Betrieb einer Anwaltskanzlei üblich und erforderlich sind (siehe auch Randzahl 20 der Entscheidung).

Im konkreten Fall hat der BGH die Annahme eines Fernabsatzvertrages bestätigt und spricht von einem „Strukturvertrieb“, da es darum ging, „eine Vielzahl von Mandanten in Kapitalanlagefällen ohne persönlichen Kontakt zu den potentiellen Mandanten und unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln zu gewinnen“.

**10 |** Das ist nicht der Regelfall und betrifft nicht die Breite der Kollegenschaft. Selbst die Unterhaltung „elektronischer Postfächer“, insbesondere die Angabe einer E-Mail-Adresse, führt noch nicht zum Eingreifen des Fernabsatzgesetzes. Panik ist also nicht angesagt.

Von Bedeutung ist die Entscheidung des BGH (nur) für solche Kanzleien, die sich auf ein Massengeschäft mit Verbrauchern konzentrieren. „Für ein organisiertes System werden dabei regelmäßig eine große Zahl von Mitarbeitern sprechen, die nach außen nicht auftreten, und entsprechend gestaltete Internetauftritte“ (so jüngst RA Prof. Dr. Buchmann in Kommunikation & Recht 2018, Heft 5, S. 313, 316 mit weiteren Beispielen sowie Anforderungen an die Belehrung des Mandanten zum Widerruf – der Aufsatz liegt im Centrum für Berufsrecht des Bayerischen Anwaltverbandes im AnwaltServiceCentrum im Justizpalast am Stachus, Zi. 63, auf).

Für Medizinrechtler: Ein vergleichbares Problem haben jetzt die Ärzte, nachdem auf dem Deutsche Ärztetag 2018 in Erfurt eine Änderung der Muster-Berufsordnung (MBO) dahingehend beschlossen worden ist, in engen Grenzen die medizinische Beratung und Behandlung über Kommunikationsmedien zu erlauben, also ohne dass der Arzt den Patienten überhaupt gesehen hat. Die Telemedizin erfährt auf diese Weise – beabsichtigt oder nicht beabsichtigt – geradezu einen Schub. Wenn sich Praxen darauf einrichten und diese Art der Tätigkeit systematisch betreiben, dann ist das Fernabsatzgesetz, jedenfalls bei Privatpatienten, nicht weit.

**Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn**, München

## Digitale Anwaltschaft

### Warum eigentlich diese ganzen LegalTech Veranstaltungen?

**Warum soll ich mir Vorträge zu Blockchain-Technologie und künstlicher Intelligenz anhören als Rechtsanwältin?  
Das sind doch nur Kosten - und keine Fortbildungsstunden!**

**Ich bekenne:** Ich mache das regelmäßig – obwohl ich zwei Fachanwaltstitel und die zertifizierte Mediatorin mit Fortbildungsstunden füttern muss. Initial war der Anwaltszukunftskongress 2016 in Köln – und das kam so:

Das Thema **Digitalisierung und Anwaltschaft** gab es bis dahin eigentlich nicht in Deutschland. BRAK und DAV waren zu dieser Zeit

noch damit beschäftigt das ganze als „Blase“, die „vorübergeht“, abzutun und z.B. in verschiedenen Presseerklärungen vor allem deutlich zu machen, dass Interesse und Verständnis fehlen.

Unpassend dazu war allerdings meine Kanzlei mitsamt Mandantschaft in diese „Blase“ gerutscht. Und dort gab es neben viel Freude an Verbesserung von Arbeitsabläufen und -qualität und der Mandantenzusammenarbeit auch jede Menge Fragen z.B. nach **Datenschutz oder Berufsrecht**.

### Also habe ich mich auf die Suche gemacht:

Das Thema **Digitalisierung und Justiz** beschäftigt schon seit Jahren v.a. Staaten des common law, aber auch in einigen europäischen Staaten ist es teilweise Alltag, teilweise Forschungsgegenstand an Gerichten, Universitäten oder in Kanzleien. Und: Mandanten (potentielle, oder besser: ehemalige sic!) klären triviale oder niederschwellige Rechtsfragen kostengünstig über Online-Plattformen. Und: Der Beruf der klassischen Assistenz in Kanzleien ist Geschichte. Und: Legal Tech ist der sog. Enabler von all dem – und daher ein großes Spielfeld für unbeschäftigt herumliegendes Kapital. Also vielleicht doch keine Blase? Also auf nach Köln!

**Die großen Vorteile aller Konferenzen sind:** Raum sich intensiv auszutauschen, jede Menge Input aus Vorträgen mitzunehmen und ggf. Produkte anzuschauen und ein wenig zu testen. In dieser Dichte, Qualität und Vielschichtigkeit ist das im Selbststudium nicht in vertretbarer Zeit zu stemmen. Als gratis Schmäckerl ist der Blick über den Tellerrand immer mit dabei.

Die Legal Transformation Days 2018 in Berlin am 18./19.06.18 war die zweite Auflage, nach der ersten in 2017. Über zwei Tage diskutierten Teilnehmerinnen und Teilnehmer und hochqualifizierte Referentinnen und Referenten zu aktuellen Themen rund um die Digitalisierung des Rechtsmarkts - und spielten mit **Dr. Hans Dieter Beck** Tischtennis. Die Veranstaltung wurde ausgerichtet von den Handelsblatt Fachmedien, ab dem nächsten Jahr zusammen mit Legal Revolution Congress & Messe. Zielgruppe waren daher eher Großkanzleien oder Rechtsabteilungen, was durchaus auch für mich als Einzelanwältin interessant ist: Es ist immer wieder erhellend zu erleben, wie verschieden in Grosskanzleien gearbeitet, gedacht und gewirtschaftet wird. Und gerade in Bezug auf das Thema der Veranstaltung habe ich einige interessante Erkenntnisperlen getaucht.

Das Who-is-Who der Szene war anwesend – auf Teilnehmer- und Referentenseite. Workshops, Vorträge, Gespräche: Wertvolles Fine-Tuning für mich und meine Kanzlei.

Mit **Chrissie Lightfoot** und **Dave Coplin** gaben gleich zwei Referenten ihre Erfahrungen der letzten Jahre v.a. aus GB weiter. Es ist zunächst etwas unheimlich schlicht anerkennen zu müssen, dass die Justiz in Deutschland mit respektablem Abstand der internationalen Entwicklung hinterher tritt. Der Vorteil ist, dass wir uns dadurch entspannt darauf vorbereiten können was uns in den nächsten drei bis zehn Jahren erwartet – und heute schon wissen, welche Fehler wir besser nicht machen. Die Aussichten sind herausfordernd und sehr inspirierend – wenn ich anerkenne, dass dies nur und ausschließlich für die gilt, die moderne Software und Technik zur Verbesserung ihrer Arbeit einsetzen – und dies zur Cheffinnensache machen.

Auch in Deutschland gibt es natürlich inzwischen Erfahrungen mit Legal Tech. Möglichkeiten, Grenzen, Einsatzfelder werden klarer; der Markt konsolidiert sich. Unzeitgemäße Produkte oder Produkte, die an den Interessen der Anwender vorbei produziert werden fallen durch. Dafür werden erfolgreiche Produkte immer differenzierter in ihren Funktionalitäten.

Dass nicht alles nur Fun in Hackathon-Nächten ist erläuterte **Frank Remmert**: Recht, sei es z.B. Berufs- oder Wettbewerbsrecht, gilt auch

für Start-Ups und die Digitale Transformation. Er erläuterte Konkurrenzen oder überhaupt Zulässigkeiten von einigen Anwendungen wie Online-Plattformen, Beratungs-, Honorar- oder Akquisemodellen und stellte einen eigenen Vorschlag zur Gesetzesänderung vor. Letztlich freut es wahrscheinlich nur das Finanzamt, wenn eine Kanzlei im Eifer des Gefechts plötzlich zum IT-Dienstleister wird. Und nicht jedes Tool, das vielleicht besonders hip daher kommt ist eine gute Idee – privacy by design und privacy by default ist z.B. eine Grenze, die uns die DSGVO vorgibt, wie **Astrid Auer-Reinsdorff** anschaulich dargelegt hat.

Eine intelligente aus den „Schmerzen“ des Praktikers entwickelte Software stellte **Uwe Horwath** vor: Er wollte nicht weiter mitezuerleben wie sein mühevoll in einer Angelegenheit generiertes Wissen genau in dieser Akte steckenblieb und kaum für ähnliche Fälle oder andere Kanzleiangehörige verfügbar war.

**Legal design:** Nein, das ist nicht die Obstschale auf dem Tisch im Besprechungszimmer oder welcher Teppich auf dem Boden liegt, das hat **Astrid Kohlmeier** sehr schnell in ihrem Workshop klar gestellt. Es ist viel schöner: Intelligent reduzierte und graphisch aufbereitete Verträge bieten keinen oder kaum noch Raum für Fehlinterpretationen.

Und als wäre das nicht schon genug: **Jörg Risse** erinnerte uns an die (nicht mehr ganz so) aktuellen Erkenntnisse aus Neurologie und Psychologie. Ja, ein Algorithmus kann ein Prozessrisiko berechnen; nein, ein Anwalt kann das nicht (oder nur sehr selten).

Entspannt konnte ich mir andererseits anhören, welche großen Anstrengungen und Kosten an Technik und Personal derzeit Großkanzleien auf sich nehmen, um die großen Dokumentenberge ihrer Mandanten aufzubereiten und zu strukturieren. Sie nennen es **document review**, tatsächlich ist es bisher (nur) Strukturierung der Dokumente z.B. nach Daten, Rechtsregime, Sprache. Diese Aufgaben gibt es in kleineren Kanzleien logischerweise fast gar nicht; das Dokumentenaufkommen ist so gering, das aktuelle Software unsinnig wäre, da diese bisher gründlich und qualifiziert (sprich zeitaufwändig) trainiert werden muss.

Sehr schön war, dass tatsächlich fast jeder Aspekt der Berufstätigkeit mit dem Scheinwerfer der Digitalisierung angestrahlt wurde. Gleich am frühen Morgen gab es daher einen Wake Up-Call von **Markus Hartung** in seiner bekannt humorigen Art: Die alten Zöpfe der Führungs-, Hierarchie, und Organisationsstruktur von Großkanzleien sind aus der Mode, das muss anders!

Damit niemand während der Konferenz und den verschiedenen Break-out Sessions verloren ging hat **Martin Fries** auf seine angenehm intelligente und

unterhaltsame Art Vortragende und Publikum durch beide Tage begleitet. Erfahrungen und Erkenntnisse von Veranstaltungen wie der Legal Transformation Days sind komprimierte Inspiration und nähren Freude und Passion, die mich mit meinem Beruf verbinden. Das schrittweise Optimieren meiner Kanzlei ist inzwischen Funfaktor, kein Stress.

**Es ist ganz einfach: Mehr Qualität, mehr Zeit, mehr Mandanten, mehr Netto vom Brutto - der Besuch der LTD2018 wird sich bis zum Jahresende mehrfach amortisiert haben.**

**Warum genau sollte ich nicht teilnehmen?**

**Rechtsanwältin Ulrike Meising, München**

**beA soll ab September 2018 wieder in Betrieb gehen**

Trotz der laut Gutachten der *secunet* ([https://www.brak.de/w/files/04\\_fuer\\_journalisten/presseerklaerungen/pe-18-anlage1.pdf](https://www.brak.de/w/files/04_fuer_journalisten/presseerklaerungen/pe-18-anlage1.pdf)) vorhandenen Schwachstellen, folgten die Präsidentinnen und Präsidenten der 28 Rechtsanwaltskammern auf der außerordentlichen Präsidentenkonferenz am 27.06.2018 der Empfehlung der BRAK und beschlossen wie erwartet das **beA** in einem zweistufigen Prozess wieder in Betrieb zu nehmen.

Danach soll ab dem **04.07.2018** die **Client Security** zum Download und zur Installation bereitgestellt und die **Erstregistrierung** am beA ermöglicht werden. **Voraussetzung** hierfür ist laut Pressemitteilung der BRAK, dass *secunet* bis dahin die Beseitigung der in ihrem Gutachten vom 18.06.2018 unter Ziffern 3.5.4 und 5.4.1 benannten Schwachstellen (Risikobewertung A-Betriebsverhindernd) bestätigt hat, soweit sie sich auf die Client Security beziehen.

Zum **03.09.2018** soll das beA-System freigeschaltet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass *secunet* bis dahin die Beseitigung der Schwachstellen, die in den Ziffern 3.5.3, 3.6.1, 3.6.2, 3.6.3, 3.6.7, 3.6.9, 3.6.10, 3.6.12, 3.6.13, 4.5.1, 4.5.2, 4.5.3, 5.4.1 (soweit der Nachrichtenversand betroffen ist) und 5.4.2 des Gutachtens beschrieben sind, bestätigt hat. Die übrigen Schwachstellen der Kategorie B (B-Betriebsbehindernd) sollen laut BRAK im laufenden Betrieb beseitigt werden.

Die Konferenz kam weiterhin überein, dass sich die BRAK gegenüber dem BMJV und den Justizministerien der Länder für die Einführung einer mindestens 4-wöchigen Testphase nach Wiederinbetriebnahme des beA-Systems einsetzen wird.

(Quelle: BRAK, PM 19 vom 27.06.2018)

Anzeige

GRUPPENVERSICHERUNG > KRANKENTAGEGELD

Mein Tipp als Gesundheitsexperte:

## Unverzichtbar für Freiberufler: Die existenzielle Absicherung im Krankheitsfall

Die Krankentagegeld Spezialtarife für Einkommensausfälle

\* mtl. Beitrag für eine(n) 35-jährige(n) Rechtsanwalt/-anwältin nach Spezialtarif KGT2R für 100 EUR Krankentagegeld ab dem 29. Tag für eine Absicherung von 3.000 EUR monatlich



Oder vorbeikommen: DKV Deutsche Krankenversicherung AG  
Assessor jur. Michael Holl

Rudolf-Diesel-Str. 14, 85521 Riemerling michael.holl@ergo.de, Mobil 0160 3678702



Ich vertrau der DKV

Der Gesundheitsversicherer der ERGO

## Abkündigung EGVP-Bürger-Client verschoben

Der EGVP-Client wird gemäß Beschluss der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz vom 16./17.5.2018 **einen Monat über die Wiederinbetriebnahme des beA hinaus** zur Verfügung stehen. (Quelle: EGVP-Newsletter 25. Mai 2018)

## BSG: Elektronischer Rechtsverkehr – Unzulässigkeit einer Container-Signatur ab 1. Januar 2018

**Verwendet ein Kläger beziehungsweise Rechtsmittelführer bei Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eine seit 1. Januar 2018 unzulässige Container-Signatur, ist er angesichts der derzeitigen äußeren Rahmenbedingungen vom Gericht unverzüglich auf die fehlerhafte Signatur hinzuweisen, damit er den Mangel fristwahrend beheben kann. Unter Umständen ist ihm zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Dies hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts am 9. Mai 2018 in einem Beschlussverfahren entschieden (Aktenzeichen B 12 KR 26/18 B).**

Elektronische Dokumente, die über das EGVP eingehen und nicht mit einer auf das jeweilige Einzeldokument bezogenen qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) versehen, sondern mittels einer den Nachrichtencontainer beziehungsweise weitere Container umfassenden Container-Signatur übermittelt worden sind, genügen seit dem 1. Januar 2018 nicht den Anforderungen nach § 65a Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Sozialgerichtsgesetz in Verbindung mit § 4 Absatz 2 ERVV.

Diese in der Praxis weitgehend unbeachtet gebliebene Rechtsänderung zu Jahresbeginn führt zusammen mit dem Umstand, dass der verbreitete EGVP-Client derzeit bei gewohnter Nutzung eine (unzulässige) Container-Signatur anbringt und das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) als Alternative derzeit nicht zur Verfügung steht, zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit und Rechtsschutzlücke. Da Rechtsmittel und Rechtsmittelbegründungen fristgebunden sind, droht deren Verwerfung als unzulässig, wenn sie bei elektronischer Übersendung nicht den Anforderungen entsprechend übermittelt wurden. Die in § 65a Absatz 6 Sozialgerichtsgesetz vorgesehene Möglichkeit der Heilung hilft in diesen Fällen grundsätzlich nicht weiter, weil die container-signierten elektronischen Dokumente regelmäßig "zur Bearbeitung geeignet" sind.

### Hinweise zur Rechtslage:

§ 65a SGG

(2) (...) <sup>2</sup>Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen.

(3) Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

(6) Ist ein elektronisches Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Hinweis auf die Unwirksamkeit des Eingangs und die geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen. Das Dokument gilt als zum Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender es unverzüglich in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt.

§ 4 ERVV Übermittlung elektronischer Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur

(2) Mehrere elektronische Dokumente dürfen nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden.

§ 67 SGG

(1) Wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sollen glaubhaft gemacht werden. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Rechtsbehandlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann die Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

(3) Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist ist der Antrag unzulässig, außer wenn der Antrag vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.

(4) Über den Wiedereinsetzungsantrag entscheidet das Gericht, das über die versäumte Rechtsbehandlung zu befinden hat. Der Beschluss, der die Wiedereinsetzung bewilligt, ist unanfechtbar.

(Quelle: BSG, Pressemitteilung 25/2018 vom 9. Mai 2018)

## DSGVO: Datenschutzbeauftragter grundsätzlich in jeder Strafrechtskanzlei erforderlich?

Die RAK München stellt auf ihre Webseite Informationen zur Umsetzung der EU-Datenschutzgrundverordnung in RA-Kanzleien zur Verfügung. Neben Links zu diversen Veröffentlichungen und „FAQs zum Datenschutz“ auch ein „Erste-Hilfe-Paket“. Darin wird allen Kanzleien, die überwiegend strafrechtliche Mandate betreuen, geraten unabhängig von der Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter sicherheitshalber einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Denn auch bei 9 oder weniger Mitarbeitern ist die Benennung eines Datenschutzbeauftragten erforderlich, wenn die Kerntätigkeit des Verantwortlichen in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäß Art. 9 DSGVO oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Art. 10 DSGVO besteht.

Inwiefern dies auf Kanzleien mit strafrechtlichen Mandaten zutrifft, ist umstritten und kann derzeit nicht rechtssicher beantwortet werden. Aufgrund dieser Rechtsunsicherheit kann nur empfohlen werden, unabhängig von der Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter sicherheitshalber einen Datenschutzbeauftragten zu benennen.

Die Hinweise finden Sie unter <https://rak-muenchen.de/rechtsanwaelter/mitgliederservice/datenschutz-in-anwaltskanzleien.html>.

(Quelle: Homepage RAK München)

## Spam, Phishing und Co.:

### Phishing: Erneut werden Bankkunden mit DSGVO in die Phishing-Falle gelockt

Die Verunsicherung im Zuge der kürzlich in Kraft getretenen DSGVO ist groß. Viele Unternehmen haben ihre Nutzungsbedingungen angepasst und informieren ihre Kunden darüber per E-Mail. Cyberkriminelle nutzen dies und versuchen mit betrügerischen E-Mails unter diesem Vorwand Empfänger zu verleiten persönliche Daten preis zu geben.

Ganz aktuell sind u.a. - wie nachfolgend abgebildet - vermehrt gefälschte E-Mails im Namen der Deutschen Bank im Umlauf.

Forts. nächste Seite

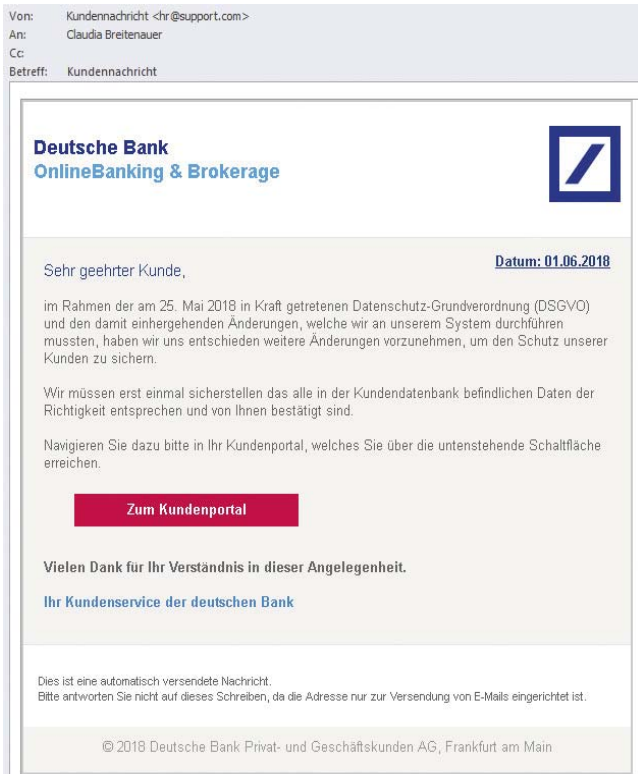


Abbildung: Screenshot einer Original Phishing-Mail

Immer wieder sind Bankkunden das Ziel von gefälschten E-Mails. Meistens führen die darin enthaltenen Links zu gefälschten Webseiten, um an persönliche Daten zu gelangen. Manche E-Mails enthalten aber auch Schadsoftware, mit der Sie ausgespäht werden oder mit der Ihr Computer gekapert werden kann um Sie zu erpressen.

Vermeiden Sie Links in E-Mails. Gehen Sie Sicherheitshalber direkt über Ihren Browser auf die von Hand eingegebene, Ihnen bekannte Webadresse. Gehen Sie sparsam mit Ihren persönlichen Daten um. Fragen Sie im Zweifel direkt bei Ihrer Bank nach.

(Quellen: Phishing-Radar, BSI für Bürger)

## Gebührenrecht

### Festsetzung der Geschäftsgebühr?

Immer wieder wird versucht, im Kostenfestsetzungsverfahren auch eine vorgerichtlich entstandene Geschäftsgebühr festsetzen zu lassen. Grundsätzlich ist dies nicht möglich; es gibt allerdings Ausnahmen.

#### I. Festsetzung der Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV in Zivilsachen

Eine vorgerichtlich entstandene Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV ist im Zivilprozess grundsätzlich nicht erstattungsfähig und damit auch nicht

**ISDN ENDE!!!**

**Kein Grund zur Panik!** Wir helfen Ihnen bei der Umstellung!

- KEINE NEUE TELEFONANLAGE!** → Komplett aus der Cloud
- ÜBERALL ERREICHBAR!** → Ob im Büro, Home-Office oder unterwegs – überall unter derselben Nummer
- HOHES EINSARPOTENTIAL!** → Bis zu 50% → Keine Vertragsbindung
- SICHER & EINFACH!** → Rechenzentrum → Einfache Bedienung

**NFON – die Telefonanlage der neuen Generation:**

- ✓ NFON ist umfangreicher als Ihre bisherige Telefonanlage – zu einem deutlich geringeren Preis.
- ✓ NFON ist rundum sicher und „Made in Germany“.
- ✓ NFON ist leistungsfähiger, flexibler und günstiger als andere Lösungen auf dem Markt.

Alles, was Sie dafür brauchen, ist ein Internetanschluss.

**Anrufen statt Anschluss verpassen: 08165 94 06-0**

Gemeinsam finden wir die perfekte Lösung, wie Sie von der Umstellung profitieren.  
Rufen Sie mich an!

Ihr Ansprechpartner: **Philipp Treffer**  
Mail: nfon@jurteam.de

**brück+partner**  
Das IT-Systemhaus für Rechtsanwälte

**www.jurteam.de**

festsetzbar - auch nicht hinsichtlich des nicht nach Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnenden Teils -, da es sich um außergerichtliche Kosten handelt, die nicht zu den Kosten des Rechtsstreits i.S.d. § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO zählen und daher nicht im Kostenfestsetzungsverfahren nach §§ 103 ff. ZPO berücksichtigt werden können.

Dies gilt sowohl für die auf Klägersseite zur Anspruchsdurchsetzung angefallene vorgerichtliche Geschäftsgebühr (BGH AGS 2006, 357 = NJW 2006, 2560 = RVGreport 2006, 274) als auch für die auf Beklagenseite zur vorgerichtlichen Abwehr angefallene Geschäftsgebühr (BGH AGS 2008, 158 = NJW 2008, 1323 = AnwBl 2008, 378 = RVGreport 2008, 148).

Eine Ausnahme lässt die Rechtsprechung allerdings zu, wenn die Parteien einen Vergleich geschlossen haben, wonach auch die vorgerichtliche Geschäftsgebühr in die Kostenfestsetzung bzw. -ausgleichung einbezogen werden soll (OLG Bamberg AGS 2007, 368 = MDR 2007, 1044 = RVGreport 2007, 15; Beschl. v. 26. 4. 2018 - 4 W 41 /18). Voraussetzung ist allerdings, dass sowohl der Gegenstandswert als auch der Gebührensatz der Geschäftsgebühr eindeutig bestimmt sind. Unter diesen Voraussetzungen kann aufgrund der Kostenregelung im Vergleich ausnahmsweise auch einmal die Geschäftsgebühr im Kostenfestsetzungsverfahren berücksichtigt werden.

## II. Geschäftsgebühr nach Nr. 2303 VV

Ist vor Einreichung einer Klage zwingend ein Güte- oder Schlichtungsverfahren durchzuführen, so z.B. nach § 15a EGZPO, dann lässt die ganz einhellige Rspr. eine Festsetzung dieser Geschäftsgebühr zu (OLG Karlsruhe AGS 2009, 98 = JurBüro 2008, 538; LG Freiburg AGS 2009, 99; OLG Köln AGS 2010, 46 = JurBüro 2010, 206 = NJW-RR 2010, 431 = RVGreport 2010, 191; OLG Düsseldorf AGS 2009, 352 = JurBüro 2009, 366; AG Schwäbisch Gmünd AGS 2010, 45 = NJW 2009, 3441). Voraussetzung für die Kostenersatzung ist allerdings, dass der Gegenstand des Schlichtungsverfahrens und der Streitgegenstand des Rechtsstreits übereinstimmen und das Schlichtungsverfahren vor dem Rechtsstreit durchgeführt worden ist (OLG Düsseldorf AGS 2009, 352 = JurBüro 2009, 366).

Da die Geschäftsgebühr der Nr. 2303 VV nach einem festen Gebührensatz von 1,5 berechnet wird, können sich hier keine Fragen der Gebührenbemessung nach § 14 Abs. 1 RVG ergeben. Abgesehen davon werden sich auch keine Probleme beim Gegenstandswert stellen, da hier in der Regel der Wert des Schlichtungsverfahrens mit dem Wert des Hauptsacheverfahrens übereinstimmt.

Die ganz h. M. stützt sich dabei auf § 91 Abs. 3 ZPO, wonach die Gebühren eines Güte- oder Schlichtungsverfahrens zu den Kosten des Rechtsstreits zählen. An sich hatte der Gesetzgeber mit diesen Kosten nur die Verwaltungskosten der Schlichtungsbehörde gemeint. Die ganz einhellige Rspr. legt diese Vorschrift jedoch weit aus und erstreckt sie auch auf die Anwaltsgebühren. Eine Rechtsbeschwerde zu dieser Frage liegt dem BGH bereits vor (II ZB 12/17). Hier ist in Kürze eine klarstellende Entscheidung zu erwarten.

## III. Verwaltungsprozess

Wiederum anders verhält es sich in verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Hier sind auch die Kosten eines Vorverfahrens, i.d.R. also eines Widerspruchsverfahrens, erstattungsfähig, wenn das Gericht die Zuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig erklärt hat (§ 162 Abs. 2 S. 2 VwGO). Dies wird in der Regel in der Kostenentscheidung bereits ausgesprochen. Fehlt der Ausspruch, kann er noch später nachgeholt werden. Soweit das Gericht danach die Hinzuziehung eines Anwalts im Vorverfahren für notwendig erklärt hat, können diese Kosten auch im Rahmen der Festsetzung berücksichtigt werden.

Hier geht die Rspr. sogar soweit, dass auch eine gesonderte Wertfestsetzung nach § 33 RVG vorzunehmen ist, wenn für das Vorverfahren ein abweichender Gegenstandswert gilt (LSG Rheinland-Pfalz, Beschl. v.

26. 4 2018 – L 5 KA 17/18 B).

Eine Erstattungs- und Festsetzungsfähigkeit ergibt sich allerdings nur in Hauptsacheverfahren, in denen ein zwingendes Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) durchzuführen ist. In Eilverfahren findet § 162 Abs. 2 S. 2 VwGO weder unmittelbar noch analog Anwendung, so dass z.B. bei einem erfolgreichen Antrag nach § 80 Abs. 4 VwGO nicht die Kosten eines vorherigen Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO bei der Behörde zu erstatten und festzusetzen sind.

Die Geschäftsgebühr eines Verwaltungsverfahrens ist grundsätzlich nie erstattungs- und festsetzungsfähig.

## IV. Finanzgerichtliche Verfahren

Hier gilt das Gleiche wie in verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Auch hier hat das Gericht festzustellen, ob die Hinzuziehung eines Anwalts im Vorverfahren (Einspruchsverfahren) erforderlich war (§ 139 Abs. 3 S. 2 FGO). Geschieht dies, ist auch die dort angefallene Geschäftsgebühr festsetzungsfähig.

Nicht erstattungs- und festsetzungsfähig sind die Kosten des Verwaltungsverfahrens (Besteuerungsverfahrens) oder eines behördlichen Aussetzungsverfahrens nach § 69 Abs. 2 FGO (FG Hamburg AGS 2018, 259 = StE 2018, 215; FG Hamburg EFG 2012, 1374).

## V. Sozialgerichtliche Verfahren

In sozialgerichtlichen Verfahren fehlt zwar eine dem § 162 Abs. 2 S. 2 VwGO entsprechende Regelung, wonach das Sozialgericht die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Anwalts im Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) anordnet; da das Vorverfahren jedoch gesetzlich vorgeschrieben ist (§ 78 SGG), soweit es noch stattfindet, erstreckt sich die Kostenentscheidung auch hierauf (BSG MDR 1977, 83 = AnwBl 1977, 248; AGS 2002, 15). Einer besonderen Erklärung, dass die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren für notwendig erklärt, ist hier nicht vorgesehen und nicht erforderlich. Zu erstatten ist insoweit eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2302 Nr. 2 VV, deren Höhe das Gericht auf seine Billigkeit und Angemessenheit prüft.

## VI. Beachtung des § 15a Abs. 2 RVG

Kommt ausnahmsweise einmal die Festsetzung der Geschäftsgebühr in Betracht, dann ist zwingend § 15a Abs. 2, 3. Var. VV zu beachten. Die jeweilige Geschäftsgebühr ist auch im Festsetzungsverfahren hälftig auf die nachfolgende Verfahrensgebühr anzurechnen (Vorbem. 3 Abs. 4 VV), da hier beide Gebühren gleichzeitig geltend gemacht werden (VGH Baden-Württemberg AGS 2011, 465 = NVwZ-RR 2011, 384 = NJW 2011, 2153 = NJW-Spezial 2011, 477).

**Rechtsanwalt Norbert Schneider**, Neunkirchen

## Interessante Entscheidungen

### AG München: Keine Haftung der Kfz-Verkaufsplattform für betrügerisches „Post-DDR-Schnäppchen“

Schäden durch betrügerische Inserate begründen keinen Ersatzanspruch gegen den nicht vorwerfbar gutgläubigen Betreiber einer Internetplattform, der auf entsprechende Gefahren hingewiesen hatte

Das Amtsgericht München wies am 16.08.2017 die Klage eines betrogenen Autokäufers aus Sachsen-Anhalt gegen eine Münchner Internetplattform für Kraftfahrzeugverkäufe auf Erstattung des vergeblich bezahlten Kaufpreises von 4.000 € ab.

*Forts. S. 17*



# 14. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2018

Veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband und dem Deutschen Nachlassgerichtstag e.V.

Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb\*

**Mittwoch, 25. Juli 2018:** 9:00 bis 18:30 Uhr – München, Akademischer Gesangverein, Ledererstr. 5

**Leitung:** RA FA ErbR FA FamR Dr. Michael Bonefeld und RA FA ArbR Michael Dudek

**09:00** bis 09:15 Uhr | **Begrüßung**

durch Herrn **Ministerialdirigent Dr. Michael Stumpf**, Abteilungsleiter für Zivilrecht im Bayerischen Justizministerium sowie durch den Präsidenten des Bayerischen Anwaltverbandes Herrn **RA FA ArbR Michael Dudek**

**09:15** bis 10:00 Uhr | *Regierungsdirektor Heiko Wagner, Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz*

**Erste Ergebnisse der Evaluierung der FGG-Reform sowie Informationen zum "großen Nachlassgericht"**

anschließend Diskussion

**10:00** bis 11:00 Uhr | *Ltd. Oberstaatsanwalt Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Staatsanwaltschaft Traunstein*

**Aktuelle Rechtsprechung zum Nachlassverfahrensrecht**

**11:00** bis 11:15 Uhr: Kaffeepause

**11:15** bis 12:15 Uhr | *Dipl. Rpfl. Harald Wilsch, Bezirksrevisor Amtsgericht München*

**Das Vindikationslegat aus Sicht des deutschen Grundbuchamtes sowie aktuelle Kostenprobleme in Nachlasssachen**

anschließend Diskussion

**12:15** bis 13:15 Uhr: Mittagspause

**13:15** bis 14:45 Uhr | *RiOLG Walter Gierl, RiOLG Holger Krätzschel, 31. Zivilsenat München*

**Ausgewählte Probleme aus der aktuellen Rechtsprechung des OLG München, insbes. zu Verfahrensfragen, Geschäftswert und Kosten**

anschließend Diskussion

**14:45** bis 16:15 Uhr | *Prof. Dr. Beate Gsell, Ludwig Maximilians Universität München, RiinOLG, 14. Zivilsenat München*

**Nachlassstreitigkeiten und notwendige Streitgenossenschaft**

anschließend Diskussion

**16:15** bis 16:30 Uhr: Kaffeepause

**16:30** bis 17:00 Uhr | *RA FA ErbR FA FamR Dr. Michael Bonefeld, München,*

**Forderungen des Nachlassgerichtstags in Bezug auf Spezialzuständigkeiten der Gerichte in Erbsachen sowie Einzelrichterentscheidungen in Erbsachen**

**17:00** bis 18:30 Uhr | *RiBGH Prof. Dr. Christoph Karczewski (IV. Zivilsenat des BGH)*

**Neuere Rechtsprechung in Erbsachen des IV. Senates des Bundesgerichtshofes**

anschließend Diskussion

**Tagungsort**

Akademischer Gesangverein  
Ledererstraße 5 (Ecke Sparkassenstraße), 80331 München

**Teilnahmegebühr**

– für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50)  
– für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

\*Bei Teilnahme an allen Programmpunkten werden  
8 Fortbildungsstunden bestätigt.



Bei mehreren Teilnehmern:  
bitte getrennte Anmeldungen!

**MAV GmbH**  
Garmischer Str. 8 / 4. OG  
80339 München

Kanzlei / Firma

Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV  ja  nein

Rechnung an  mich  die Kanzlei

Mitt VII/2018

16 |

**Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:**

- 14. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag | 25. Juli 2018:** 9:00 bis 18:30 Uhr  
für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50) für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

**Teilnahmebedingungen: Anmeldungen** werden mit Eingang des Anmeldeformulars bei der MAV GmbH verbindlich. Nach Prüfung Ihres Anmeldestatus erhalten Sie eine Anmeldebestätigung. Die **Rechnung** mit den Zahlungsinformationen, Details zur Veranstaltung und eine Wegbeschreibung erhalten Sie ca. 2 Wochen vor der Veranstaltung. Falls die **begrenzte Teilnehmerzahl** zum Zeitpunkt Ihrer Anmeldung bereits überschritten ist, erhalten Sie einen Wartelistenplatz. Bei Stornierungen können Sie damit in den Teilnehmerkreis nachrücken. Die **Übertragung** der Teilnahmeberechtigung ist möglich (ggfs. zu geänderten Kosten), sofern Sie uns Namen und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitteilen. Machen Sie davon keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn Sie Ihre Anmeldung zurückziehen oder nicht an der Veranstaltung teilnehmen.

Bei **Absagen** spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) fällig, bei späteren Absagen die volle Teilnahmegebühr. **Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

**Der „Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag“ ist eine öffentliche Veranstaltung**, die ausdrücklich dem freien Austausch von Meinungen der Teilnehmer und deren Wahrnehmung des Rechts auf Informationsfreiheit zu den behandelten Themen dient (Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 110 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Verfassung). Der Veranstalter hat daher ein berechtigtes Interesse (i.S.v. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO) an der Anfertigung von Bild- und ggf. auch Bild/Tonaufnahmen während der Veranstaltung. Diese werden zu Berichts- und Dokumentationszwecken in folgenden Medien publiziert: Homepage BAV und MAV, MAV Mitteilungen, Anwaltsblatt. Für die Sicherheit der Verarbeitung der Aufnahmen (im Sinne des Satzes 1 Kapitel I, Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 24 und 32, Kapitel VIII, X und XI DSGVO) wird Sorge getragen. Sie können der Anfertigung der o.a. Aufnahmen gleichwohl widersprechen, wenn Sie der Meinung sind, dass in Ihrer Person entsprechende Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Bitte nehmen Sie in diesem Fall, am besten schon im Vorfeld Kontakt mit uns auf. Bei der Veranstaltung werden wir Ihnen darüber hinaus die Informationen nach Art. 13 DSGVO mitteilen.

**Fragen, Wünsche: MAV GmbH**

**Telefon** 089 55 26 32-37 | **Fax** 089 55 26 33-98 | **eMail** info@mav-service.de oder geschaeftsstelle@bayerischer-anwaltverband.de

**Datum** | **Unterschrift**



mandatsorientiert: Praxis-Know-how kompakt oder intensiv  
**Seminare 2018: Juli bis November 2018**

(Stand 01. Juli 2018)

## Inhalt

Seminarkalender .....	1
Familie und Vermögen: Familien- und Erbrecht .....	3
Sozialrecht .....	8
Unternehmensrechtliche Beratung .....	11
Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz .....	12
Bank- und Kapitalmarktrecht .....	14
Insolvenzrecht / Vollstreckung .....	15
Steuerrecht .....	17
Zivilrecht / Zivilprozessrecht .....	18
Strafrecht .....	20
Urheber- u. Medienrecht/IT-Recht .....	21
Immobilien: Miet-, Bau- und Vergaberecht .....	22
Arbeitsrecht .....	25
Mitarbeiter-Seminare .....	29
Veranstaltungsort und Preise .....	30
Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung .....	31
Anmeldeformular .....	32

## Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

**Kompakt-Seminare:**

3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)

4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt. (= € 160,65)

**Intensiv-Seminare:**

5 oder 5,5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

**Kompakt-Seminare:**

3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)

4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt. (= € 188,02)

**Intensiv-Seminare:**

5 oder 5,5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

## Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben:

MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 4. OG, 80339 München  
 Wegbeschreibung → Seite 31

## Juli 2018

■ 04.07.2018, 13.00 - 18.30 Uhr	RA Dr. Hilmar Erb, StB Lukas Hechl	<b>Umsatzsteuer und Strafrecht: Haftungsfallen ...</b>	
		Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):	
		FA Steuerrecht oder FA Strafrecht	
■ 12.07.2018, 13.00 - 18.30 Uhr <b>Ausgebucht!</b>	VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, OLG München	<b>Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht</b>	
		Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):	
		FA Bank- u. Kapitalmarktrecht	14
■ 13.07.2018, 13.00 - 18.30 Uhr	Prof. Dr. Christian Alexander	<b>Aktuelle Entwicklungen im Wettbewerbsrecht</b>	
		Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):	
		FA Gewerblicher Rechtsschutz	12
■ 17.07.2018, 13.00 - 18.30 Uhr	RA Prof. Dr. Jochen Schneider	<b>Urheber- und AGB-Recht bei Software-Verträgen ...</b>	
		Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):	
		FA Urheber- u. Medienrecht oder FA IT-Recht	21
■ 18.07.2018, 13.00 - 18.30 Uhr	VRiBayLSG Stephan Rittweger	<b>Leistungsgeminderte Arbeitnehmer: Arbeitsrechtliche Maßnahmen und Sozialrecht – ...</b>	
		Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):	
		FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht	8
■ 19.07.2018, 13.00 - 18.30 Uhr	RiOLG Jost Emmerich, RiOLG Wolfgang Dötsch	<b>WEG vor Gericht</b>	
		Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):	
		FA Miet- und WEG	22

## September 2018

■ 18.09.2018, 13.00 - 18.30 Uhr	RiBGH Dr. Ralf Eschelbach, Karlsruhe, RA Dr. Andreas Geipel, München	<b>Die Beweiswürdigung</b>	
		Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):	
		FA Strafrecht	18
■ 19.09.2018, 13.00 - 18.30 Uhr	Notar Dr. Thomas Wachter	<b>Gesellschaftsrecht 2018</b>	
		Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):	
		FA ErbR, FA SteuerR, FA GesellschaftsR o. FA InsolvenzR	3

## November 2018

- **6.11.2018, 13.00 - 18.30 Uhr**  
*Prof. Dr. Ludwig Kroiß*  
**Aktuelle Rechtsprechung zum Erbrecht und zum Nachlassverfahrensrecht**  
**Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):**  
*FA Erbrecht oder FA Familienrecht* 6
- **8.11.2018, 13.00 - 18.30 Uhr**  
*Notar Dr. Eckhard Wälzholz*  
**Optimierte Vermögensnachfolge mit Familien-Pool-Gesellschaften**  
**Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):**  
*FA Handels- u. GesR, SteuerR oder ErbR* 6
- **9.11.2018, 13.00 - 18.30 Uhr**  
*RiArbG Dr. Christian Schindler*  
**Arbeitsrecht aktuell**  
**Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):**  
*FA Arbeitsrecht* 27
- **13.11.2018, 09.00 - 16.00 Uhr**  
*Dipl. Rpfli Karin Scheungrab*  
**Jahres-Update: RVG, ZV & InsO 2018**  
**Intensivseminar für Rechtsanwälte und Mitarbeiter in Anwaltskanzleien** 16
- **14.11.2018, 13.00 - 18.30 Uhr**  
*RAin Bettina Schmidt*  
**BEM und kranke Arbeitnehmer – ...**  
**Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):**  
*FA Arbeitsrecht, FA Sozialrecht* 9
- **15.11.2018, 13.00 - 18.30 Uhr**  
*RiOLG Christine Haumer*  
**Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht**  
**Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):**  
*FA Bau- u. Architektenrecht* 24
- **20.11.2018, 13.00 - 18.30 Uhr**  
*RiAG Dr. Lucia Mühlbauer, RiAG Christian Stadt*  
**Schnittstellen zwischen Miet- und Wohnungseigentumsrecht – Wo „zwickt’s“?**  
**Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):**  
*FA Miet- u. WEG-Recht* 24
- **23.11.2018, 13.00 - 18.30 Uhr**  
*RiOLG Dr. Nikolaus Stackmann*  
**Finanzberaterhaftung**  
**Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):**  
*FA Bank- u. Kapitalmarktrecht* 14
- **27.11.2018, 13.00 - 18.30 Uhr**  
*RA Dr. Jürgen Brand*  
**Ausgewählte Probleme im Sozialversicherungsrecht 2018**  
**Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):**  
*FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht* 10
- **28.11.2018, 14.00 - 18.00 Uhr**  
*RiAG Ulrike Sachenbacher*  
**Kindschaftsrecht – Verfahren, Umgang, elterliche Sorge, Gefährdung, Wechselmodell, neueste Rechtsprechung**  
**Bescheinigung nach § 15 FAO (4 Stunden):**  
*FA Familienrecht* 7

- **21.09.2018, 13.00 - 18.30 Uhr**  
*RAinuNin Edith Kindermann*  
**Verfahrenstaktik für Familienrechtler unter Einschluss kostenrechtlicher Bezüge**  
**Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):**  
*FA Familienrecht* 4
- **25.09.2018, 14.00 - 17.30 Uhr**  
*RA Horst Müller*  
**Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer als Schaltzentrale**  
**Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden):**  
*FA Miet- und WEG-Recht* 23
- **26.09.2018, 13.00 - 18.30 Uhr**  
*RA Dr. Michael Bonefeld*  
**Ausgewählte Schnittstellen zw. ErbR u. H. - u. GesR**  
**Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):**  
*FA Erbrecht oder FA Handels- u. Gesellschaftsrecht* 4

## Oktober 2018

- **08.10.2018, 13.00 - 18.30 Uhr**  
*VRiLG Dr. Günter Prechtel*  
**Beweisführung und Berufung im Mietprozess**  
**Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):**  
*FA Miet- und WEG-Recht* 19
- **10.10.2018, 09.00 - 16.00 Uhr**  
*Harald Minisini, gepr. Rechtsfachwirt*  
**Forderungsmanagement und Zwangsvollstreckung für Anwälte** 15
- **11.10.2018, 14.00 - 17.30 Uhr**  
*VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann*  
**Das erstinstanzliche Verfahren in Zivilsachen** 18
- **12.10.2018, 13.00 - 18.30 Uhr**  
*RA Dr. Walter Kogel*  
**Albtraum Teilungsversteigerung – eine Gratwanderung in der Vermögensauseinandersetzung der Eheleute**  
**Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):**  
*FA Familienrecht* 5
- **16.10.2018, 12.00 - 17.30 Uhr**  
*RiAG Dr. Andreas Schmidt*  
**Kernmaterien des Insolvenzrechts: Insolvenzanfechtung / Sanierungsrecht**  
**Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):**  
*FA Insolvenzrecht* 16
- **22.10.2018, 12.00 - 17.30 Uhr**  
*RA Dr. Ralf Hackbarth*  
**Unionsmarke oder nationale Marke?**  
**Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):**  
*FA gewerbl. Rechtsschutz* 13
- **24.10.2018, 13.00 - 18.30 Uhr**  
*Prof. Dr. Frank Maschmann*  
**Arbeit 4.0 - Aktuelle Rechtsfragen der digitalen Arbeitswelt**  
**Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):**  
*FA Arbeitsrecht* 26

- 30.11.2018, 14.00 - 17.30 Uhr  
*Dr. Harald Wanhöfer, Präsident des LAG München*  
**Aktuelle Entwicklungen und neue  
 Rechtsprechung im Betriebsverfassungsrecht**  
**Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden):**  
*FA Arbeitsrecht* 29

## Vorschau Dezember 2018

- 06.12.2018, 13.00 - 18.30 Uhr  
*RiOLG Christine Haumer, VRiLG Hubert Fleindl*  
**Aktuelle Probleme des Zivilprozesses  
 im Miet- und Baurecht**  
**Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):**  
*FA Miet- u. WEG Recht, FA Bau- u. Architektenrecht*
- 12.12.2018, 13.00 - 18.30 Uhr  
*VRiLSG Stephan Rittweger*  
**Update Schnittstelle Arbeits-/Sozialrecht –  
 Gesetzgebung und Rechtsprechung 2018**  
**Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):**  
*FA Sozialrecht, FA Arbeitsrecht*

- 13.12.2018, 13.00 - 18.30 Uhr  
*VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann*  
**Die Rückabwicklung von Finanzanlagen –  
 Aktuelle Rechtsprechung**  
**Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):**  
*FA Bank- und KapitalmarktR oder FA Handels- u. GesR*
- 14.12.2018, 13.00 - 18.30 Uhr  
*VRiLG Lars Meinhardt*  
**Der kennzeichenrechtliche Unterlassungsanspruch  
 unter Berücksichtigung d. jüngeren Rechtsprechung**  
**Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):**  
*FA Gewerblicher Rechtsschutz*
- 17.12.2018, 12.00 - 17.30 Uhr  
*RiAG Dr. Andreas Schmidt*  
**Geschäftsführer-, Gesellschafter- und  
 Beraterhaftung / Privatinsolvenzrecht**  
**Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):**  
*FA Insolvenzrecht, FA Handels-u. Gesellschaftsrecht*
- 18.12.2018, 14.00 - 18.00 Uhr  
*Prof. Dr. Friedemann Stempel, VRLG a.D.*  
**Aktuelles Mietrecht –  
 Fragen und Probleme aus der Rechtsprechung**  
**Bescheinigung nach § 15 FAO (4 Stunden):**  
*FA Miet- u. WEG Recht*

Alle Seminartermine ständig aktualisiert unter :  
[www.muenchener-anwaltverein.de/arwvportal/termine/mav-schweitzer-seminare/](http://www.muenchener-anwaltverein.de/arwvportal/termine/mav-schweitzer-seminare/)

## Familie und Vermögen

Notar Dr. Thomas Wachter, München

### Gesellschaftsrecht 2018

**Intensiv-Seminar**

19.09.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. GesR, SteuerR, ErbR oder InsolvenzR**

#### I. Aktuelles

1. Ausblick auf die 19. Legislaturperiode
2. Europäische Kommission: Update zum Europäischen Gesellschaftsrecht
3. Digitalisierung im Gesellschaftsrecht  
Umsetzung der EU-Aktionärsrechte-richtlinie ins deutsche Recht
4. Fünfte EU-Geldwäscherichtlinie
5. Deutscher Corporate Governance Kodex

#### II. Transparenzregister

1. Transparenzfiktion durch GmbH-Gesellschafterliste
2. Stiftungen im Transparenzregister
3. Stille Gesellschaften im Transparenzregister

#### III. Organschaft - Schnittstellen zum Gesellschaftsrecht

1. Verunglückte Organschaft wegen verspäteter Eintragung
2. Eintragung im Handelsregister bei Organgesellschaft und/oder Organträger

#### IV. Internationales

1. Herausformwechsel aus Deutschland nach Polbud

#### 2. Vermächtnisse nach ausländischem Erbrecht (Kubicka)

#### V. Familienunternehmen

1. Geschäftsunfähige Gesellschafter
2. Nachfolge von Kindern in Gesellschaftsanteile
3. Pflichtteilsreduzierung durch Abfindungsklauseln

#### VI. Personengesellschaften

1. Gewerbliche Prägung der Einheitsgesellschaft
2. Geltung von § 179a AktG bei der GmbH & Co. KG
3. Nießbrauchgestaltungen bei unternehmerischem Vermögen

#### VII. Kapitalgesellschaften

1. Veräußerung einer Firma einer GmbH durch Insolvenzverwalter
2. Formfragen bei der Übernahmeerklärung einer Kapitalerhöhung
3. Haftungsrisiken bei der Vor-AG

#### Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

#### Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5 Fortbildungsstunden):  
**für DAV-Mitglieder: € 210,00**  
 zzgl. MwSt (= € 249,90)  
**für Nichtmitglieder: € 250,00**  
 zzgl. MwSt (= € 297,50)  
**In der Gebühr eingeschlossen:**  
 Seminarunterlagen und Getränke

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 31

RAInuNin Edith Kindermann, Vizepräsidentin des DAV, Bremen

Intensiv-Seminar

## Verfahrenstaktik für Familienrechtler unter Einschluss kostenrechtlicher Bezüge

21.09.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht

**Materiellrechtliche Ansprüche der Mandanten** können häufig auf unterschiedlichstem verfahrensrechtlichem Weg durchgesetzt werden mit sich daraus ergebenden unterschiedlichen Kostenfolgen. Im Seminar werden häufig vorkommende Fallgestaltungen aus der Praxis in verfahrens- und kostenrechtlicher Hinsicht dargestellt.

### 1. Unterhaltssachen

- Vorbereitung und Nutzung verfahrensrechtlicher Auskunftsansprüche
- Stufenanträge (VKH-Fragen; unbezifferter Leistungsanspruch oder Teilbezifferung)
- Abänderungsverfahren
- prozessuale Fragen bei der Geltendmachung von Kindesunterhalt

### 2. Ehescheidungsverbund

- Voraussetzungen für eine Verbundentscheidung
- Kriterien für die Geltendmachung im Verbund oder außerhalb desselben (u.a. Dauer, Kosten, Verzinsung von Zahlungsansprüchen, Trennungs- oder naheheftlicher Unterhalt, Krankenversicherungsschutz, alternative Anspruchsbe gründung im Güterrecht)
- Abtrennung aus dem Verbund und deren Folgen

### 3. Eilverfahren

- Abwägung Eilverfahren und/oder Hauptsacheverfahren
- Verhältnis der Entscheidungen im eA-Verfahren zur Hauptsache
- Maßnahmen gegen eine einstweilige Anordnung (nach den §§ 49ff FamFG, negativer Feststellungsantrag; Sicherung von Rückforderungsansprüchen bei Unterhalt)

### 4. Versorgungsausgleichssachen

- Auskunftsansprüche gegenüber den Versorgungsträgern
- Auswirkungen des Hin- und Herausgleichs

### 5. Ehewohnung

- Ansprüche und deren verfahrensrechtliche Durchsetzung während der Dauer der Trennung nach einer rechtskräftigen Scheidung in Bezug auf Nutzung, Nutzungsentschädigung und Gesamtschuldnerimenausgleich

### 6. Abgrenzungsfragen zwischen sonstigen Familiensachen und Zivilsachen einschließlich rechtsschutzversicherungsrechtlicher Fragen

RAInuNin Edith Kindermann

- Fachanwältin für Familienrecht und Notarin
- Vizepräsidentin des Deutschen Anwaltvereins
- Mitglied im Vorstand des Bremischen Anwaltvereins
- Autorin in verschiedenen Fachpublikationen
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsfortbildung

### Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00

zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen:

Seminarunterlagen und Getränke

RA FA ErbR FA FamR Dr. Michael Bonefeld (BONJUR Rechtsanwälte, München)

Intensiv-Seminar

## Ausgewählte Schnittstellen zwischen Erbrecht und Handels- und Gesellschaftsrecht

26.09.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

**1. Aktuelle Rechtsprechung aus dem Bereich des Gesellschaftsrechts mit Auswirkung auf die Nachfolgeregelungen**

**2. Probleme bei Personengesellschaften: Fortsetzungsklauseln, Nachfolgeklauseln, Eintrittsklauseln**

**3. Vor- und Nacherbschaft bei Unternehmen**

**4. Tod eines GmbH Gesellschafters**

**5. Ertragssteuerliche Gefahren beim Unternehmertestament**

**6. Testamentsvollstreckung im Unternehmensbereich**

**7. Die Vorsorgevollmacht des Unternehmers**

RA Dr. Michael Bonefeld

- Erfahrener Referent
- Mitglied der ARGE Familien- und Erbrecht
- Mitbegründer der ARGE Erbrecht im DAV
- Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.
- Autor, Co-Autor und Herausgeber vieler erbrechtlicher Bücher (alle: Zerb-Verlag)

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 32

RA FA Fam Dr. Walter Kogel, Aachen

Intensiv-Seminar

## Albtraum Teilungsversteigerung - eine Gratwanderung in der Vermögensauseinandersetzung der Eheleute

12.10.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht

Aufgrund der guten Resonanz und hohen Nachfrage wird das Seminar aus Juli 2017 wiederholt. Zwischenzeitlich sind zudem mehrere Entscheidungen des BGH zur Teilungsversteigerung ergangen. Diese haben erheblichen Einfluss auf die taktischen Vorgehensweisen im Rahmen eines solchen Verfahrens.

### 1. Die Ausgangslage

- Der gesetzliche Auseinandersetzungsanspruch unter besonderer Beachtung der Entscheidung OLG Hamburg FamRB 2018, 1
- Die Grundstücksbelastungen
- Die Spekulationssteuer
- Das Verfahrenshindernis des § 1365 BGB
- Rechtsansprüche Dritter etc.
- Verstoß gegen Treu und Glauben
- Forderungs- oder Teilungsversteigerung? Abwägung nach BGH NJW 2017, 2768
- Die Rechtskraft der Scheidung

### 2. Die Anordnung des Verfahrens

### 3. Einstellungsmöglichkeiten

- Einstellung gem. § 180 Abs. 2 & 3 ZVG
- Die Drohung mit dem Suizid – juristisches Absurdistan im ZVG (Kogel Rpfleger 2017, 372)

4. Der Beitritt - ein Muss in der Teilungsversteigerung vor allem nach der Niedrigstgebotstheorie des BGH FamRB 2017, 106

### 5. Probleme um die Wertermittlung

### 6. Die Vorbereitung des Versteigerungstermins

- Die Nichtvaluierung von Grundstücksbelastungen
- Ausgebotsarten
- Der Beitritt
- Die Sicherheitsleistung
- Die Abgabe von Geboten
- Das geringste Gebot
- Die Anmeldung von Mietrechten

### 7. Der Versteigerungstermin

### 8. Die Erlösverteilung

- Die Nichtzahlung der Barbeiträge
- Die Zuzahlung eines Betrages bzw. Bildung einer Teileigentümergrundschild
- Zurückbehaltungsrechte aus dem Gemeinschaftsverhältnis oder sonstigen Rechtsbeziehungen – BGH FamRZ 2017, 990

### 9. Kostenprobleme

RA Dr. Walter Kogel

- Fachanwalt für Familienrecht
- seit 1975 in Aachen als Rechtsanwalt tätig
- Autor von „Strategien beim Zugewinnausgleich“ (5. Auflage, 2016), erschienen in der NJW-Schriftenreihe Band 76, sowie des Buches „Strategien bei der Teilungsversteigerung des Familienheims“ (FamRZ, 3. Auflage, 2016)
- Mitautor beim „Münchener Anwaltsbandbuch Familienrecht“, kommentierte bis zur 3. Auflage den Themenkreis „Ehebezogene Zuwendung, EhegattenInnengesellschaft, familienrechtlicher Kooperationsvertrag“
- Autor zahlreicher Aufsätze
- mehr als 300 Veröffentlichungen zu Themen des Familienvermögensrechts

**Teilnahmegebühr** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 31

Leitender Oberstaatsanwalt Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Staatsanwaltschaft Traunstein

**Intensiv-Seminar**

## Aktuelle Rechtsprechung zum Erbrecht und Nachlassverfahrensrecht

06.11.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für EA Erbrecht oder EA Familienrecht

### 1. EU-Erbrechtsverordnung und IntErbRVG

*Internationale Zuständigkeit, anwendbares Recht, Europäisches Nachlasszeugnis*

### 2. Erbscheinsverfahren

- die örtlichen Zuständigkeit, § 343 FamFG
- die Verfahrensvorschriften, §§ 352 ff FamFG
- der „quotenlose Erbschein“
- der gegenständlich beschränkte Erbschein
- der Erbnachweis im Grundbuch

### 3. Testamentsvollstreckung

- Pflichten des Testamentsvollstreckers
- Testamentsvollstreckerzeugnis
- Entlassung des Testamentsvollstreckers
- Vergütungsfragen

### 4. Ehegattentestamente und Erbverträge

### 5. Auslegung letztwilliger Verfügungen

- gemeinschaftliches Testament
- Pflichtteilsstrafklauseln
- Wiederverheiratungsklauseln

### 6. Erbprozess

- Erbenfeststellungsklage;
- Pflichtteilsklage
- Erbnwürdigkeitsklage

### 7. Schiedsgerichtsbarkeit im Erbrecht

- Pflichtteilsstreitigkeiten
- Entlassung des Testamentsvollstreckers

### Prof. Dr. Ludwig Kroiß

- Leitender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Traunstein
- davor Vizepräsident des LG Traunstein
- Honorarprofessor an der Universität Passau für Zivilverfahrensrecht
- Autor von u. a. "Der Erbprozess", Angelbachtal, 5. Aufl. 2016; Nomoskommentar BGB Erbrecht, Baden-Baden, 5. Aufl. 2018; Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Baden-Baden 7. Aufl. 2018
- Autor diverser Aufsätze und Rezensionen
- Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbscheinsverfahren, Erbprozess und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb) sowie Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

**Intensiv-Seminar**

## Optimierte Vermögensnachfolge mit Familien-Pool-Gesellschaften

08.11.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für EA Handels- u. Gesellschaftsrecht, Erbrecht oder Steuerrecht

### Bei der Gestaltung von Nachfolgeregelungen gewinnt der Familienpool stetig an Bedeutung.

Die Übertragung von Einkünften auf Familienmitglieder mit geringem Einkommen und damit geringer Steuerlast wird so ermöglicht. Auch im Haftungsfall ist auf Privatvermögen, das in einen Familienpool eingebracht wurde, nur noch beschränkter Zugriff möglich. Die Übertragung von Vermögen in die Folgegeneration kann durch das Gesellschaftsrecht mit besonderen Sicherungen versehen werden, insbes. bei Aufnahme Minderjähriger. Gleichzeitig lassen sich durch den Familienpool Step-up-Gestaltungen für die AfA erreichen und birgt der Familienpool auch Risiken, insbes. bei der Grunderwerbsteuer und im Hinblick auf § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG.

Das Seminar zeigt aus Sicht der Gestaltungspraxis auf, in welchen Fällen es sinnvoll ist, ein Vermögen in einen Familienpool einzubringen, welche vertraglichen Gestaltungen ratsam sind und welche alternativen Möglichkeiten bestehen.

### I. Einführung - Rechtsformen

- Abgrenzung GbR zu KG/GmbH & Co. KG
- GmbH
- Einheits - GmbH & Co. KG - gewerblich geprägt oder nicht
- AG und KGaA

### II. Einbringung

- Aufstockung des Abschreibungsvolumens - Mitunternehmerschaft
- Aufstockung des Abschreibungsvolumens - Privatvermögen
- § 24 UmwStG und § 6 Abs. 3 EStG
- Grunderwerbsteuerliche Probleme

### III. Die gewerblich geprägte GmbH & Co. KG

- Gründung
- Erbschaftsteuerliche Anwendungsfälle
- Gesellschaftsverträge
- Steuerliche Anerkennung und Realteilungserlass

### Notar Dr. Eckhard Wälzholz

- Schwerpunkte: Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Grundstücksrecht
- Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage Otto-Schmidt-Verlag, Stollfuß-Verlag und NWB-Verlag
- Referent für Anwalts-, Notar- und Steuerberaterkammern, -Verbände, Verlage und freie Seminarveranstalter

Forts. nächste Seite

**Fragen, Wünsche**

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

**Anmeldeformular:** S. 32

**Wälzholz. Optimierte Vermögensnachfolge mit Familien-Pool-Gesellschaften****IV. Die vermögensverwaltende GmbH & Co. KG****V. Die GmbH als Familienpool-Gesellschaft**

- Gesellschaftsvertrag und Machtverteilung
- ErbSt - Die Poolabrede
- Schenkungsteuerliche Probleme bei Vermögens-transfers mit der GmbH

**VI. Gegenleistungen bei vorweggenommener Erbfolge**

- Bedingte Rückforderungsrechte
- Nießbrauch an Mitunternehmeranteilen
- Nießbrauch an GmbH-Anteilen

**VII. Probleme bei mitunternehmerischer Betriebsaufspaltung****VIII. Minderjährige Gesellschafter****IX. Vererbung von Familienpoolanteilen**

- Personengesellschaften
- GmbH
- Pflichtteilsreduzierung

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

→ siehe vorherige Seite

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):**

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiAG Ulrike Sachenbacher, Amtsgericht München

**Kompakt-Seminar****Kindschaftsrecht – Verfahren, Umgang, elterliche Sorge, Gefährdung, Wechselmodell, neueste Rechtsprechung**28.11.2018: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht**

Erörtert wird die neueste Rechtsprechung seit dem Vortrag vom November 2017. Die Teilnehmer sind ausdrücklich eingeladen im Rahmen der Veranstaltung eigene Fälle kurz vorzustellen und Detailfragen dazu mit der Referentin zu diskutieren.

**I. Kindeswohl im Gesetz – Stufenleiter****II. Verfahren allgemein**

1. Verfahrensgegenstände
2. Antrags- und Amtsverfahren
3. Beschleunigungsrüge
4. Rechtsmittel
5. Zuständigkeitsbesonderheiten
6. Verfahrenskostenhilfe

**7. Kindesanhörung****III. Umgang**

1. Regelung des § 1684 BGB
2. Umgangseinschränkungen

**IV. Elterliche Sorge –****Kindeswohlgefährdung**

1. § 1671 BGB
2. § 1626 1BGB nicht eheliche Eltern
3. § 1628 BGB
4. § 1696 BGB
5. § 1632 BGB Herausgabe
6. §§ 1666, 1666a BGB Kindeswohlgefährdung

**V. Wechselmodell**

RiAG Ulrike Sachenbacher

- seit 1.10.2009 Familienrichterin
- seit 1.5.2011 als weitere aufsichtsführende Richterin
- weitere Vertreterin der beiden Leiterinnen des Familiengerichts
- stellvertretende Leiterin des Interdisziplinären Arbeitskreises für Familienrichter, Betreuungsrichter, Vertreter der Jugendhilfe, Beratungsstellen, Sachverständige und Rechtsanwälte
- Leiterin des Interdisziplinären Arbeitskreises
- Tagungsleiterin der Fortbildung II für neue Familienrichter
- Fortbildungstätigkeit bei verschiedenen Trägern und beim OLG München im Bereich des Kindschaftsrechts

**Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden):**

für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt. (= € 160,65)

für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt. (= € 188,02)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 31

# Sozialrecht

**Intensiv-Seminar**

VRiBayLSG Stephan Rittweger, RiBayLSG Dunja Barkow von Creyzt, Bayerisches Landessozialgericht München

## Leistungsgeminderte Arbeitnehmer: Arbeitsrechtliche Maßnahmen und Sozialrecht – Krankengeld, Arbeitslosengeld, Rente

18.07.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

**Leistungsgeminderte Arbeitnehmer stehen immer wieder im Mittelpunkt der anwaltlichen Tätigkeit im Arbeits-, aber auch im Sozialrecht.** In vielen Fällen sind allerdings die unterschiedlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen nicht hinreichend bekannt und es kommt zu Verwerfungen. Das gilt besonders bei der Beendigung der Beschäftigung von Leistungsgeminderten.

**Hier setzt unser Seminar an:** Strukturiert werden die sozialrechtlichen Folgen der Beendigung von Arbeitsverhältnissen (Arbeitsunfähigkeit und Krankengeld, Einschaltung des MdK, Aufhebungsvertrag und Sperrzeit, Rentenanwartschaften, Erwerbsminderungsrente und Altersrenten) anhand der höchstrichterlichen Rechtsprechung für die Rechtspraxis dargestellt.

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke

1. **Ausgangspunkt: Leistungsminderung und arbeitsrechtliche Maßnahmen**
2. **Krankengeld, Arbeits- oder sozialrechtlicher Arbeitsunfähigkeitsbegriff**
3. **Arbeits- und sozialrechtlicher Vorgehenswege des MDK**
4. **Arbeitslosengeld, Nahtlosigkeit und Frühverrentung**
5. **Statt Arbeitslosigkeit: Möglichkeiten und Grenzen des BEM**
6. **Erwerbsminderungsrente und Altersrente: Zugangswege, Berechnung**

**RiBayLSG D. Barkow v. Creyzt**

- Richterin am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrene Referentin
- Richtermediatorin seit 2006

**VRiBayLSG Stephan Rittweger**

- Vors. Richter am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrener Referent
- seit 2006 Richtermediator



RAin FAin ArbR FAin SozR Bettina Schmidt, Bonn

Intensiv-Seminar

## BEM und kranke Arbeitnehmer – wie Arbeitgeber und Arbeitnehmer alles richtig machen unter Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Regelungen im Bundesteilhabegesetz

14.11.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

In Zeiten geburtenschwacher Jahrgänge und alternder Belegschaften stellt die Erkrankung von Arbeitnehmern für Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine große Herausforderung dar. Ein BEM-Verfahren nach § 167 Abs. 2 SGB IX (BEM) kann nicht nur zur Verringerung der Arbeitsunfähigkeitszeiten beitragen und die mit dem krankheitsbedingten Ausfall verbundenen betrieblichen und finanziellen Belastungen des Arbeitgebers vermindern, auch Arbeitnehmer können über ein BEM-Verfahren nach einer Erkrankung früher wieder in das Arbeitsleben integriert werden. Hierfür können vom Arbeitgeber auch finanzielle Unterstützungsleistungen durch die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter genutzt werden, die im Seminar dargestellt werden. Das Seminar zeigt auf, in welchen Situationen des Arbeitslebens ein BEM-Verfahren sinnvoll oder sogar, z.B. vor Ausspruch einer krankheitsbedingten Kündigung, zur Vermeidung rechtlicher Nachteile für Arbeitgeber geboten ist. Neben der Behandlung aller rechtlich relevanten Fragestellungen im Bereich des BEM unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung gibt das Seminar auch einen Überblick über die Neuregelungen im Bundesteilhabegesetz. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Darstellung eines BEM-Verfahrens in der betrieblichen Praxis anhand eines ausführlichen BEM-Ablaufplans mit konkreten Verfahrensschritten und Zuständigkeiten.

Die Referentin bringt durch ihre langjährige Erfahrung als Fachanwältin für Arbeitsrecht und Fachanwältin für Sozialrecht und ihre Autoerfahrungen zum BEM große praktische Erfahrung in ihre Vorträge ein. Die Teilnehmer erhalten eine aktuelle Arbeitsunterlage mit ausführlicher Darstellung der aktuellen Rechtsprechung, wichtigen Praxistipps und eines BEM-Ablaufplans.

### I. Betriebliches Eingliederungsmanagement - BEM (§ 167 Abs. 2 SGB IX)

#### 1. Zweck und Inhalt des betrieblichen Eingliederungsmanagements

- persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich
- Anforderungen der Rechtsprechung an ein ordnungsgemäßes BEM
- Mindeststandards
- neueste Rechtsprechung zum BEM bei Kurzerkrankungen und befristeter Erwerbsminderungsrente
- Reaktionsmöglichkeiten bei häufigen Kurzerkrankungen

- Probleme bei langfristig erkrankten Mitarbeitern
- Klärung des Restleistungsvermögens des Arbeitnehmers
- Einschaltung des Betriebsarztes
- mögliche Maßnahmen im BEM/Rehaleistungen
- Präventionsmöglichkeiten zur Vermeidung weiterer AU-Zeiten

#### 2. Information des betroffenen Mitarbeiters und Zustimmung

#### 3. Beteiligung der betrieblichen Interessenvertretungen

- Zwängende Mitbestimmung - § 87 BetrVG
- Betriebsvereinbarung

#### 4. Einbindung der Rehabilitationsträger und des Integrationsamtes

- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Förderungsmöglichkeiten durch Rehabilitationsträger und das Integrationsamt

#### 5. Auswirkungen auf den Kündigungsschutz

- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
- Darlegungs- und Beweislast
- Kündigung nach Durchführung des BEM

#### 6. Bedeutung für das Zustimmungsverfahren nach den §§ 168 ff. SGB IX bei Kündigung eines schwerbehinderten Arbeitnehmers

#### 7. BEM und Anspruch auf behinderungs- bzw. leidensgerechte Beschäftigung

- Inhalt des Beschäftigungsanspruchs
- Beschäftigung von Mitarbeitern unter geänderten Bedingungen
- Klage und Klageantrag bei behinderungsgerechter Beschäftigung
- Darlegungs- und Beweislast unter Berücksichtigung des BEM
- Behinderungsgerechte Einrichtung und Gestaltung des Arbeitsplatzes
- Schadensersatzanspruch bei nicht leidensgerechter Beschäftigung unter Berücksichtigung des BEM

#### 8. Stufenweise Wiedereingliederung und BEM

#### 9. Ablaufplan eines BEM

### II. Neuregelungen im Bundesteilhabegesetz und neuer Kündigungsschutz für schwerbehinderte Arbeitnehmer nach § 178 Abs. 2 SGB IX

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Auf. 2018) C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 30 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 31.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 31

RA Dr. Jürgen Brand, Präsident des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen a.D., Hagen

**Intensiv-Seminar**

## Ausgewählte Probleme im Sozialversicherungsrecht 2018 – insbesondere neue Rechtsprechung zu Scheinselbstständigkeit und GmbH Geschäftsführern in Familiengesellschaften

27.11.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

### I. Allgemeines

### II. Die einzelnen Problemfelder im Sozialversicherungsrecht

#### 1. Statusprobleme – einschließlich der Rechtsprechungsänderung des BSG v. 31.3.2017 sowie v. 14.3.2018

- a. Allgemeines
- b. Statusfragen beim geschäftsführenden GmbH-Gesellschafter
- c. ... bei Ehegatten- und Verwandten-Arbeitsverhältnissen
- d. ... im Zusammenhang mit der Scheinselbstständigkeit
- e. Status und Versicherung von Werkstudenten
- f. Statusfeststellungsverfahren

#### 2. Rentenversicherungspflicht der Selbstständigen

#### 3. Probleme rund um den Werkvertrag und die Arbeitnehmerüberlassung – Die Neuregelungen des AÜG

#### 4. Geringfügige Beschäftigungen

- a. Geld-Geringfügigkeit
- b. Zeit-Geringfügigkeit

#### 5. Phantomlohn und Beitragspflicht

#### 6. Arbeitsentgelt und Beitragspflicht

#### 7. Künstlersozialversicherung und Sozialabgabe

#### 8. Wertguthaben

#### 9. Das Neueste von der CGZP-Rechtsprechung

### RA Dr. Jürgen Brand

- bis 2010 Präsident des Landessozialgerichts NRW und Vorsitzender des 1. Senats
- bis 2013 Richter am Verfassungsgerichtshof des Landes NRW
- Rechtsanwalt u. Gründer der Anwaltskanzlei Dr. Jürgen Brand, die bundesweit bei sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen berät und vertritt
- langjähriger Referent in der anwaltlichen Fortbildung
- zahlreiche Veröffentlichungen als Autor, Mitherausgeber und -autor im Sozialrecht, u.a. im „GmbH-Handbuch“ (Dr. Otto Schmidt Verlag), „Kommentar zum SGB III“, „Praxis des Sozialrechts“ (beide C.H. Beck Verlag), „Fachanwaltsbandbuch Arbeitsrecht“ (ZAP Verlag), „Arbeits- und Sozialrecht in der Insolvenz“ (Dt. Anwalt Verlag) u.a.
- Mitherausgeber der Neuen Zeitschrift für Sozialrecht (NZS)

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

# Unternehmensrechtliche Beratung

- Seite 4: **Bonefeld, Ausgewählte Schnittstellen zwischen Erbrecht und Handels- und Gesellschaftsrecht**  
26.09.2018, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA Handels- u. GesR, FA ErbR
- Seite 8: **Rittweger, Leistungsgeminderte Arbeitnehmer: Arbeitsrechtliche Maßnahmen u. Sozialrecht – ...**  
18.07.2018, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht
- Seite 9: **B. Schmidt, BEM und kranke Arbeitnehmer – ...**  
14.11.2018, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht
- Seite 10: **Brand, Ausgewählte Probleme im Sozialversicherungsrecht 2018 – ...**  
27.11.2018, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht
- Seite 12: **Alexander, Aktuelle Entwicklungen im Wettbewerbsrecht**  
13.07.2018, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz
- Seite 13: **Hackbarth, Unionsmarke oder nationale Marke?**  
22.10.2018, 12.00 bis ca. 17.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz
- Seite 16: **A. Schmidt, Kernmaterien des Insolvenzrechts: Insolvenzanfechtung / Sanierungsrecht**  
16.10.2018, 12.00 bis ca. 17.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht
- Seite 26: **Maschmann, Arbeit 4.0 – Aktuelle Rechtsfragen der digitalen Arbeitswelt**  
24.10.2018, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht
- Seite 6: **Wälzholz, Optimierte Vermögensnachfolge mit Familien-Pool-Gesellschaften**  
08.11.2018, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. GesR, ErbR oder SteuerR
- Seite 27: **Schindler, Arbeitsrecht aktuell**  
09.11.2018, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Notar Dr. Thomas Wachter, München

## Gesellschaftsrecht 2018

**Intensiv-Seminar**

19.09.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. GesR, SteuerR, ErbR oder InsolvenzR

### I. Aktuelles

1. Ausblick auf die 19. Legislaturperiode
2. Europäische Kommission: Update zum Europäischen Gesellschaftsrecht
3. Digitalisierung im Gesellschaftsrecht  
Umsetzung der EU-Aktionärsrechte-richtlinie ins deutsche Recht
4. Fünfte EU-Geldwäscherichtlinie
5. Deutscher Corporate Governance Kodex

### II. Transparenzregister

1. Transparenzfiktion durch GmbH-Gesellschafterliste
2. Stiftungen im Transparenzregister
3. Stille Gesellschaften im Transparenzregister

### III. Organschaft - Schnittstellen zum Gesellschaftsrecht

1. Verunglückte Organschaft wegen verspäteter Eintragung
2. Eintragung im Handelsregister bei Organgesellschaft und/oder Organträger

### IV. Internationales

1. Herausformwechsel aus Deutschland nach Polbud
2. Vermächtnisse nach ausländischem Erbrecht (Kubicka)

### V. Familienunternehmen

1. Geschäftsunfähige Gesellschafter
2. Nachfolge von Kindern in Gesellschaftsanteile

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

Forts. nächste Seite

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 31

## Forts. Wachter, Gesellschaftsrecht 2018

3. Pflichtteilsreduzierung durch Abfindungsklauseln

## VI. Personengesellschaften

1. Gewerbliche Prägung der Einheitsgesellschaft
2. Geltung von § 179a AktG bei der GmbH & Co. KG
3. Nießbrauchgestaltungen bei unternehmerischem Vermögen

## VII. Kapitalgesellschaften

1. Veräußerung einer Firma, einer GmbH durch Insolvenzverwalter
2. Formfragen bei der Übernahmeverklärung einer Kapitalerhöhung
3. Haftungsrisiken bei der Vor-AG

Notar Dr. Thomas Wachter

→ siehe vorherige Seite

## Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

# Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

Prof. Dr. Christian Alexander, Universität Jena

Intensiv-Seminar

## Aktuelle Entwicklungen im Wettbewerbsrecht

13.07.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz

Das Wettbewerbsrecht (Recht gegen unlauteren Wettbewerb oder Lauterkeitsrecht) unterliegt einer erheblichen Dynamik.

Die deutsche und europäische Rechtsprechung prägt maßgeblich die Rechtsanwendung. Mit den gesetzlichen Neuerungen infolge der UWG-Novelle 2015 liegen inzwischen erste Praxiserfahrungen vor. Das Unionsrecht wird allerdings in absehbarer Zeit weitere Anpassungen des nationalen Rechts erforderlich machen.

Das Seminar informiert über die maßgeblichen Rechtsentwicklungen und über praxisrelevante Entscheidungen zum materiellen Wettbewerbsrecht.

Vorbehaltlich aktueller Änderungen wird die Veranstaltung auf die folgenden Themen näher eingehen:

## Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

1. Stand der Umsetzung der Know-how-Richtlinie (EU) 2016/943 in das deutsche Recht
2. Stand der geplanten ePrivacy-Verordnung und Überblick über aktuelle europäische Initiativen mit Bezug zum Wettbewerbsrecht
3. Aktuelle Rechtsprechung des EuGH zur Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken (UGP-Richtlinie)
4. Aktuelle Rechtsprechung des BGH zu Informationspflichten und weiteren Bereichen

Prof. Dr. Christian Alexander

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Medienrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
- Tätigkeitsschwerpunkte: Europäisches und deutsches Recht gegen unlauteren Wettbewerb; Kartellrecht; Medienrecht
- Langjähriger Dozent im FA-Lehrgang Gewerblicher Rechtsschutz sowie in der Fortbildung von Fachanwälten und Richtern
- Zahlreiche Veröffentlichungen im Lauterkeitsrecht, insbesondere Mitarbeit an der Neuauflage des Münchener Kommentars zum Lauterkeitsrecht
- Autor eines Lehrbuches zum Wettbewerbsrecht (Lauterkeitsrecht)

RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M. (London), (Klaka Rechtsanwälte München)

Intensiv-Seminar

## Unionsmarke oder nationale Marke? Beste Klagestrategien im Verletzungsverfahren

22.10.2018: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz

Das Fortgeschrittenen-Seminar behandelt die Besonderheiten des Vorgehens aus einer Unionsmarke im Unterschied zu demjenigen aus einer nationalen Marke. Die Rechtsprechung des BGH, des EuGH und der Obergerichte wird bei der Darstellung der Unterschiede berücksichtigt.

Gerade in der aktuellen Rechtsprechung 2017 sind die Unterschiede sehr deutlich geworden: Im internationalen deliktischen Gerichtsstand (Art. 125 Abs. 5 UMV) kann man aus einer Unionsmarke gegen markenverletzende Werbung im Internet vom Ausland aus nicht mehr vorgehen (s. nur BGH BeckRS 2017, 132438 – Parfümmarken III), aus einer deutschen Marke dagegen ohne weiteres: Art. 125 Abs. 5 UMV und Art. 7 Nr. 2 EuGVVO werden völlig unterschiedlich ausgelegt. Auch ist eine negative Feststellungsklage bei Art. 125 Abs. 5 UMV unzulässig, dagegen bei der nationalen Marke nach Art. 7 Nr. 2 EuGVVO zulässig (EuGH GRUR 2017, 1129 – BMW/Acacia).

Weitere taktikrelevante Unterschiede zwischen UMV und MarkenG bleiben auch nach der Markenrechtsreform erhalten: Während eine Unionsmarke noch nach Jahrzehnten im Widerklageverfahren oder auf Antrag in Alicante hin gelöscht werden kann, kann eine deutsche Marke zehn Jahre nach der Eintragung aus absoluten Gründen nicht mehr angegriffen werden.

Die unbedachte Wahl der Klagemarke kann also im Einzelfall erhebliche Folgen haben.

Ziel des Seminars ist es, für jeden Fall die strategisch richtige Klagemarke zu wählen und wendet sich an Rechts- und Patentanwälte aus dem Bereich IP, Führungskräfte und Mitarbeiter von Marken- und IP-Abteilungen, die sich mit Fragen des Verletzungsverfahrens befassen. Es ist von Vorteil, aber keine Voraussetzung, wenn Grundkenntnisse des deutschen Marken- und Zivilverfahrensrechts vorhanden sind.

### I. Besonderheiten des materiellen Rechts der Unionsmarke:

- Autonomer Unterlassungsanspruch, Verjährung etc.
- Territoriale Fragen (bekannte Unionsmarke, Benutzungszwang, Verwechslungsgefahr, Kennzeichnungskraft in der Union)
- Beispiel: Verwirkung nach § 242 BGB

### II. ROM-II VO: Einheitstheorie bei Sanktionen nach EuGH GRUR 2017, 1120 – BigBen/Nintendo

- Relevante Anknüpfungskriterien der Einheitstheorie

- Wann lohnt die Geltendmachung unionsweiter Sanktionen?

### III. Die für ein Vorgehen aus der nationalen Marke wichtigen Vorschriften der EuGVVO

- Grundsätze u. Bedeutung der EuGVVO
- Ausschließliche internationale Zuständigkeit bei Bestandsklagen (EuGH GRUR 2017, 1167 – knipping)

### IV. Internationale, sachliche und örtliche Zuständigkeit der Unionsmarkengerichte

- Relevante Anknüpfungskriterien nach EuGH und BGH
- Begriff der Niederlassung iSd Art. 125 Abs.1 UMV
- Enge Auslegung des deliktischen Gerichtsstands bei der Unionsmarke und Unterschiede zur nationalen Marke
- Negative Feststellungsklage im Tatortgerichtsstand
- Race to the Court House: Torpedoklagen und ihre Verhinderung
- Rechtsmissbräuchliche Torpedoklagen
- Unterschiede der internationalen zur örtlichen Zuständigkeit
- Neu EuGH GRUR 2017, 1150 – Merck: Verletzungsverfahren aus identischer nationaler und Unionsmarke
- Forum-Shopping-Optionen
- Haftungsfallen in der Praxis

### V. Speziell: Gerichtsstand der Streitgenossenschaft

- Bedeutung bei Lieferketten
- Deals mit dem deutschen „Ankerbeklagten“

### VI. Widerklage und Aussetzung: Gegenangriff im Verletzungsverfahren oder Antrag beim EUIPO in Alicante?

- Verhältnis von Widerklage und Verletzungsklage (EuGH GRUR 2017, 1254 – Bauchertwärmer)
- Priorität d. Verfahren (Art. 32 EuGVVO)
- Aussetzung und Verschleppung des Prozesses aus der Unionsmarke

### VII. Angriffe gegen die Benutzung der Unionsmarke vor nat. Gerichten

### VIII. Checklisten nationale Marke oder UM für den konkreten Einzelfall

RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M.

- Partner der Münchner IP-Kanzlei Klaka Rechtsanwälte
- spezialisiert auf die gerichtliche Durchsetzung von Marken- und Designrechten bei deutschen und europäischen Gerichten
- Vorstandsmitglied der deutschen Landesgruppe der AIPPI
- Mitglied im ECTA Design Committee
- Mitglied der GRUR
- Mitglied der INTA
- Mitautor des BeckOK UMV Büscher/Kochendörfer
- Mitautor in Fezer „Handbuch der Markenpraxis“
- Buchautor zu den Themen GmbH, aktuelle Rechtsprechung zur GmbH, Kapitalersatzrecht
- Autor zahlreicher Beiträge zum Marken- und Designrecht.
- erfahrener Referent, u.a. Fachvorträge zur Durchsetzung der Unionsmarke.

### Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00

zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen:  
Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 31

# Bank- und Kapitalmarktrecht

VRIOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

**Intensiv-Seminar**

## Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

Ausgebucht! **12.07.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr** ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht**

Erörtert werden neuere Entscheidungen und Grundfragen zur Darlehensgewährung und allgemeine Beratungspflichten der Banken anhand folgender Problemschwerpunkte, die sich je nach Aktualität ändern können:

1. Haustürgeschäfte
2. Kreditverträge
3. Kontokorrent
4. Zahlungsdienstleistungen
5. Widerrufsbelehrungen
6. Kündigungsrecht Sparverträge
7. Aufklärungs(neben-)pflichtverletzungen
8. Beratungs(haupt-)pflichtverletzungen
9. Verbundene Geschäfte
10. Eigenschaft als Mitdarlehensnehmer

11. Bürgschaftsforderungen
12. Haftung für Darlehen von Publikums-gesellschaften
13. Keine Kondizierung von Schuld-versprechen gegenüber Banken
14. Sittenwidrige Geschäfte
15. Bereicherungszinsen
16. Vorteilsanrechnung
17. Verjährung
18. Verwirkung
19. Einwendungsverzicht
20. Abtretung notleidender Darlehen
21. AGB
22. Streitwert
23. Schadensersatzansprüche der Bank
24. Sonstiges

**Dr. Nikolaus Stackmann**

– Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München  
– Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. etwa Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht, NJW 2017, 2383 oder Beckssches Prozessformularbuch, 13. Aufl. 2016, Teil II. H. Bank- und Kapitalmarktrecht

**Teilnahmegebühr: siehe unten**

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

VRIOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

**Intensiv-Seminar**

## Finanzberaterhaftung

**23.11.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr** ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht**

Die Veranstaltung legt ihren Fokus auf die Haftung von Finanzberatern im weitesten Sinne wegen der Verletzung von Aufklärungspflichten. Solche können sich - natürlich - als Hauptpflicht aus einem Beratungsvertrag mit einem Anlageberater, aber auch mit Versicherungsvermittlern etc. ergeben. Daneben kann sich unter besonderen Aspekten auch aus Verträgen ein Schadensersatzanspruch ergeben, die sich nicht unmittelbar auf das kritische Geschäft beziehen. Das Hauptbeispiel sind Darlehensverträge zur Finanzierung des von Dritten empfohlene Erwerbs von Schrottimmobilien. Die materiellen Grundlagen eines entsprechenden Schadensersatzanspruchs sollen anhand aktueller und aktuellster Rechtsprechung bis hin zu Verjährungsfragen erörtert werden. In Teil 2 werden Fragen der Anspruchsdurchsetzung bzw. -abwehr besprochen werden. Als Themen sind vorgesehen:

### Teil I: Materielles Recht

1. Begründung vertraglicher Pflichten
2. Inhalt und Umfang der Anlageberaterpflichten
3. Einzelne Pflichtverletzungen
4. Fondsspezifische Pflichten

5. Persönliche Haftung des Beraters
6. Zurechnung von Handeln Dritter
7. Aufklärungspflichtverletzungen bei Darlehensverträgen
8. Verschulden
9. Mitverschulden
10. Kausalität
11. Schaden und Schadenshöhe
12. Verjährung
13. Erlöschenstatbestände

### Teil II: Prozessuale Durchsetzung/ Anspruchsabwehr

1. Checkliste Mandanten-/Zeugenbefragung
2. Arrestverfahren?
3. Antragstellung, Streitwert, Rechtsmittelbeschwer
4. Gliederung
5. Aktivlegitimation
6. Streitverkündung
7. Vortragspflichten und Beweislast
8. Urkunden Vorlagepflichten
9. Partei-/Zeugenvernehmung

**Dr. Nikolaus Stackmann**

– Vors. Richter eines Zivilsenats am OLG München  
– Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Anlagerecht, zuletzt etwa NJW 2018, 209 Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagerecht oder Beckssches Prozessformularbuch, 13. Aufl. 2016, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar**

(5 Fortbildungsstunden):

**für DAV-Mitglieder: € 210,00**

zzgl. MwSt (= € 249,90)

**für Nichtmitglieder: € 250,00**

zzgl. MwSt (= € 297,50)

**In der Gebühr eingeschlossen:**

Seminarunterlagen und Getränke

Jeder Teilnehmer erhält ein aktuelles, entsprechend obiger Übersicht gegliedertes Skript zur Finanzberaterhaftung mit detailliertem Inhaltsverzeichnis in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

**Fragen, Wünsche**

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | [info@mav-service.de](mailto:info@ mav-service.de)

**Anmeldeformular: S. 32**

# Insolvenzrecht / Vollstreckung

→ Seite 3: **Wachter, Gesellschaftsrecht 2018**  
19.09.2018, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw.f. FA Inso, FA HGR, FA SteuerR ...

Harald Minisini, Geprüfter Rechtsfachwirt, München

**Intensiv-Seminar**

## Forderungsmanagement und Zwangsvollstreckung für Anwälte

10.10.2018: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ **Intensiv-Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte**

**Ziel des Seminars ist es**, einerseits die Anwaltschaft vor Zahlungsausfällen im eigenen Mandantenkreis zu schützen und Wege zu einem eigenen professionellen Forderungsmanagement aufzuzeigen.

**Gleichzeitig führt das Seminar in die Grundlagen des Zwangsvollstreckungsrechts ein**, vor allem zu Zeitpunkten und Phasen, in welchen die wenigsten bereits an Zwangsvollstreckung und Insolvenz denken. So werden Themen behandelt, wie die strategische Titulierung unter dem Gesichtspunkt einer womöglich späteren erfolgreichen Zwangsvollstreckung, ebenso wie der gerichtliche Vergleichsabschluss im Lichte der späteren Zwangsvollstreckung.

**Das Seminar ist daher auch für Junganwälte geeignet**, um bereits von Beginn an, für ein professionelles Forderungsmanagement zu sorgen und gleichzeitig etwaige Berührungspunkte vor der Zwangsvollstreckung zu verlieren.

**Themen auszugswise:**

### Teil I: Professionelles Forderungsmanagement

1. Geschäftsanbahnung und Definition von "Mandantenklassen"
2. Wichtige Informationsbeschaffung bei Mandatsbeginn
3. Sicherungsmöglichkeiten in Mandatsbedingungen
4. Zahlungsschwächen rechtzeitig erkennen
5. Bonitätsprüfung?
6. Der Anwalt als Bank des Mandanten!?

### Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

7. Vorschuss & Co. - Querfinanzierung der Vergütung
8. Die richtige Vergütungsvereinbarung
9. Forderungscontrolling in der eigenen Kanzlei
10. Zulässige Druckmittel des Rechtsanwalts
11. „Der Anwalt in eigener Sache“ - pro und contra externes Forderungsmanagement

### Teil II: Zwangsvollstreckung aus Sicht des Anwalts

1. Strategische Titulierung
2. Der gerichtliche abgeschlossene Vergleich, aber auch vollstreckungsfähig?
3. Titel, Klausel, Zustellung als allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen
4. Wartefrist & Sicherheitsleistung als besondere Vollstreckungsvoraussetzungen
5. Alternativen zur Sicherheitsleistung sinnvoll?
6. Der Mandant als Auskunftquelle für die Vollstreckung
7. Einblicke in die Lohn- und Kontenpfändung
8. Gerichtsvollziehvollstreckung, aber erfolgreich!

Harald Minisini

- geprüfter Rechtsfachwirt
- freier Mitarbeiter bei der Kanzlei Dr. Günther Heinicke, Lutz Eggebrecht, Jörg-Michael Ossensforth & Kollegen in München
- Mitglied im Berufsschulbeirat der Städtischen Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe in München
- Mitglied des Prüfungsausschusses für Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsfachwirte
- betreut und berät in seinem eigenen Unternehmen deutschlandweit Anwaltskanzleien, Inkassobüros und Rechtsabteilungen im Bereich des Kanzleimanagements und der EDV-gestützten Forderungsbeitreibung im Großverfahren sowie unterstützend bei der Einführung von anwaltspezifischer Software inkl. der Einführung des DTA/EDA-Mahnverfahrens.

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

**Intensiv-Seminar**

## Kernmaterien des Insolvenzrechts: Insolvenzanfechtung / Sanierungsrecht

16.10.2018: **12:00 bis ca. 17:30 Uhr** ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Insolvenzrecht

### Fokus: Reform des Anfechtungsrechts 2017 / Evaluation des ESUG 2018

Die Veranstaltung richtet sich sowohl an Insolvenzverwalter und ihre Mitarbeiter/ Prozessanwälte als auch an Rechtsanwälte, die häufig Anfechtungsgegner vertreten bzw. beraten. Ausführlich erörtert wird im ersten Teil die Reform des Anfechtungsrechts 2017 sowie die aktuelle BGH-Rechtsprechung zum Insolvenzanfechtungsrecht. Der zweite Teil beschäftigt sich mit dem Sanierungsrecht. Im Fokus stehen hier zum einen die Praxis des ESUG aus Sicht eines Insolvenzrichters an einem Großstadtgericht, und zum anderen die Ergebnisse der vom BMJV beauftragten Evaluation des ESUG.

#### I. Aktuelles Insolvenzanfechtungsrecht im Zivilprozess und in der Beratung

1. Kongruente und inkongruente Deckung (§§ 130, 131 InsO)

2. Vorsatzanfechtung (§ 133 Abs.1, Abs.2 InsO) / Änderungen durch die Reform 2017

2. Darlegung der Zahlungsunfähigkeit und deren Kenntnis

3. Altes und neues Bargeschäft

4. Anfechtungsvermeidungsstrategien

#### II. Sanierungsrecht

1. Das ESUG in der Praxis – aus Sicht des Insolvenzrichters (Gläubigermitwirkung, Eigenverwaltung, Schutzschirm, Insolvenzplan)
2. Evaluation des ESUG – Wo besteht Nachbesserungsbedarf?

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des demnächst in siebter Auflage erscheinenden „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ sowie des demnächst in zweiter Auflage erscheinenden Kommentars „Sanierungsrecht“
- verantwortlicher Redakteur der Zeitschrift „ZVI- Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht“

### Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

**Intensiv-Seminar**

## Jahres-Update: RVG, ZV & InsO 2018

13.11.2018: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ Intensiv-Seminar für Rechtsanwälte und Mitarbeiter in Anwaltskanzleien

*Wer aufhört, besser werden zu wollen, hört auf, gut zu sein.*

Marie von Ebner-Eschenbach

### Erworbenes Wissen muss aktuell bleiben!

Rechtsprechung und Gesetzgebung ändern sich teilweise Tag für Tag – das macht unseren Job sowohl spannend als auch teilweise „anstrengend“. Fortbildung muss sein, ist aber „einfach so, neben dem laufenden Tagesgeschäft“ nicht machbar... .

**Deshalb: Alle Jahre wieder: Update** zu den Themen **Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)**,

**Zwangsvollstreckung (ZV) und Insolvenzrecht (InsO) um alle im Laufe des Jahres ergangenen wichtigen Entscheidungen und anstehenden Gesetzgebungsvorhaben zu besprechen und durcharbeiten.**

**Und natürlich Ihre Fragen und Probleme:** Bringen Sie Ihre Akten mit!

**Die Inhalte werden je nach aktuellen Fragestellungen und Entscheidungen erstellt und taggenau ergänzt!**

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

- seit mehr als 25 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen „Gebührenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“, der Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin „Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ am OLG Dresden
- Mitberausgeberin des „Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

### Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

### Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | [info@mav-service.de](mailto:info@ mav-service.de)

Anmeldeformular: S. 32



# Steuerrecht

→ Seite 3: **Wachter, Gesellschaftsrecht 2018**

19.09.2018, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA HGR, FA ErbR, FA SteuerR...

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

**Intensiv-Seminar**

## Optimierte Vermögensnachfolge mit Familien-Pool-Gesellschaften

08.11.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Handels- u. Gesellschaftsrecht, Erbrecht oder Steuerrecht

**Bei der Gestaltung von Nachfolgeregelungen gewinnt der Familienpool stetig an Bedeutung.** Die Übertragung von Einkünften auf Familienmitglieder mit geringem Einkommen und damit geringer Steuerlast wird so ermöglicht. Auch im Haftungsfall ist auf Privatvermögen, das in einen Familienpool eingebracht wurde, nur noch beschränkter Zugriff möglich. Die Übertragung von Vermögen in die Folgegeneration kann durch das Gesellschaftsrecht mit besonderen Sicherungen versehen werden, insbes. bei Aufnahme Minderjähriger. Gleichzeitig lassen sich durch den Familienpool Step-up-Gestaltungen für die AfA erreichen und birgt der Familienpool auch Risiken, insbes. bei der Grunderwerbsteuer und im Hinblick auf § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG.

**Das Seminar zeigt aus Sicht der Gestaltungspraxis auf, in welchen Fällen es sinnvoll ist, ein Vermögen in einen Familienpool einzubringen, welche vertraglichen Gestaltungen ratsam sind und welche alternativen Möglichkeiten bestehen.**

### I. Einführung - Rechtsformen

- Abgrenzung GbR zu KG/GmbH & Co. KG
- GmbH
- Einheits - GmbH & Co. KG - gewerblich geprägt oder nicht
- AG und KGaA

### II. Einbringung

- Aufstockung des Abschreibungsvolumens - Mitunternehmerschaft
- Aufstockung des Abschreibungsvolumens - Privatvermögen

- § 24 UmwStG und § 6 Abs. 3 EStG
- Grunderwerbsteuerliche Probleme

### III. Die gewerblich geprägte GmbH & Co. KG

- Gründung
- Erbschaftsteuerliche Anwendungsfälle
- Gesellschaftsverträge
- Steuerliche Anerkennung und Realteilungslass

### IV. Die vermögensverwaltende GmbH & Co. KG

### V. Die GmbH als Familienpool-Gesellschaft

- Gesellschaftsvertrag und Machtverteilung
- ErbSt - Die Poolabrede
- Schenkungsteuerliche Probleme bei Vermögens-transfers mit der GmbH

### VI. Gegenleistungen bei vorweggenommener Erbfolge

- Bedingte Rückforderungsrechte
- Nießbrauch an Mitunternehmeranteilen
- Nießbrauch an GmbH-Anteilen

### VII. Probleme bei mitunternehmerischer Betriebsaufspaltung

### VIII. Minderjährige Gesellschafter

### IX. Vererbung von Familienpoolanteilen

- Personengesellschaften
- GmbH
- Pflichtteilsreduzierung

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

- *Schwerpunkte: Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Grundstücksrecht*
- *Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage Otto-Schmidt-Verlag, Stollfuß-Verlag und NWB-Verlag*
- *Referent für Anwalts-, Notar- und Steuerberaterkammern, -Verbände, Verlage und freie Seminarveranstalter*

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Veranstaltungsort und Wegbeschreibung:** → Seite 2

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München - Wegbeschreibung: Seite 31

# Zivilrecht / Zivilprozessrecht

RiBGH Dr. Ralf Eschelbach, Karlsruhe, RA Dr. Andreas Geipel, München

**Intensiv-Seminar**

## Die Beweiswürdigung

18.09.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für EA Strafrecht

Die richterliche Beweiswürdigung kann fast immer so oder anders ausgehen. Um eine richterliche Beweiswürdigung erfolgversprechend anzugreifen, bedarf es guter Argumente. Das Seminar stellt klassische Rechtsfehler dar, weit verbreitete Irrtümer in der Zeugenbeurteilung und revisionsrechtliche Regeln zur Beweiswürdigung.

1. **Allgemeine Grundsätze der Beweiswürdigung und Beweisführung**
2. **Aussageanalyse (Realkennzeichen und Lügensignale in Aussagen)**
3. **Bayessche Netze zur konkreten Beweisführung?**
4. **Problematische Beweissituationen mit defizitären Beweismitteln im Lichte der deutschen Rechtsprechung und Rechtsprechung des EGMR, z.B.**
  - Aussage gegen Aussage
  - Wiederholtes Wiedererkennen
  - Zeuge vom Hörensagen
  - Angaben eines Mitbeschuldigten, etc.

RiBGH Dr. Ralf Eschelbach

- Richter am BGH
- Lehrbeauftragter Universität Tübingen
- Kommentator der StPO und StGB
- tätig in der Richter- und Anwaltsfortbildung

RA Dr. Andreas Geipel

- Lehrbeauftragter Universität Passau („Beweise und Lügnerkennung“)
- Autor von „Handbuch der Beweiswürdigung“ (3. Auflage 2017) ZAP Verlag
- Autor zahlreicher Beiträge zum Strafprozess- und Zivilprozessrecht
- Mitglied des Beirats für Zivilprozessrecht der Zeitschrift für Anwaltspraxis
- tätig in der Richter- und Anwaltsfortbildung

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):  
**für DAV-Mitglieder: € 210,00** zzgl. MwSt (= € 249,90)  
**für Nichtmitglieder: € 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)  
**In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

**Kompakt-Seminar**

## Das erstinstanzliche Verfahren in Zivilsachen

11.10.2018: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Erörtert werden obergerichtliche Entscheidungen zum Thema und Fragen der Terminsvorbereitung, Inhalt von Klage- und Klageerwiderung, Notwendigkeit von Repliken, Einhaltung von Fristen, Verhalten im Termin, die Durchführung der Beweisaufnahme und Reaktionen auf Entscheidungen bzw. die Vorbereitung von Rechtsmitteln in den verschiedenen Verfahrensstadien:

1. **Klageeinreichung**
2. **Klageerwiderung**

3. **Notwendigkeit weiterer Schriftsätze**
4. **Terminsablauf**
5. **Richterliche Pflichten und ihre Grenzen**
6. **Beweisverfahren**
7. **Fristen nach Entscheidungen**

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript zum Thema.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender Richter eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München
- Autor und Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlage recht; so kommentiert er in Band I der 5. Auflage des Münchener Kommentars zur ZPO, s.a. Beckssches Prozessformularbuch, 13. Aufl., Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

**Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:**

**für DAV-Mitglieder: € 118,00** zzgl. MwSt (= € 140,42),

**für Nichtmitglieder: € 138,00** zzgl. MwSt (= € 164,22)

**In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke

**Fragen, Wünsche**

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | [info@mav-service.de](mailto:info@ mav-service.de)

**Anmeldeformular:** S. 32

VRiLG Dr. Günter Prechtel, Landgericht München I

Intensiv-Seminar

## Beweisführung und Berufung im Mietprozess

### Grundlagen – Fehlerquellen – Taktik

08.10.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- und WEG-Recht

Die Voraussetzungen einer erfolgsversprechenden Berufung sind gerade im Hinblick auf die Umgestaltung der zweiten Instanz - von einer vollwertigen Tatsacheninstanz zu einer primären Fehlerkontrollinstanz - durch die ZPO-Reform 2002 teilweise noch nicht in vollem Umfang bekannt.

Dieses Seminar bietet die Möglichkeit, die Besonderheiten der „neuen“ Berufung in Mietsachen unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung von einem erfahrenen Praktiker kennen zu lernen und das vorhandene Wissen zu vervollständigen.

Hierbei wird besonders auf typische Verfahrensfehler erster Instanz, vor allem bei der Beweisaufnahme im Mietprozess als mögliche Angriffspunkte gegen das erstinstanzliche Urteil eingegangen.

Vorgesehen sind u.a. folgende Themen:

#### 1. Zulässigkeit und Statthaftigkeit der Berufung

2. Anforderungen an die Berufungsbe-gründung
3. Erweiterung des Berufungsantrages
4. Berufungsgründe
5. Typische Verfahrensfehler erster Instanz
6. Bedeutung des Tatbestands und dessen Korrektur
7. Zulassung neuen Tatsachenvortrags
8. Wiederholte Kündigungen in der Berufung
9. Korrektur der Nebenkostenabrechnung
10. Beweisaufnahme in erster und zweiter Instanz
11. Angriff gegen die Beweiswürdigung erster Instanz
12. Klageänderung/Aufrechnung/Widerklage
13. Zurückweisung mittels Beschluss gem. § 522 Abs. 2 ZPO
14. Verteidigung des Berufungsbeklagten
15. Anschlussberufung
16. Rechtsbehelfe/Rechtsmittel

VRiLG Dr. Günter Prechtel

- seit 1986 in der bayerischen Justiz tätig
- Vorsitzender Richter einer Mietberufungs- und erstinstanzlichen Zivilkammer am LG München I
- erfahrener Referent in der Anwaltsfortbildung, insbes. auch für Fachanwälte für Miet- und WEG-Recht; Referent des Münchener Mietgerichtstages u.a.
- Begründer und vormaliger Autor des Handbuchs "Erfolgreiche Taktik im Zivilprozess", Luchterhand, 7. Aufl. 2017
- Verfasser zahlreicher Zeitschriftenaufsätze

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

# Strafrecht

RiBGH Dr. Ralf Eschelbach, Karlsruhe, RA Dr. Andreas Geipel, München

**Intensiv-Seminar**

## Die Beweiswürdigung

18.09.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für EA Strafrecht

Die richterliche Beweiswürdigung kann fast immer so oder anders ausgehen. Um eine richterliche Beweiswürdigung erfolgversprechend anzugreifen, bedarf es guter Argumente. Das Seminar stellt klassische Rechtsfehler dar, weit verbreitete Irrtümer in der Zeugenbeurteilung und revisionsrechtliche Regeln zur Beweiswürdigung.

1. **Allgemeine Grundsätze der Beweiswürdigung und Beweisführung**
2. **Aussageanalyse (Realkennzeichen und Lügensignale in Aussagen)**
3. **Bayessche Netze zur konkreten Beweisführung?**
4. **Problematische Beweissituationen mit defizitären Beweismitteln im Lichte der deutschen Rechtsprechung und Rechtssprechung des EGMR, z.B.**
  - Aussage gegen Aussage
  - Wiederholtes Wiedererkennen
  - Zeuge vom Hörensagen
  - Angaben eines Mitbeschuldigten, etc.

RiBGH Dr. Ralf Eschelbach

- Richter am BGH
- Lehrbeauftragter Universität Tübingen
- Kommentator der StPO und StGB
- tätig in der Richter- und Anwaltsfortbildung

RA Dr. Andreas Geipel

- Lehrbeauftragter Universität Passau („Beweise und Lügenerkennung“)
- Autor von „Handbuch der Beweiswürdigung“ (3. Auflage 2017) ZAP Verlag
- Autor zahlreicher Beiträge zum Strafprozess- und Zivilprozessrecht
- Mitglied des Beirats für Zivilprozessrecht der Zeitschrift für Anwaltspraxis
- tätig in der Richter- und Anwaltsfortbildung

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):  
**für DAV-Mitglieder: € 210,00** zzgl. MwSt (= € 249,90)  
**für Nichtmitglieder: € 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)  
**In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke

# Urheber- und Medienrecht / IT-Recht

## Neue Veranstaltung

RA Prof. Dr. Jochen Schneider (SSW Schneider Schiffer Weihermüller, München)

Intensiv-Seminar

## Urheber- und AGB-Recht bei Software-Verträgen – Projekte, Lizenzen, Pflege

17.07.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Urheber- und Medienrecht oder FA IT-Recht

Seit Urteilen des EuGH und des BGH ist die Verbindung zwischen Urheber- und Vertragsrecht bei Software deutlicher geworden. Dies betrifft nicht nur Online-Erschöpfung und den Handel mit "Gebrauchsoftware", sondern auch die Vertragstypik und deren Kriterien. Die modernen Lizenzmodelle mancher Anbieter decken sich aber nicht mit den Maßgaben dieser Urteile. Sie berufen sich zwar lt. ihren AGB auf Urheberrecht, sind jedoch damit schwer in Einklang zu bringen.

Auch bei Projekten gibt es eine Reihe von urheberrechtlich relevanten Problemen, die für die Vertragsgestaltung und Vertragsdurchführung von Bedeutung sind, evtl. sogar für die Ausübung von Mängelrechten. Zu denken ist dabei an die Selbstvornahme (hat der Kunde überhaupt das Recht dazu?). Eine besondere Herausforderung für Vertragsgestaltung und Urheberrecht stellen agile Methoden dar.

Sogar bei Pflege stellen sich im Hinblick auf Updates die erwähnten Probleme, eventuell i. V. m. den urheberrechtlich relevanten Themen.

Das Seminar soll die aktuellen Fragestellungen behandeln und i. V. m. einer Diskussion auch Ansätze für die Vertragsgestaltung geben. Dabei liegt ein Schwerpunkt auf der Wirkung von typischen AGB-Klauseln.

1. Kurzer Überblick zu den Grundlagen bei Software-Urheberrecht sowie zum AGB-Recht
2. Aktuelle Entwicklungen im BGB, BGB n.F.

### 3. Software-Projektverträge

- Zusammenwirken der Vertragspartner, v. a. bei "agilem Vorgehen", das Kooperationsprojekt
- Rechtseinräumung bei Anpassung bei "agilem Vorgehen"
- Quellcode und Bearbeitungsrechte, Escrow während des Projekts
- Abnahme, Mängel, Kündigung

### 4. Softwarelizenzen

- typische Lizenzmodelle, Erschöpfung, Nutzungshandlungen
- urheberrechtliche Relevanz von Vergütungsmodellen (z.B. bezogen auf Cores, User oder (indirekte) Zugriffe)
- AGB-rechtliche Probleme (Einbeziehung, Rangverhältnis, Aufbau von Vertrag, AGB und "Preislisten")
- Erweiterungen der Lizenzbasis, "Zukäufe" mit unterschiedlichen AGB, Weitergabebeschränkungen
- Mängelrechte, Aus- und Wiedereinbaukosten

### 5. Pflegeverträge

- typische Leistungen bei Pflege
- urheberrechtliche Aspekte bei Update, Upgrades
- Mängelrechte bei Pflege, Mehrfachvergütung als Probleme
- der Pflegevertrag beim Softwareprojekt

### 6. Spezialprobleme

- Mangelbegriff, BGH-Rechtsprechung generell (Software-unspezifisch), Software-spezifisch
- Software-typische Probleme im Verletzungsprozess

RA Prof. Dr. Jochen Schneider

- Honorarprofessor an der Ludwig-Maximilians-Universität München
- Vorsitzender des Beirats ARGE IT des DAV
- Autor von Schneider, Handbuch EDV-Recht, 5. Aufl. 2017 (Verlag Dr. Otto Schmidt)
- Herausgeber ITRB
- Mit-Herausgeber ZD
- Mitglied der Schriftleitung CR

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 31

# Immobilien

**Intensiv-Seminar**

RiOLG Wolfgang Dötsch, Oberlandesgericht Köln und RiOLG Jost Emmerich, Oberlandesgericht München

## WEG vor Gericht

19.07.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- u. Wohnungseigentumsrecht

Das Seminar bietet – eng am praktischen Fall – eine intensive Auseinandersetzung mit Inhalten und Auswirkungen der aktuellen Rechtsprechung vor allem des BGH, aber auch der Instanzgerichte.

Im Vordergrund sollen je nach der aktuellen Rechtsprechung folgende Themen stehen:

1. **Beschlussmängel**
2. **Beschlüsse über Erhaltungsmaßnahmen**
3. **Die Abnahme des Gemeinschaftseigentums**
4. **Jahresabrechnung und Wirtschaftsplan**
5. **Gebrauchsregelungen**
6. **Unterlassungsansprüche**
7. **Prozessuale Probleme**

### RiOLG Wolfgang Dötsch

- Richter am OLG Köln
- Interessenschwerpunkte im Miet- und WEG-Recht, Verfahrens- und allgemeines Zivilrecht
- langjährige Tätigkeiten in verschiedenen Berufungszivilkammern bzw. -senaten
- seit 2001 fortlaufend Autor in Fachzeitschriften und Fachbüchern u.a. im Mietrechtsberater, der IBR, der IMR und im juris-Praxisreport
- Mitglied des Redaktionsbeirats der „Zeitschrift für Miet- und Raumrecht“
- Mitautor im BeckOK-WEG, BeckOK-MietR
- regelmäßig aktiv in der Referendaraus- und in der Richter-, Anwalts- und Verwalterfortbildung

### RiOLG Jost Emmerich

- Richter beim u.a. für Berufungen in Mietsachen zuständigen 32. Zivilsenat des OLG München
- davor 10 Jahre Amtsrichter am AG München für Miet- und WEG-Streitigkeiten
- Mitautor im Bub/Treier „Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete“, im Beck OLG-BGB und im Emmerich/Sonnenschein „Handkommentar Miete“
- Autor verschiedener Aufsätze zu Miet- und WEG-rechtlichen Themen
- Referent auf Tagungen und in der Fortbildung
- seit 2010 Organisator des „Münchener Mietgerichtstag“

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RA Horst Müller (ETL Müller, Hillmayer &amp; Kollegen Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, München)

**Kompakt-Seminar**

## Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer als Schaltzentrale

25.09.2018: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- und WEG-Recht

### I. Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer als Schaltzentrale

1. Rechts- und Parteifähigkeit der Gemeinschaft
2. Ausübungs- und Wahrnehmungsbefugnis der Gemeinschaft für Rechte und Pflichten der Wohnungseigentümer
  - a) Gemeinschaftsbezogene Rechte (sogenannte geborene Ausübungsbefugnis)
  - b) Gemeinschaftsbezogene Pflichten

- c) Sonstige Rechte (sogenannte gekorene Ausübungsbefugnis)
- d) Sonstige Pflichten

### 3. Sonderfälle

- a) Ansprüche gemäß § 1004 Abs. 1 BGB vs. Ansprüche gemäß § 823 BGB
- b) Ansprüche aus Erwerbsverträgen im Bauträgerrecht

### II. Gesetzesentwurf zur Änderung des WEG und des BGB zur Förderung der Barrierefreiheit und Elektromobilität

RA Horst Müller

- Mitglied im Gesetzgebungs- und Fachausschuss Miet- und Wohnrecht des DAV
- Mitglied des Vorstands der ARGE Mietrecht und Immobilien im DAV
- Autor von „Praktische Fragen des Wohnungseigentums“, 6. Auflage 2015 (C.H.Beck: NJW Praxis)
- Herausgeber von „Beck'sches Formularbuch Wohnungseigentumsrecht“, 3. Aufl. 2016 (C.H.Beck)
- Mitherausgeber der Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht (NZM)
- Redaktionsbeirat Zeitschrift für Miet- und Raumrecht (ZMR)

**Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar** (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

VRiLG Dr. Günter Prechtel, Landgericht München I

**Intensiv-Seminar**

## Beweisführung und Berufung im Mietprozess Grundlagen – Fehlerquellen – Taktik

08.10.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- und WEG-Recht

Die Voraussetzungen einer erfolversprechenden Berufung sind gerade im Hinblick auf die Umgestaltung der zweiten Instanz - von einer vollwertigen Tatsacheninstanz zu einer primären Fehlerkontrollinstanz - durch die ZPO-Reform 2002 teilweise noch nicht in vollem Umfang bekannt.

Dieses Seminar bietet die Möglichkeit, die Besonderheiten der „neuen“ Berufung in Mietsachen unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung von einem erfahrenen Praktiker kennen zu lernen und das vorhandene Wissen zu vervollständigen.

Hierbei wird besonders auf typische Verfahrensfehler erster Instanz, vor allem bei der Beweisaufnahme im Mietprozess als mögliche Angriffspunkte gegen das erstinstanzliche Urteil eingegangen.

Vorgesehen sind u.a. folgende Themen:

1. Zulässigkeit und Statthaftigkeit der Berufung

2. Anforderungen an die Berufungsbe-gründung
3. Erweiterung des Berufungsantrages
4. Berufungsgründe
5. Typische Verfahrensfehler erster Instanz
6. Bedeutung des Tatbestands und dessen Korrektur
7. Zulassung neuen Tatsachenvortrags
8. Wiederholte Kündigungen in der Berufung
9. Korrektur der Nebenkostenabrechnung
10. Beweisaufnahme in erster und zweiter Instanz
11. Angriff gegen die Beweiswürdigung erster Instanz
12. Klageänderung/Aufrechnung/Widerklage
13. Zurückweisung mittels Beschluss gem. § 522 Abs. 2 ZPO
14. Verteidigung des Berufungsbeklagten
15. Anschlussberufung
16. Rechtsbehelfe/Rechtsmittel

VRiLG Dr. Günter Prechtel

- seit 1986 in der bayerischen Justiz tätig
- Vorsitzender Richter einer Mietberufungs- und erstinstanzlichen Zivilkammer am LG München I
- erfahrener Referent in der Anwaltsfortbildung, insbes. auch für Fachanwälte für Miet- und WEG-Recht; Referent des Münchener Mietgerichtstages u.a.
- Begründer und vormaliger Autor des Handbuches "Erfolgreiche Taktik im Zivilprozess", Luchterhand, 7. Aufl. 2017
- Verfasser zahlreicher Zeitschriftenaufsätze

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 31

RiOLG Christine Haumer, Oberlandesgericht München

## Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht

Intensiv-Seminar

15.11.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Bau- und Architektenrecht

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte, bei besonderer Berücksichtigung des Oberlandesgerichts München im Zeitraum 11/2017 – 11/2018 zu:

### 1. Bauvertragsrecht

- Werklohnanspruch des Unternehmers
- Höhe der Vergütung, Nachträge
- Abnahme, Abrechnungsverhältnis
- Mängelrechte, Schadensersatz
- Abwicklung des Vertrages bei Kündigung
- Anspruchssicherung
- Besonderheiten bei Bauträgerverträgen
- Erste Erfahrungen mit dem neuen Bauvertragsrecht

### 2. Architektenrecht

- Zustandekommen des Architektenvertrages
- Vergütung, insb. Umgehen mit Schlussrechnungen
- Haftungsfragen
- Honorarfragen

### 3. Besonderheiten des Bauprozesses

- Einstweiliger Rechtsschutz, insb. § 650d BGB
- Streitverkündung
- Selbständiges Beweisverfahren
- Teil-/Grundurteil
- Vergleich

RiOLG Christine Haumer

- Beisitzende Richterin im 9. Bausenat am Oberlandesgericht München
- Mitautorin des Beck'schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“
- Mitautorin des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck
- Mitautorin „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag
- Mitautorin beim Beck'schen „Richter-Handbuch“

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiAG Christian Stadt, RiAG Dr. Lucia Mühlbauer, Amtsgericht München

## Schnittstellen zwischen Miet- und Wohnungseigentumsrecht – Wo „zwickt`s“?

Intensiv-Seminar

20.11.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Miet- und WEG-Recht

Das Seminar behandelt zahlreiche Berührungspunkte und Spannungsfelder im Bereich zwischen Miet- und Wohnungseigentumsrecht.“

Dazu werden systematische Grundlagen beider Rechtsgebiete anhand von Fällen zu drei wichtigen Bereichen aufgezeigt.

1. Die Nutzung und der Gebrauch einer Mietsache, die zu einer Wohnungseigentümergeinschaft gehört: Mietrecht contra Wohnungseigentumsrecht – Kalkulierbares Risiko für Vermieter?

### 2. Bauliche Maßnahmen im Spannungsfeld zwischen Miet- und Wohnungseigentumsrecht:

**Erhaltung und Modernisierung einer vermieteten Eigentumswohnung – Schwerer als gedacht?**

### 3. Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Betriebskostenabrechnung nach § 556 BGB und Jahresabrechnung nach § 28 WEG:

**Auswirkungen auf Vermieter und Mieter – Handlungspflicht(en) für vermietende Wohnungseigentümer?**

RiAG Christian Stadt

- Weiterer aufsichtführender Richter und Leiter der Abteilung 4 für Miet- und Wohnungseigentumsrecht beim Amtsgericht München
- Referent an der Deutschen Richterakademie, bei der Rechtsanwaltskammer für München und Oberbayern, auf dem Münchner WEG-Forum und auf dem Münchner Immobilienforum des Verbands der Immobilienverwalter in Bayern - VdIV Bayern e.V.

RiAG Dr. Lucia Mühlbauer

- Seit mehreren Jahren Mietrichterin am Amtsgericht München
- Tutorin für junge Richter/-innen

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke



# Arbeitsrecht

**Intensiv-Seminar**

VRiBayLSG Stephan Rittweger, RiBayLSG Dunja Barkow von Creytz, Bayerisches Landessozialgericht München

## Leistungsgeminderte Arbeitnehmer: Arbeitsrechtliche Maßnahmen und Sozialrecht – Krankengeld, Arbeitslosengeld, Rente

18.07.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Leistungsgeminderte Arbeitnehmer stehen immer wieder im Mittelpunkt der anwaltlichen Tätigkeit im Arbeits-, aber auch im Sozialrecht. In vielen Fällen sind allerdings die unterschiedlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen nicht hinreichend bekannt und es kommt zu Verwerfungen. Das gilt besonders bei der Beendigung der Beschäftigung von Leistungsgeminderten.

Hier setzt unser Seminar an: Strukturiert werden die sozialrechtlichen Folgen der Beendigung von Arbeitsverhältnissen (Arbeitsunfähigkeit und Krankengeld, Einschaltung des MdK, Aufhebungsvertrag und Sperrzeit, Rentenanwartschaften, Erwerbsminderungsrente und Altersrenten) anhand der höchstrichterlichen Rechtsprechung für die Rechtspraxis dargestellt.

1. Ausgangspunkt: Leistungsminderung und arbeitsrechtliche Maßnahmen
2. Krankengeld, Arbeits- oder sozialrechtlicher Arbeitsunfähigkeitsbegriff
3. Arbeits- und sozialrechtlicher Vorgehenswege des MDK
4. Arbeitslosengeld, Nahtlosigkeit und Frühverrentung
5. Statt Arbeitslosigkeit: Möglichkeiten und Grenzen des BEM
6. Erwerbsminderungsrente und Altersrente: Zugangswege, Berechnung

RiBayLSG D. Barkow v. Creytz

- Richterin am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrene Referentin
- Richtermediatorin seit 2006

VRiBayLSG Stephan Rittweger

- Vors. Richter am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrener Referent
- seit 2006 Richtermediator

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Prof. Dr. Frank Maschmann, Universität Regensburg / Karlsuniversität zu Prag

Intensiv-Seminar

# Arbeit 4.0 - Aktuelle Rechtsfragen der digitalen Arbeitswelt

24.10.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Arbeitsrecht

Die Digitalisierung der Arbeitswelt schreitet unaufhaltsam voran. Begriffe wie „Big Data“, „Smart Factory“ und „Internet der Dinge“ sind in aller Munde. Fast jede Branche durchläuft ihre digitale Transformation. Das Internet ermöglicht Arbeit zu jeder Zeit an jedem Ort. Homeoffice, Mobile Working und Desk-Sharing sind auf dem Vormarsch. Agile Projektarbeit führt Mitarbeiter in virtuellen Teams zusammen, die je nach Aufgabe in wechselnder Zusammensetzung miteinander in der Cloud arbeiten. Auf internetbasierten Plattformen erledigen selbständige Crowdworker digital outgesourcte Unternehmensaufgaben, die früher die eigenen Mitarbeiter verrichtet haben. Die rasant zunehmenden Datenströme erlauben die Totalüberwachung der Belegschaften. Wie reagiert das Arbeitsrecht auf diese Herausforderungen?

## I. Arbeitszeit in der digitalen Arbeitswelt

1. Aktueller Stand des europäischen und deutschen Arbeitszeitrechts
2. Schutz vor Intensivierung und Extensivierung der Arbeit durch Arbeitszeitrecht?
3. Experimentierklauseln im Koalitionsvertrag : Weitere Öffnung des ArbZG für tarifliche und betriebliche Lösungen
4. Vertrauensarbeitszeit als Lösung?

## II. Mobile Working, Homeoffice, Desk-Sharings

1. Anspruch auf den Telearbeitsplatz?
2. Praxisbeispiel Tarifvertrag „Mobile Working“ bei der Deutschen Telekom
3. Arbeitsschutz, Unfallschutz, Datenschutz und Mitbestimmung bei Telearbeit

## III. Crowdworking:

- Arbeit in der Plattformökonomie**
1. Formen und Verbreitung
  2. Crowdworker als Arbeitnehmer, Arbeitnehmerähnliche oder Selbständige?
  3. Schutz durch AGB- und Wettbewerbsrecht

## IV. Mitarbeiterkontrolle in der digitalen Arbeitswelt

1. Der grundrechtliche Schutz von Beschäftigtendaten nach der EU-Grundrechtecharta und dem deutschen Grundgesetz

## 2. Anwendungsbereich, Struktur und wesentliche Inhalte des neuen Datenschutzrechts

## 3. Grundprinzipien der Datenverarbeitung: Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit

## 5. Einwilligung des Mitarbeiters in die Verarbeitung von Beschäftigtendaten

## 6. Betriebsvereinbarungen zur Regelung datenschutzrechtlicher Fragen

## 7. Zulässigkeit heimlicher Mitarbeiterkontrollen nach dem neuen Datenschutzrecht?

## 8. Zulässigkeit ausgewählter Kontrollmaßnahmen

- a) Backgroundscreening von Bewerbern und Mitarbeitern durch Internetrecherchen
- b) Kontrolle bei der Nutzung elektronischer Betriebsmittel
- c) Zulässigkeit und Grenzen der digitalen Überwachung mobiler Arbeit
- d) Datamining, Rasterfahndung, Screening, Scoring Fraud Detection und das Verbot ausschließlich automatisierter Entscheidungen im Beschäftigtendatenschutzrecht
- e) Die Verarbeitung von Wearable-Sensordaten bei Beschäftigten und der Schutz sensibler Daten
- f) Bewertung von Mitarbeitern über Internetportale

## 9. Rechtsfolgen der unzulässigen Mitarbeiterkontrolle

- a) Sanktionenrecht der DSGVO: Wer ist Verantwortlicher? Welche Sanktionen drohen?
- b) Unverwertbarkeit erlangter Beweismittel im gerichtlichen Verfahren gegen den Mitarbeiter?
- c) Zivilrechtliche Haftung: Schadensersatz und Schmerzensgeld für den Betroffenen?

## V. Social Media und Arbeitsrecht

### 1. Social Media Guidelines: Inhalt, verbindliche Implementierung, Mitbestimmung

### 2. Kündigung wegen unternehmensschädlicher, rassistischer oder diskriminierender Facebook-Postings?

Prof. Dr. Frank Maschmann

- Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Universität Regensburg (Nachfolge Prof. Reinhard Richardi)
- Einer der 40 führenden Köpfe des Personalwesens 2015 (Wahl durch das Haupte-Personalmagazin)
- seit 2011 Vorstandsvorsitzender der Stiftung Theorie und Praxis des Arbeitsrechts (Wolfgang-Hromadka-Stiftung) mit Sitz in Passau
- seit 2016 Gastprofessor an der Karlsuniversität Prag
- Autor und Herausgeber zahlreicher wissenschaftlicher Werke, u.a.: „Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht“ (2012, 2. Aufl. 2016) Verlag C.H.Beck
- „Total Compensation – Handbuch der Entgeltgestaltung“, (1. Aufl. 2017) Fachmedien Recht und Wirtschaft in Deutscher Fachverlag GmbH
- Autor zahlreicher arbeits-, datenschutz-, sozial- und zivilrechtlicher Aufsätze und Kommentierungen
- Kommentator der Artikel zum Beschäftigtendatenschutz in Köhling/Buchner, Datenschutz-Grundverordnung, 2. Aufl. 2018

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Fragen, Wünsche**→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)**Anmeldeformular:** S. 32

RiArbG Dr. Christian Schindler, Arbeitsgericht Regensburg

## Arbeitsrecht aktuell

**Intensiv-Seminar****09.11.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht****Unser bewährter Klassiker:**

### Update zum Arbeitsrecht 2018

**Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht.** Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durcharbeiten ist in der anwaltlichen Praxis, allein aus Zeitgründen, kaum zu bewerkstelligen.

**Ziel dieses Intensiv-Seminars** ist, Ihnen diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen.

**Wichtige Urteile**, vor allem seit der letzten Veranstaltung im 2. Halbjahr 2017, werden besprochen und in Kontext gestellt zur bisherigen Rechtsprechung sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.

### Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Jahr 2018

- Ausschlussfristen und Mindestlohn
- Verlängerung von Kündigungsfristen – AGB-Kontrolle
- Pflicht zur Gewährung von Urlaub
- Rundung von Bruchteilen von Urlaubstagen
- Urlaubsentgelt nach Arbeitszeiterhöhung

**RiArbG Dr. Christian Schindler**

- Richter am Arbeitsgericht Regensburg
- Nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare

### Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke

RAin FAin ArbR FAin SozR Bettina Schmidt, Bonn

## BEM und kranke Arbeitnehmer – wie Arbeitgeber und Arbeitnehmer alles richtig machen unter Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Regelungen im Bundesteilhabegesetz

**Intensiv-Seminar****14.11.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht**

**In Zeiten geburtenschwacher Jahrgänge und alternder Belegschaften stellt die Erkrankung von Arbeitnehmern für Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine große Herausforderung dar. Ein BEM-Verfahren nach § 167 Abs. 2 SGB IX (BEM) kann nicht nur zur Verringerung der Arbeitsunfähigkeitszeiten beitragen und die mit dem krankheitsbedingten Ausfall verbundenen betrieblichen und finanziellen Belastungen des Arbeitgebers vermindern, auch Arbeitnehmer können über ein BEM-Verfahren nach einer Erkrankung früher wieder in das Arbeitsleben integriert werden. Hierfür können vom Arbeitgeber auch finanzielle Unterstützungsleistungen durch die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter genutzt werden, die im Seminar dargestellt werden.**

**Das Seminar zeigt auf**, in welchen Situationen des Arbeitslebens ein BEM-Verfahren sinnvoll oder sogar, z.B. vor Ausspruch einer krankheitsbedingten Kündigung, zur Vermeidung rechtlicher Nachteile für Arbeitgeber geboten ist. Neben der Behandlung aller rechtlich relevanten Fragestellungen im Bereich des BEM unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung gibt das Seminar auch einen Überblick über die Neuregelungen im Bundesteilhabegesetz. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Darstellung eines BEM-Verfahrens in der betrieblichen Praxis anhand eines ausführlichen BEM-Ablaufplans mit konkreten Verfahrensschritten und Zuständigkeiten.

**Die Referentin bringt durch ihre langjährige Erfahrung als Fachanwältin für Arbeitsrecht und Fachanwältin für Sozialrecht und ihre Autorentätigkeit zum BEM große praktische Erfahrung in ihre Vorträge ein. Die Teilnehmer erhalten eine aktuelle Arbeitsunterlage mit ausführlicher Darstellung der aktuellen Rechtsprechung, wichtigen Praxistipps und eines BEM-Ablaufplans.**

### I. Betriebliches Eingliederungsmanagement - BEM (§ 167 Abs. 2 SGB IX)

#### 1. Zweck und Inhalt des betrieblichen Eingliederungsmanagements

- persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich
- Anforderungen der Rechtsprechung an ein ordnungsgemäßes BEM
- Mindeststandards
- neueste Rechtsprechung zum BEM bei Kurzerkrankungen und befristeter Erwerbsminderungsrente
- Reaktionsmöglichkeiten bei häufigen Kurzerkrankungen
- Probleme bei langfristig erkrankten Mitarbeitern
- Klärung des Restleistungsvermögens des Arbeitnehmers
- Einschaltung des Betriebsarztes
- mögliche Maßnahmen im BEM/Rehaleistungen
- Präventionsmöglichkeiten zur Vermeidung weiterer AU-Zeiten

**RAin Bettina Schmidt**

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Auf. 2018) C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbstständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Forts. nächste Seite

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 31

## Forts. B. Schmidt, BEM und kranke Arbeitnehmer – ...

**2. Information des betroffenen Mitarbeiters und Zustimmung****3. Beteiligung der betrieblichen Interessenvertretungen**

- Zwingende Mitbestimmung - § 87 BetrVG
- Betriebsvereinbarung

**4. Einbindung der Rehabilitationsträger und des Integrationsamtes**

- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Förderungsmöglichkeiten durch Rehabilitationsträger und das Integrationsamt

**5. Auswirkungen auf den Kündigungsschutz**

- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
- Darlegungs- und Beweislast
- Kündigung nach Durchführung des BEM

**6. Bedeutung für das Zustimmungsverfahren nach den §§ 168 ff. SGB IX bei Kündigung eines schwerbehinderten Arbeitnehmers****7. BEM und Anspruch auf behinderungs- bzw. leidensgerechte Beschäftigung**

- Inhalt des Beschäftigungsanspruchs
- Beschäftigung von Mitarbeitern unter geänderten Bedingungen
- Klage und Klageantrag bei behinderungsgerechter Beschäftigung
- Darlegungs- und Beweislast unter Berücksichtigung des BEM
- Behinderungsgerechte Einrichtung und Gestaltung des Arbeitsplatzes
- Schadensersatzanspruch bei nicht leidensgerechter Beschäftigung unter Berücksichtigung des BEM

**8. Stufenweise Wiedereingliederung und BEM****9. Ablaufplan eines BEM****II. Neuregelungen im Bundesteilhabegesetz und neuer Kündigungsschutz für schwerbehinderte Arbeitnehmer nach § 178 Abs. 2 SGB IX****RAin Bettina Schmidt**

→ siehe vorherige Seite

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RA Dr. Jürgen Brand, Präsident des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen a.D., Hagen

## Ausgewählte Probleme im Sozialversicherungsrecht 2018 – insbesondere neue Rechtsprechung zu Scheinselbstständigkeit und GmbH Geschäftsführern in Familiengesellschaften

Intensiv-Seminar

27.11.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

**I. Allgemeines****II. Die einzelnen Problemfelder im Sozialversicherungsrecht****1. Statusprobleme – einschließlich der Rechtsprechungsänderung des BSG v. 31.3.2017 sowie v. 14.3.2018**

- Allgemeines
- Statusfragen beim geschäftsführenden GmbH-Gesellschafter
- ... bei Ehegatten- und Verwandten-Arbeitsverhältnissen
- ... im Zusammenhang mit der Scheinselbstständigkeit
- Status und Versicherung von Werkstudenten
- Statusfeststellungsverfahren

**2. Rentenversicherungspflicht der Selbstständigen****3. Probleme rund um den Werkvertrag und die Arbeitnehmerüberlassung – Die Neuregelungen des AÜG****4. Geringfügige Beschäftigungen**

- Geld-Geringfügigkeit
- Zeit-Geringfügigkeit

**5. Phantomlohn und Beitragspflicht****6. Arbeitsentgelt und Beitragspflicht****7. Künstlersozialversicherung und Sozialabgabe****8. Wertguthaben****9. Das Neueste von der CGZP-Rechtsprechung****RA Dr. Jürgen Brand**

- bis 2010 Präsident des Landessozialgerichts NRW und Vorsitzender des 1. Senats
- bis 2013 Richter am Verfassungsgerichtshof des Landes NRW
- Rechtsanwalt u. Gründer der Anwaltskanzlei Dr. Jürgen Brand, die bundesweit bei sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen berät und vertritt
- langjähriger Referent in der anwaltlichen Fortbildung
- ausführliche Vita siehe Seite xx

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar**  
(5 Fortbildungsstunden):  
siehe oben

**Fragen, Wünsche**→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | [info@mav-service.de](mailto:info@ mav-service.de)**Anmeldeformular:** S. 32

Dr. Harald Wanhöfer, Präsident des Landesarbeitsgerichts München

**Kompakt-Seminar**

## Aktuelle Entwicklungen und neue Rechtsprechung im Betriebsverfassungsrecht

30.11.2018: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht**

Die Veranstaltung befasst sich mit aktuellen Themen aus dem Betriebsverfassungsrecht.

**Ziel ist ein Gesamtüberblick über das Rechtsgebiet, insbesondere durch Besprechung neuerer Entscheidungen vor allem des BAG und deren systematische Einordnung in den Gesamtzusammenhang.**

In den Blick genommen werden auch aktuelle Diskussionen und Entwicklungen im Betriebsverfassungsrecht.

Dr. Harald Wanhöfer

- Präsident des Landesarbeitsgerichts München
- Lehrbeauftragter an der Universität München

**Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):**

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

## Mitarbeiter-Seminare

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

**Intensiv-Seminar**

### Jahres – Update: RVG, ZV & InsO 2018

13.11.2018: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ **Intensiv-Seminar Rechtsanwälte und Mitarbeiter in Anwaltskanzleien**

*Wer aufhört, besser werden zu wollen, hört auf, gut zu sein.*

*Marie von Ebner-Eschenbach*

**Erworbenes Wissen muss aktuell bleiben!**

Rechtsprechung und Gesetzgebung ändern sich teilweise Tag für Tag – das macht unseren Job sowohl spannend als auch teilweise „anstrengend“. Fortbildung muss sein, ist aber „einfach so, neben dem laufenden Tagesgeschäft“ nicht machbar... .

**Deshalb: Alle Jahre wieder: Update zu den Themen Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG),**

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:**

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Zwangsvollstreckung (ZV) und Insolvenzrecht (InsO) um alle im Laufe des Jahres ergangenen wichtigen Entscheidungen und anstehenden Gesetzgebungsvorhaben zu besprechen und durchzuarbeiten.**

**Und natürlich Ihre Fragen und Probleme: Bringen Sie Ihre Akten mit!**

**Die Inhalte werden je nach aktuellen Fragestellungen und Entscheidungen erstellt und tagenau ergänzt!**

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

- seit mehr als 25 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung"
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwalts handbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

# Veranstaltungsort

sofern im jeweiligen Seminar nicht anders angekündigt:

MAV GmbH, Seminarraum

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München, Wegbeschreibung → Seite 31

# Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

**Kompakt-Seminare:** 3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)  
4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt. (= € 160,65)

**Intensiv-Seminare:** 5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)  
5,5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

**Kompakt-Seminare:** 3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)  
4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt. (= € 188,02)

**Intensiv-Seminare:** 5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)  
5,5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

## Preise Mitarbeiter - Seminare

– für DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

**Kompakt-Seminar:** € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)  
**Intensiv-Seminar:** € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

**Kompakt-Seminar:** € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)  
**Intensiv-Seminar:** € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

# Fortbildungsstunden

für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift bestätigte Teilnahme, die in der jeweiligen Seminaranschreibung angegebenen Fortbildungsstunden nach § 15 FAO ausgestellt.

Bitte beachten Sie, dass für alle Fachanwälte Nachweise für 15 Fortbildungsstunden je Fachgebiet einzureichen sind. Nach einer Entscheidung des BGH muss die Fortbildung grundsätzlich bis 31.12. eines Jahres durchgeführt und nachgewiesen werden. Der BGH hat mit Beschluss vom 05.05.2014 - AnwZ (Brfg) 76/13, BRAK-Mitt. 2014, 212, Rn. 9 - wie folgt entschieden: "Die Fortbildungspflicht ist in jedem Kalenderjahr aufs Neue zu erfüllen. Ob ein Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden (jetzt 15) besucht hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres fest, ändert sich dann aber auch nicht mehr. Ist ein Jahr verstrichen, kann er sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden." Die frühere Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer München, wonach versäumte Fortbildung bis 31.03. des Folgejahres nachgeholt werden konnte, konnte aufgrund dieser BGH-Rechtsprechung nicht aufrechterhalten bleiben. Der BGH betonte in seiner Entscheidung allerdings gleichermaßen, dass der Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung dadurch verhindert werden kann, dass sich der betroffene Rechtsanwalt im Folgejahr überobligatorisch fortbildet.

<http://rak-muenchen.de/rechtsanwaelte/fachanwaltschafts/aktuelles/artikel/news/fachanwaelte-fortbildungsnachweise-fuer-2015-einreichen.html>

**Fragen, Wünsche**

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | [info@mav-service.de](mailto:info@ mav-service.de)

**Anmeldeformular:** S. 32

## Teilnahmebedingungen

**Anmeldungen** werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

**Bei Rücktritt** länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

**Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung** ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die volle Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

**Änderungen:** Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

*Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Mitnahme von Haustieren in den Seminarraum nicht gestattet ist.*

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer.

## Wegbeschreibung

**Anschrift:** MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 80339 München: 4. Stock, Seminarraum  
(Direkt am Sheraton Westpark Hotel)

**MVV** vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

– **U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz**

bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Ausgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.

– **S-Bahn: S7, S20, S27** bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße

– **Bus: 62/63** bis Haltestelle Heimeranplatz

**PKW**

– **Navigationsadresse:** Ridlerstraße 51, 80339 München

– **Parkplätze:** Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage des Sheraton München Westpark Hotel (Einfahrt Ridlerstr. 51) sowie in der Parklizenzone an der Ridlerstraße vorhanden. ÖPNV-Nutzer können kostengünstig auch in der P + R Tiefgarage Heimeranplatz in der Garmischer Str. 19 parken (ca. 7 Minuten Fußweg).

– **Von der A96 Lindau kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring Nord“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie „Hansastraße/Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

– **Von der A8 Stuttgart kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring“. Folgen Sie der Verdistrasse, später Notburgastraße und biegen in Richtung „Mittlerer Ring“, nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt „Tübinger Straße“ ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

– **Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Mittlerer Ring West“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kiesselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau Richtung „Hansastraße, Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

– **Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:**

Fahren Sie an der Ausfahrt 76 „München Schwabing“ in Richtung „Mittlerer Ring West“ ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentunnel nehmen Sie die Ausfahrt „Tübinger Straße“ und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

**MAV GmbH**

**Garmischer Str. 8 / 4. OG**  
80339 München

**Ansprechpartner für  
Seminare:** Angela Baral

**Telefon** 089 55 26 32-37  
**eMail** info@mav-service.de

**Schweitzer Sortiment**

**Lenbachplatz 1**  
(Nähe Karlsplatz / Stachus)  
80333 München

**Ansprechpartner für  
Seminare:** Sabine Leitel

**Telefon** 089 551 34-113  
**eMail** muenchen@schweitzer-online.de

## Anmeldeformular

MAV GmbH  
Frau Angela Baral  
Garmischer Str. 8 / 4. OG  
80339 München

Bei mehreren Teilnehmern:  
bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer:

Titel/Name/Vorname:

Kanzlei/Firma:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV  ja  nein

DAV-Mitglieds-Nr.

Rechnung an  mich  die Kanzlei

Das Programmheft möchte ich  digital  gedruckt (Papier)

MAV Mitt VII/2018

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 31) an für folgende/s Seminar/e:

Wachter, Gesellschaftsrecht 2018	[ 3 ]	19.09.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Kindermann, Verfahrenstaktik f. Familienrechtler...	[ 4 ]	21.09.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Bonefeld, Ausgewählte Schnittstellen zw. Erbrecht u. Handels...	[ 4 ]	26.09.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Kogel, Albtraum Teilungsversteigerung – eine Gratwanderung...	[ 5 ]	12.10.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Kroiß, Akt. Rechtsprechung z. Erb- u. Nachlassverfahrensrecht	[ 6 ]	06.11.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Wälzholz, Optimierte Vermögensnachf. m. Familien-Pool-Ges.	[ 6 ]	08.11.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Sachenbacher, Kindschaftsrecht – Verfahren, Umgang, ...	[ 7 ]	28.11.18: 13:00 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 <sup>1)</sup>
Rittweger/Barkow v. Creytz, Leistungsgeminderte Arbeitne...	[ 8 ]	18.07.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Schmidt B., BEM und kranke Arbeitnehmer – ...	[ 9 ]	14.11.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Brand, Ausgewählte Probleme i. Sozialversicherungsrecht 2018	[ 10 ]	27.11.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Wachter, Gesellschaftsrecht 2018	[ 11 ]	19.09.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Alexander, Aktuelle Entwicklungen im Wettbewerbsrecht	[ 12 ]	13.07.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Hackbarth, Unionsmarke oder nationale Marke?	[ 13 ]	22.10.18: 12:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Stackmann, Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht	[ 14 ]	12.07.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Stackmann, Finanzberaterhaftung	[ 14 ]	23.11.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Minisini, Forderungsmanagement u. ZV für Anwälte	[ 15 ]	10.10.18: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Schmidt A., Kernmaterien des Insolvenzrechts: ...	[ 16 ]	16.10.18: 12:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Scheungrab, Jahres-Update: RVG, ZV & InsO 2018	[ 16 ]	13.11.18: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>2)</sup>
Wälzholz, Optimierte Vermögensnachf. m. Familien-Pool-Ges.	[ 17 ]	08.11.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Eschelbach/Geipel, Die Beweiswürdigung	[ 18 ]	18.09.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Stackmann, Das erstinstanzliche Verfahren in Zivilsachen	[ 18 ]	11.10.18: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Prechtel, Beweisführung und Berufung im Mietprozess	[ 19 ]	08.10.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

<sup>2)</sup> Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 30) / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift



## Anmeldeformular

MAV GmbH  
 Frau Angela Baral  
 Garmischer Str. 8 / 4. OG  
 80339 München

Bei mehreren Teilnehmern:  
 bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: Titel/Name/Vorname: Kanzlei/Firma: Straße: PLZ/Ort: Telefon: Fax: eMail: Ich bin Mitglied des DAV  ja  neinDAV-Mitglieds-Nr. Rechnung an  mich  die KanzleiDas Programmheft möchte ich  digital  gedruckt (Papier)

MAV Mitt VII/2018

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 31) an für folgende/s Seminar/e:

Eschelbach/Geipel, Die Beweiswürdigung	[ 20 ]	18.09.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Schneider, Urheber- u. AGB-Recht bei Software-Verträgen...	[ 21 ]	17.07.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Emmerich/Dötsch, WEG vor Gericht	[ 22 ]	19.07.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Müller, Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer als ...	[ 23 ]	25.09.18: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Prechtel, Beweisführung und Berufung im Mietprozess	[ 23 ]	08.10.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Haumer, Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht	[ 24 ]	15.11.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Stadt/Mühlbauer, Schnittstellen zwischen Miet u. WEG-Recht...	[ 24 ]	20.11.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Rittweger/Barkow v. Creyitz, Leistungsgeminderte Arbeitne...	[ 25 ]	18.07.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Maschmann, Arbeit 4.0 - Akt. Rechtsfragen d. digitalen ...	[ 26 ]	24.10.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Schindler, Arbeitsrecht aktuell	[ 27 ]	09.11.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Schmidt B., BEM und kranke Arbeitnehmer – ...	[ 27 ]	14.11.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Brand, Ausgewählte Probleme i. SozialversicherungsR 2018	[ 28 ]	27.11.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Wanhöfer, Akt. Entwicklungen neue Rechtspr. im BetrVR	[ 29 ]	30.11.18: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Scheungrab, Jahres-Update: RVG, ZV & InsO 2018	[ 29 ]	13.11.18: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

<sup>2)</sup> Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 30) / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift



## Jetzt noch besser: juris DAV Zusatzmodul

Profitieren Sie jetzt noch mehr von der exklusiven Kooperation von DAV und juris. Speziell für Sie als Mitglied des Deutschen Anwaltvereins haben wir ein rechtsgebietsübergreifendes Kommentar- und Zeitschriftenmodul entwickelt.

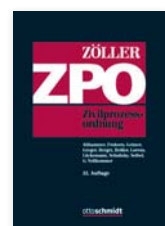
Mit dem juris DAV Zusatzmodul recherchieren Sie in über 30 Top-Titeln führender Fachverlage der jurisAllianz – von A wie AnwaltKommentar bis Z wie Zöller. Sie arbeiten wie gewohnt auf Augenhöhe mit allen deutschen Richterinnen und Richtern und gewinnen Zeit und Rechtssicherheit. Zahlreiche Formulare mit zusätzlichen Checklisten, Vorlagen und Textbausteinen unterstützen Sie optimal bei Ihrer Fallbearbeitung.

**Exklusiv für DAV-Mitglieder enthält das Modul u. a.:**

- AnwaltKommentar RVG, Schneider/Wolf
- Arbeitsrecht Handbuch, Tschöpe
- Das Prozessformularbuch, Vorwerk
- FamFG, Prütting/Helms
- Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, Krasney/Udsching/Groth
- Handbuch Versicherungsrecht, van Bühren
- Kanzleimarketing, Hoeflmayr
- OWi-Sachen im Straßenverkehrsrecht, Beck/Berr/Schäpe
- SGG Sozialgerichtsgesetz, Breitreuz/Fichte
- Wohnungswirtschaft und Mietrecht, WuM
- Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, FamRZ
- ZPO Zivilprozessordnung, Zöller
- und viele weitere Titel

⊕ **Bundesrecht und zitierte Rechtsprechung**

**Jetzt kostenfrei und unverbindlich testen unter:**  
[www.juris.de/davzusatz](http://www.juris.de/davzusatz)



**JETZT NOCH  
 BESSER: DIE NEUE  
 JURIS RECHERCHE**

Der Kläger hinterlegte auf der Internetplattform der Beklagten einen Suchauftrag für ein bestimmtes Motorradmodell. Die Beklagte sandte ihm per E-Mail einen Link zu einer Anzeige, die als Artikelstandort für den gewünschten Motorradtyp die hessische Kleinstadt Spangenberg und folgende weitere Hinweise enthielt: „Hier biete ich eine wunderschöne BMW R80 RT an:...Die 72-jährige Erstbesitzerin, bestellte "ihre Wunsch BMW" kurz nach der Wende, es war ihr größter Wunsch als DDR Bürger mal eine schwere BMW zu fahren. Seit 2008 wurde das Motorrad fast nicht mehr gefahren, die Besitzerin war einfach nicht mehr groß genug. Das Motorrad wurde aber immer mal wieder kurz bewegt, somit gibt es keine Standschäden. Wirklich toller Zustand, bitte die Fotos beachten, auf dem letzten Bild kann man leichte Lackmängel an der linken Verkleidung sehen, der Tank hat auch auf der linken Seite wirklich kaum sichtbare Kratzerchen !“

Als der Kläger mittels der Plattform-Maske Kontakt mit dem vermeintlichen Verkäufer aufgenommen hatte, antwortete dieser direkt und damit außerhalb des Portals unter einer Mailadresse, die der Beklagten bereits wegen verschiedener Vorfälle verdächtig gewesen war und bot an, das Motorrad von einer Spedition überführen zu lassen. Die Kaufpreiszahlung sollte auf ein "Käuferschutzkonto" der Spedition erfolgen. Auch der weitere E-Mail-Verkehr zwischen dem Kläger und dem vermeintlichen Verkäufer fand dabei nicht über das Portal der Beklagten, sondern jeweils im direkten Austausch statt.

In einem Ratgeber zur Sicherheit wies die Beklagte auf ihren Seiten die Nutzer darauf hin, dass keine Anzahlungen geleistet und keine Überweisungen getätigt werden sollten, ohne zuvor das Fahrzeug gesehen zu haben. Von Überweisungen wurde überdies grundsätzlich abgeraten. Die Abwicklung von Geschäften über Speditionen oder Reedereien sei selten seriös.

Der Kläger gibt an, dass nach Überweisung von 4.000 € der Kontakt zum angeblichen Verkäufer, der u.a. auch einen Scan seines angeblichen Personalausweises vorgelegt hätte, abgebrochen sei, ohne dass es zu einer Übergabe des Motorrades gekommen sei.

Der Beklagte trägt vor, dass der angebliche Verkäufer gegenüber der Plattform hier mit anderer, bislang unverdächtigter E-Mailadresse aufgetreten sei.

Der zuständige Richter wies die Klage ab.

„Die Beklagte hat ihre Nutzer mittels eines Ratgebers zur sicheren Vertragsabwicklung und Hinweises auf die "Initiative Sicherer Autokauf im Internet" auf bestehende Betrugsrisiken und Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung aufmerksam gemacht. (...) Diese Hinweise sind (...) auch keinesfalls versteckt oder erst nach längerer Suche zu finden.“

Eine Haftung scheidet auch schon deswegen aus, weil der Beklagten nicht vorgehalten werden könne, von rechtswidrigen Vorgängen des ihr gegenüber unter unverdächtigter E-Mailadresse auftretenden falschen Inserenten gewusst zu haben oder dass solche offensichtlich gewesen wären.

Urteil des Amtsgerichts München vom 15.09.2017  
Aktenzeichen 132 C 5588/17

Das Urteil ist nach Zurücknahme der Berufung des Klägers seit 03.04.2018 rechtskräftig.

## **AG München: Fernbusreisende, denen kein hinreichend deutlicher Hinweis auf Fahrzeiten über Nacht gegeben wurde, sind zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt**

Das Amtsgericht München gab am 06.06.2018 der Klage eines Ehepaars aus Wetzlar gegen einen Münchner Reiseveranstalter auf Rückzahlung des restlichen Reisepreises von 1.254,60 Euro statt.

Die Klägerin buchte für sich und ihren Ehemann eine Busreise an die Côte d'Azur für den Zeitraum 17.10.2016 bis 25.10.2016, bezahlte EUR 1.394,00 und erhielt eine Buchungsbestätigung vom 15.06.2016. Im Reiseprospekt war angekündigt worden, dass man die Reisenden an „Zustiegsmöglichkeiten in der Nähe ihres Wohnortes“ abholen würde. Mit Anschreiben vom 29.09.2016 erhielt die Klägerin Reisedokumente, aus denen sich erstmals ergab, dass der Zustieg der Klägerin am 17.10.2016 um 23.45 Uhr an einer Tankstelle in Gießen erfolgen sollte. Daraufhin teilte die Klägerin der Beklagten durch Schreiben vom 01.10.2016 mit, dass sie hiermit nicht einverstanden sei und forderte Abhilfe. Da die Beklagte hierzu nicht bereit war, kündigte die Klägerin am 14.10.2016 den Reisevertrag und forderte die Beklagte zur Rückzahlung des Reisepreises auf. Der Klägerin wurden lediglich 10% des Reisepreises zurückerstattet.

Die Klägerin ist der Auffassung, die erfolgte Kündigung sei wirksam. Es sei der Klägerin nicht zuzumuten, die Reise um 23.45 Uhr mehr als 20 km von ihrer Wohnung entfernt an einer einsamen, unsicheren Stelle antreten, ihr Fahrzeug während der Reise dort stehen lassen und die Nächte der Hin- und Rückfahrt im Bus verbringen zu müssen.

Dies sei vertraglich auch nicht so vereinbart gewesen.

Die Beklagte ist der Auffassung, es sei der Klägerin durchaus zuzumuten, die Reise so anzutreten, wie von der Beklagten mitgeteilt. Auch sei dem Prospekt entnehmbar, dass die Busfahrten über Nacht stattfinden würden, da im Kleingedruckten darauf hingewiesen worden sei, dass sich in bestimmten Postleitzahlbereichen, darunter der Postleitzahlbe-



## Vollstreckung-für-Anwälte.de

### Ihr Partner in der Zwangsvollstreckung!

- ✓ Offene Anwaltshonorare einziehen
- ✓ Vollstreckungstitel zum Einzug übergeben
- ✓ Service für Kanzleigründer und Junganwälte

reich der Klägerin, bedingt durch die Länge der Busreise sich diese um zwei Tage verlängere.

Der zuständige Richter verurteilte die Beklagte zur Rückzahlung des vollen Reisepreises.

Dies ergebe sich schon daraus, dass ein Reisevertrag nicht wirksam geschlossen worden sei, da eine Einigung über Abfahrtsort und -zeit nicht stattgefunden habe.

„Selbst wenn man das Zustandekommen eines Vertrages als wirksam ansehen und der Beklagten ein Bestimmungsrecht hinsichtlich des Abfahrtsortes und der Abfahrtszeit zubilligen wollte, wäre dieses Recht nicht wirksam ausgeübt.

Eine Zustiegsstelle an einer Tankstelle in einer Entfernung von mehr als 20 Kilometern vom Wohnort der Klägerin (...) kann nicht mehr als in deren Nähe angesehen werden. Auch der Zeitpunkt um 23.45 Uhr liegt außerhalb eines eventuellen Ermessensspielraumes. Auch wäre es nicht zumutbar, dort ein Fahrzeug über längere Zeit abstellen zu müssen.

18 |

Im Prospekt der Beklagten ist an keiner Stelle darauf hingewiesen, dass die Anreise über Nacht erfolgen sollte, mit der zwingenden Folge, dass die Reisenden nicht in den Genuss kämen, während der Anreise die Landschaft genießen zu können. Darüber hinaus wären sie gezwungen, die weite Anfahrt von Wetzlar an die Côte d'Azur nachts in einem Reisebus zu verbringen.

Es mag sein, dass diese Art und Weise zu Reisen bei gesunden, jungen und sparsamen Menschen beliebt ist, um Übernachtungskosten zu sparen. Für ältere Herrschaften, wie die Klägerin und ihren Ehemann, stellt dies häufig eine Zumutung dar.

Ohne einen - nicht erfolgten - deutlichen Hinweis auf diese Art der Reisegestaltung darf der durchschnittliche Reisende erwarten, nicht auf diese Art und Weise transportiert zu werden.

Dass diese Gestaltung der Reise nicht deutlich gemacht und allenfalls durch Schlussfolgerungen von potenziellen Vertragspartnern erkannt werden konnte, stellt einen Mangel des Prospekts dar. Dieser ist als Verschulden der Beklagten bei Vertragsschluss anzusehen und wie ein Mangel der Reise zu bewerten, der zur Kündigung berechtigte.

Dies gilt umso mehr, als auf der dritten Seite des Prospekts der Beklagten unter „1. Tag: Anreise“ am Ende vermerkt ist:

„In einem schönen Küstenort nahe San Remo verbringen wir die ersten vier Nächte.“

Tatsächlich war jedoch geplant, die erste Nacht im Bus der Beklagten zu verbringen.

Urteil des Amtsgerichts München vom 06.06.2018  
Aktenzeichen 262 C 2407/18

Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

(Quelle: AG München, PM Nr. 44 vom 08. Juni 2018)

## **BayVGH: Münchener Taxiordnung teilweise unwirksam**

Mit Urteil vom 19. Juni 2018 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) die Regelung in § 2 Abs. 1 der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Taxigewerbe (Taxiordnung) für unwirksam erklärt, wonach Taxis im Stadtgebiet nur an behördlich zugelassenen

Stellen bereitgehalten werden dürfen. Dies hat zur Folge, dass die Stadt Verstöße gegen die Standplatzpflicht künftig nicht mehr mit Geldbußen ahnden kann, wie es § 6 Nr. 1 ihrer Taxiordnung vorsieht.

Nach Auffassung des BayVGH hat der Bundesgesetzgeber die Standplatzpflicht für Taxifahrer abschließend im Personenbeförderungsgesetz (PBefG) geregelt und eine Ahndung mit einem Bußgeld insoweit nicht vorgesehen. Es fehle daher an der erforderlichen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage, durch Rechtsverordnung einen Bußgeldtatbestand zu erlassen.

Die vorliegende Entscheidung hat somit nicht zur Folge, dass für Taxifahrer keine Standplatzpflicht gilt. Denn diese ergibt sich nach Ansicht des BayVGH bereits aus der bundesgesetzlichen Regelung in § 47 Abs. 1 PBefG.

Der BayVGH hat wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache die Revision zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig zugelassen. Damit kann die Landeshauptstadt München innerhalb eines Monats nach Vorliegen der schriftlichen Urteilsgründe, die in den nächsten Wochen erwartet werden, Revision gegen das Urteil einlegen.

(BayVGH, Urteil vom 19. Juni 2018, Az. 11 N 17.1693)

## **BAG: Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall - gesetzlicher Mindestlohn - Ausschlussfristen**

Die Geltendmachung des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nach § 3 Abs. 1 EFZG kann trotz seiner Unabdingbarkeit (§ 12 EFZG) grundsätzlich einer tariflichen Ausschlussfrist unterworfen werden. Eine tarifliche Ausschlussfrist ist jedoch nach § 3 Satz 1 MiLoG unwirksam, soweit sie auch den während Arbeitsunfähigkeit nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 EFZG fortzuzahlenden gesetzlichen Mindestlohn erfasst.

Der Kläger war seit dem Jahre 2012 bei dem beklagten Bauunternehmen als gewerblicher Arbeitnehmer beschäftigt. Sein Stundenlohn betrug zuletzt 13,00 Euro brutto. Mit Schreiben vom 17. September 2015 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis ordentlich zum 31. Oktober 2015. Nach Erhalt der Kündigung meldete sich der Kläger arbeitsunfähig krank und legte der Beklagten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vor. Während die Beklagte dem Kläger für den Monat September 2015 Vergütung zahlte, verweigerte sie die Entgeltfortzahlung für den Folgemonat. Mit einem der Beklagten am 18. Januar 2016 zugestellten Schriftsatz hat der Kläger von dieser Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall für den Monat Oktober 2015 verlangt. Er hat vorgetragen, in diesem Zeitraum arbeitsunfähig krank gewesen zu sein und gemeint, sein Anspruch sei nicht verfallen. Die Ausschlussfristenregelung des für allgemeinverbindlich erklärten § 14 Abs. 1 BRTV-Bau, wonach - zusammengefasst formuliert - alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, verfallen, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich erhoben werden, sei insgesamt unwirksam, weil sie den Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn nicht ausnehme.

Das Arbeitsgericht hat die Klage bezüglich des den gesetzlichen Mindestlohn von seinerzeit 8,50 Euro je Stunde übersteigenden Anteils der Forderung abgewiesen. Der Anspruch sei insoweit nach § 14 BRTV verfallen. Im Umfang des gesetzlichen Mindestlohns hat es der Klage entsprochen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Die Revision der Beklagten hatte vor dem Fünften Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg. Der Entgeltfortzahlungsanspruch des Klägers für die Zeit seiner krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit folgt aus § 3 Abs. 1 iVm. § 4 Abs. 1 EFZG. Danach hat der Arbeitgeber dem Ar-

beitnehmer für die Zeit, die infolge krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit ausfällt, das Entgelt zu zahlen, das er ohne den Arbeitsausfall bei Erbringung der Arbeitsleistung erhalten hätte. Damit hat der Arbeitnehmer auch während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Entgeltfortzahlung in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns. Der Anspruch folgt jedoch nicht unmittelbar aus § 1 MiLoG, weil nach dieser Bestimmung der Mindestlohn nur für tatsächlich geleistete Arbeit zu entrichten ist. Da der Arbeitnehmer im Falle der Arbeitsunfähigkeit jedoch so zu stellen ist, als hätte er gearbeitet, bleibt ihm auch der Mindestlohn als untere Grenze des fortzuzahlenden Entgelts erhalten. Zugleich gebietet es der Schutzzweck des § 3 Satz 1 MiLoG, nach Maßgabe dieser Norm den Entgeltfortzahlungsanspruch in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns entsprechend zu sichern. Das hat zur Folge, dass Vereinbarungen, welche die Geltendmachung des fortzuzahlenden Mindestlohns iSd. § 3 Satz 1 MiLoG beschränken, insoweit unwirksam sind. Zu solchen Vereinbarungen gehören nicht nur arbeitsvertragliche, sondern auch tarifliche Ausschlussfristen. Anders als bei Ausschlussfristen, die arbeitsvertraglich in Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart sind, unterliegen Tarifregelungen gemäß § 310 Abs. 4 Satz 1 BGB indes keiner Transparenzkontrolle.

Bundesarbeitsgericht

Urteil vom 20. Juni 2018 - 5 AZR 377/17 -

Vorinstanz: Hessisches Landesarbeitsgericht

Urteil vom 4. Mai 2017 - 19 Sa 1172/16 -

(Quelle: BAG PM Nr. 33/18 vom 20. Juni 2018)

## **BAG: Schadensersatz - Arbeitnehmerhaftung - Ausschlussfrist - Fristbeginn - Fälligkeit**

Der Beklagte war in dem Autohaus der Klägerin als Verkäufer beschäftigt. Im Arbeitsvertrag der Parteien war bestimmt, dass mit Ausnahme von Provisionsansprüchen alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit verfallen, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wenn sie nicht vorher gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich geltend gemacht worden sind. Im Betrieb der Klägerin bestand die Anweisung, ein Neufahrzeug, das entweder nicht vollständig bezahlt war oder für das keine gesicherte Finanzierung vorlag, nicht an einen Käufer herauszugeben, es sei denn, dass eine Einwilligung der Geschäftsleitung vorlag.

Am Freitag, den 19. September 2014 erschien ein Kunde zur Abholung eines von ihm im Mai bestellten Neuwagens. Der Kunde leistete auf den Kaufpreis eine Anzahlung, drängte auf Überlassung des PKW für das kommende Wochenende und sagte zu, das Fahrzeug am Montag, den 22. September 2014 zurückzubringen, woraufhin der Beklagte dem Kunden das Fahrzeug überließ. Der Kunde brachte das Fahrzeug allerdings nicht wieder zurück. Auf eine von der Klägerin im September 2014 erstattete Strafanzeige hin wurden der Kunde Ende Oktober 2014 in Italien festgenommen und das Fahrzeug im November 2014 beschlagnahmt. Nach Aufhebung des Haftbefehls sowie der Beschlagnahme gaben die italienischen Behörden das Fahrzeug wieder an den Kunden heraus. Im Februar 2015 nahm die anwaltlich vertretene Klägerin Kontakt mit den Anwälten des Kunden auf und verhandelte - letztlich erfolglos - jedenfalls über die Zahlung des Restkaufpreises durch den Kunden. Ferner beauftragte sie eine Detektei mit dem Ziel der Wiederbeschaffung des Fahrzeugs. Diese teilte der Klägerin im April/Mai 2015 mit, dass der Kunde unter den von der Klägerin angegebenen Anschriften nicht auffindbar sei. Am 20. August 2015 reichte die Klägerin beim Landgericht Freiburg eine Klage gegen den Kunden ein, deren Zustellung scheiterte. Mit Schreiben vom 20. November 2015 forderte die Klägerin den Beklagten erfolglos auf, seine Verpflichtung zum Schadensersatz dem Grunde nach anzuerkennen und ein

Schuldanerkenntnis zu unterschreiben. Im Dezember erhob sie gegen den Beklagten Klage, mit der sie diesen auf Zahlung von Schadensersatz iHv. 29.191,61 Euro in Anspruch nahm. In diesem Betrag waren auch die Anwalts- und Gerichtskosten für das Verfahren vor dem Landgericht Freiburg enthalten.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin hatte vor dem Achten Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg. Der Senat hat es offengelassen, ob der Beklagte durch die Herausgabe des Fahrzeugs an den Kunden seine Vertragspflichten verletzt hat; etwaige Schadensersatzansprüche der Klägerin sind - wie das Landesarbeitsgericht zutreffend angenommen hat - aufgrund der vertraglichen Ausschlussklausel verfallen. Die Ausschlussfrist begann spätestens zu dem Zeitpunkt zu laufen, als sich die Klägerin entschlossen hatte, Klage gegen den Kunden zu erheben, mithin jedenfalls vor dem 20. August 2015, so dass das Schreiben der Klägerin vom 20. November 2015, sofern dieses überhaupt die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geltendmachung erfüllt, die Ausschlussfrist nicht gewahrt hat. Etwas anderes folgt im Hinblick auf den Fristbeginn weder aus § 254 Abs. 2 BGB noch aus § 241 Abs. 2 BGB. Danach war aufgrund der Besonderheiten des vorliegenden Falls keine vorrangige gerichtliche Inanspruchnahme des Kunden durch die Klägerin

Anzeigen



**Houben**  
VERMÖGENSVERWALTUNG

Wir sind ein privates Family Office mit größerem Immobilienbestand in München und möchten folgende Position in Festanstellung neu besetzen:

**Jurist/in**

Zur Entlastung der Geschäftsleitung in abwechslungsreichem Tätigkeitsfeld

Sendlinger Str. 24 80331 München [www.houben.com](http://www.houben.com)  
E-Mail: [bewerbung@houben.com](mailto:bewerbung@houben.com)



**Sie möchten auch mit Gesetzen jonglieren?**

[www.rechtswirtschaft-muenchen.de](http://www.rechtswirtschaft-muenchen.de)

geboten, da es dieser nicht ohne weiteres möglich war, den Kunden mit rechtlichem und vor allem wirtschaftlichem Erfolg in Anspruch zu nehmen. Als die Klägerin sich entschloss, Klage gegen den Kunden zu erheben, war erkennbar, dass eine solche Klage keine realistische Aussicht bot, von dem Kunden überhaupt irgendeine Leistung zu erlangen.

Bundesarbeitsgericht  
Urteil vom 7. Juni 2018 - 8 AZR 96/17 -

Vorinstanz:  
Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg - Kammern Freiburg -  
Urteil vom 16. Dezember 2016 - 9 Sa 51/16 -  
(Quelle: BAG, PM Nr. 30/18 vom 07. Juni 2018)

## **BAG: Hemmung einer Ausschlussfrist wegen Vergleichsverhandlungen**

Verlangt eine arbeitsvertragliche Ausschlussfristenregelung, dass ein Anspruch aus dem Arbeitsverhältnis zur Vermeidung seines Verfalls innerhalb einer bestimmten Frist gerichtlich geltend gemacht werden muss, ist die Ausschlussfrist in entsprechender Anwendung des § 203 Satz 1 BGB gehemmt, solange die Parteien vorgerichtliche Vergleichsverhandlungen führen. Der Zeitraum, während dessen die Vergleichsverhandlungen andauern, wird entsprechend § 209 BGB in die Ausschlussfrist nicht eingerechnet. § 203 Satz 2 BGB, der bestimmt, dass die Verjährung frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung eintritt, findet auf arbeitsvertragliche Ausschlussfristen keine entsprechende Anwendung.

Der Kläger war vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Juli 2015 bei der Beklagten als technischer Sachbearbeiter beschäftigt und hat zuletzt 4.361,00 Euro brutto monatlich verdient. Sein Arbeitsvertrag enthält eine Klausel, die verlangt, dass Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis innerhalb von drei Monaten ab Fälligkeit schriftlich gegenüber der Gegenseite geltend gemacht und bei Ablehnung innerhalb von weiteren drei Monaten ab Zugang der Ablehnung bei Gericht anhängig gemacht werden müssen, ansonsten würden sie verfallen. Mit Schreiben vom 14. September 2015 forderte der Kläger vom Beklagten die Abgeltung von 32 Urlaubstagen mit einem Gesamtbetrag von 6.387,52 Euro brutto sowie weitere 4.671,88 Euro brutto als Vergütung von 182,25 Überstunden, die sich bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf dem Arbeitszeitkonto des Klägers angesammelt hätten. Der Beklagte lehnte mit Schreiben vom 28. September 2015 die Ansprüche ab, wies allerdings darauf hin, er strebe eine einvernehmliche Lösung an. In der Folgezeit führten die Parteien über die von ihnen beauftragten Rechtsanwälte Vergleichsverhandlungen, die bis zum 25. November 2015 andauerten, jedoch erfolglos blieben. Daraufhin hat der Kläger am 21. Januar 2016 Klage erhoben, mit der er seine Ansprüche weiterverfolgt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und gemeint, die Ansprüche des Klägers seien verfallen, weil er sie nicht fristgerecht gerichtlich geltend gemacht habe.

Die Revision des Klägers war vor dem Fünften Senat des Bundesarbeitsgerichts erfolgreich. Mit der Begründung des Landesarbeitsgerichts kann die Klage nicht abgewiesen werden. Der Kläger hat die dreimonatige Ausschlussfrist zur gerichtlichen Geltendmachung seiner Ansprüche gewahrt, weil sie für die Dauer der Vergleichsverhandlungen entsprechend § 203 Satz 1 BGB gehemmt war. Der Senat musste deshalb nicht darüber entscheiden, ob die Verfallklausel insgesamt unwirksam ist, weil sie den Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn nicht ausdrücklich aus ihrem Anwendungsbereich ausnimmt. Mangels Feststellungen des Landesarbeitsgerichts zu dem vom Kläger behaupteten Arbeitszeitkonto und dessen Saldo sowie den bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch offenen Urlaubstagen konnte der Senat in der Sache nicht selbst entscheiden, son-

dern hat sie zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

Bundesarbeitsgericht  
Urteil vom 20. Juni 2018 - 5 AZR 262/17 -

Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Nürnberg  
Urteil vom 9. Mai 2017 - 7 Sa 560/16 -

(Quelle: BAG, PM Nr. 32/18 vom 20. Juni 2018)

## **BFH: Gehaltsumwandlung für vorzeitigen Ruhestand führt nicht zu Lohnzufluss**

Gutschriften auf einem Wertguthabenkonto zur Finanzierung eines vorzeitigen Ruhestands sind kein gegenwärtig zufließender Arbeitslohn und deshalb erst in der Auszahlungsphase zu versteuern. Wie der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 22. Februar 2018 VI R 17/16 zudem entschieden hat, gilt dies entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung auch für Fremd-Geschäftsführer einer GmbH.

Im Streitfall war der Kläger Geschäftsführer einer GmbH, an der er nicht beteiligt war. Er schloss mit seiner Arbeitgeberin eine Wertguthabenvereinbarung. Dabei handelte es sich um eine Vereinbarung zur Finanzierung für den vorzeitigen Ruhestand des Klägers. Er verzichtete auf die Auszahlung laufender Bezüge in Höhe von monatlich 6.000 €, die ihm erst in der späteren Freistellungsphase ausgezahlt werden sollten. Die GmbH unterwarf die Zuführungen zu dem Wertguthaben des Klägers nicht dem Lohnsteuerabzug. Das Finanzamt war demgegenüber der Meinung, die Wertgutschriften führten zum Zufluss von Arbeitslohn beim Kläger und forderte die Lohnsteuer nach. Das Finanzgericht gab der Klage statt.

Der BFH hat die Vorinstanz im Ergebnis bestätigt. Nach seinem Urteil unterliegt nur zugeflossener Arbeitslohn der Einkommensteuer und dem Lohnsteuerabzug. Der Kläger habe von der GmbH in Höhe der Gutschriften auf dem Wertguthabenkonto keine Auszahlungen erhalten und habe nach der mit der GmbH abgeschlossenen Wertguthabenvereinbarung über die Gutschriften im Streitjahr auch nicht verfügen können. Die Wertguthabenvereinbarung sei auch keine Vorausverfügung des Klägers über seinen Arbeitslohn, die den Zufluss im Zeitpunkt der Gutschriften bewirkt hätte. Vielmehr habe der Kläger mit der Wertguthabenvereinbarung nur auf die Auszahlung eines Teils seines Barlohns zugunsten einer Zahlung in der Freistellungsphase verzichtet.

Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung (Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 17. Juni 2009, BStBl I 2009, 1286, A.IV.2.b.) gilt dies nach dem Urteil des BFH auch für Fremd-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft wie im Streitfall. Diese seien wie alle anderen Arbeitnehmer zu behandeln. Die bloße Organstellung als Geschäftsführer sei für den Zufluss von Arbeitslohn ohne Bedeutung. Besonderheiten seien allenfalls bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern einer Kapitalgesellschaft gerechtfertigt.

Bundesfinanzhof Urteil vom 22.2.2018, VI R 17/16

(Quelle: BFH, Nr. 30 vom 04. Juni 2018)

## **BFH: Kindergeldanspruch eines Gewerbetreibenden bei fiktiver unbeschränkter Steuerpflicht**

Bei Gewerbetreibenden, die ohne Wohnsitz und ohne gewöhnlichen Aufenthalt im Inland nur monatsweise tätig sind und antragsgemäß als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden, besteht der Anspruch auf Kindergeld für die Monate, in denen sie ihre inländische



7 Fortbildungsstunden nach § 15 FAO möglich!

# 17. Bayerischer IT-Rechtstag

## Data Business und Data Economy

**Donnerstag, 18. Oktober 2018:** 9:00 bis 18:00 Uhr – im Akademischen Gesangverein, Ledererstr. 5, 80331 München

veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie im Deutschen Anwaltverein und der Universität Passau, Lehrstuhl für Sicherheitsrecht und Internetrecht

**Moderation:** RA Prof. Dr. Peter Bräutigam (Noerr LLP), München (GfA DAVIT)

**09:00 bis 09:15 Uhr | Begrüßung**

RA Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes, München  
RAin Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, Vors. GfA DAVIT, Vorstandsmitglied des DAV, Berlin

**09:15 bis 10:00 Uhr | Data Economy, Data Business und Recht**

Prof. Dr. iur. Dipl. Biol. Herbert Zech, Professur für Life-Sciences-Recht und Immaterialgüterrecht, Universität Basel

**10:00 bis 10:45 Uhr | Data Economy und die rechtlichen Herausforderungen beim Einsatz künstlicher Intelligenz**

Prof. Dr. Dirk Heckmann, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Sicherheitsrecht und Internetrecht, Universität Passau

**10:45 bis 11:15 Uhr: Kaffeepause**

**11:15 bis 12:00 Uhr | Data Economy und Kartell-/Wettbewerbsrecht**

Prof. Dr. Boris P. Paal, M.Jur. (Oxford), Institut für Medien- und Informationsrecht, Abt. I: Zivil- und Wirtschaftsrecht, Medien- und Informationsrecht, Universität Freiburg

**12:00 bis 12:45 Uhr | Datenportabilität**

Prof. Dr. Anne Riebert, Professorin für Datenschutzrecht und Recht in der Informationsverarbeitung, Frankfurt University of Applied Sciences, Frankfurt a. M.; Stiftung Datenschutz

**12:45 bis 13:45 Uhr: Mittagspause**

**13:45 bis 14:30 Uhr | Daten-Compliance und -Governance**

RA Dr. Lukas Morscher, RA Stefan Bürge, Lenz und Staehelin, Zürich

**14:30 bis 15:15 Uhr | A new legal Concept for the Data Economy**

Benoit Van Asbroeck, Bird & Bird, und außerordentlicher Professor, Lehrstuhl Intellectual Property and Data, Freie Universität Brüssel (ULB)

**15:15 bis 15:45 Uhr: Kaffeepause**

**15:45 bis 16:30 Uhr | EU-Initiative zum freien Datenverkehr**

Dr. Malte Beyer-Katzenberger, Europäische Kommission, Brüssel

**16:30 bis 17:15 Uhr | Datenanonymisierungsverfahren – aus technischer Sicht**

Dr. rer. nat., Dipl. Inform. Fabian Prasser, Institut für Medizinische Informatik, Statistik und Epidemiologie, Technische Universität München

**17:15 bis 18:00 Uhr | Data Economy und Datenschutzrecht, insbesondere Anonymisierung aus rechtlicher Sicht**

RA Dr. Daniel Rücker, LL.M., Noerr LLP, München



[www.uni-passau.de](http://www.uni-passau.de)

**Wir danken unseren Sponsoren:**



[www.ose-international.org](http://www.ose-international.org)



[www.itrb.de](http://www.itrb.de)



[www.mmr.de](http://www.mmr.de)



[www.zd-beck.de](http://www.zd-beck.de)



<http://www.chbeck.de>

**Veranstaltungsort:**

Akademischer Gesangverein  
Ledererstr. 5, 80331 München

**Teilnahmegebühr:**

– für DAV-Mitglieder:  
€ 210,- zzgl. MwSt (= € 249,90)  
– für Nichtmitglieder:  
€ 280,- zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Anmeldung: nächste Seite →**

Bei mehreren Teilnehmern:  
bitte getrennte Anmeldungen!

MAV GmbH  
Garmischer Str. 8 / 4. OG  
80339 München

Kanzlei / Firma

Beruf/Titel/Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV  ja  nein

Rechnung an  mich  die Kanzlei

MAV Mitt VII / 2018

22 |

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

- 17. Bayerischer IT-Rechtstag | 18. Oktober 2018:** 9.00 bis 18.00 Uhr im Akademischen Gesangverein, Ledererstr. 5, 80331 München für DAV-Mitglieder: € 210,- zzgl. MwSt (= € 249,90) – für Nichtmitglieder: € 280,- zzgl. MwSt (= € 333,20)  
**jeweils im Preis enthalten:** Getränke und Mittagessen

**Teilnahmebedingungen: Anmeldungen** werden mit Eingang des Anmeldeformulars bei der MAV GmbH verbindlich. Nach Prüfung Ihres Anmeldestatus erhalten Sie eine Anmeldebestätigung. Die **Rechnung** mit den Zahlungsinformationen, Details zur Veranstaltung und eine Wegbeschreibung erhalten Sie ca. 2 Wochen vor der Veranstaltung. Falls die **begrenzte Teilnehmerzahl** zum Zeitpunkt Ihrer Anmeldung bereits überschritten ist, erhalten Sie einen Wartelistenplatz. Bei Stornierungen können Sie damit in den Teilnehmerkreis nachrücken. Die **Übertragung** der Teilnahmeberechtigung ist möglich (ggfs. zu geänderten Kosten), sofern Sie uns Namen und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitteilen. Machen Sie davon keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn Sie Ihre Anmeldung zurückziehen oder nicht an der Veranstaltung teilnehmen.

Bei **Absagen** spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) fällig, bei späteren Absagen die volle Teilnahmegebühr. **Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Der „Bayerische IT-Rechtstag“ ist eine öffentliche Veranstaltung, die ausdrücklich dem freien Austausch von Meinungen der Teilnehmer und deren Wahrnehmung des Rechts auf Informationsfreiheit zu den behandelten Themen dient (Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 110 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Verfassung). Der Veranstalter hat daher ein berechtigtes Interesse (i.S.v. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO) an der Anfertigung von Bild- und ggf. auch Bild/Tonaufnahmen während der Veranstaltung. Diese werden zu Berichts- und Dokumentationszwecken in folgenden Medien publiziert: Homepage BAV und MAV, MAV Mitteilungen, Anwaltsblatt. Für die Sicherheit der Verarbeitung der Aufnahmen (im Sinne des Satzes 1 Kapitel I, Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 24 und 32, Kapitel VIII, X und XI DSGVO) wird Sorge getragen. Sie können der Anfertigung der o.a. Aufnahmen gleichwohl widersprechen, wenn Sie der Meinung sind, dass in Ihrer Person entsprechende Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Bitte nehmen Sie in diesem Fall, am besten schon im Vorfeld Kontakt mit uns auf. Bei der Veranstaltung werden wir Ihnen darüber hinaus die Informationen nach Art. 13 DSGVO mitteilen.

Fragen, Wünsche: MAV GmbH

Telefon 089 55 26 32-37 | Fax 089 55 26 33-98 | eMail info@mav-service.de oder geschaeftsstelle@bayerischer-anwaltverband.de

Datum | Unterschrift



Tätigkeit ausüben. Wie der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 14. März 2018 III R 5/17 klargestellt hat, kommt es bei Einkünften aus gewerblicher Tätigkeit für die gebotene monatliche Betrachtung nicht auf den Zufluss von Einnahmen an.

Im Streitfall lebte der polnische Kläger mit seiner Familie in Polen. In Deutschland war er monatsweise selbständig im Baugewerbe tätig. Für das Jahr 2012 beanspruchte der Kläger u.a. für den Monat Mai Kindergeld. In dieser Zeit arbeitete er auf einer Baustelle und erzielte gewerbliche Einkünfte. Das Entgelt erhielt er hierfür erst im August 2012. Aus diesem Grund war die Familienkasse der Ansicht, dass das Kindergeld nur für diesen Monat zu berücksichtigen sei. Allerdings hatte die Familienkasse das Kindergeld für den August bereits aus anderen Gründen gewährt. Der Kläger wandte sich dagegen und erstritt vor dem Finanzgericht das Kindergeld auch für den Monat Mai. Die Revision der Familienkasse hatte keinen Erfolg.

Der Kindergeldanspruch setzt in Fällen dieser Art u.a. die antragsgemäße Behandlung des Ausländers als fiktiv unbeschränkt steuerpflichtig und den Aufenthalt der Kinder im Inland oder im EU-Ausland voraus. Auch wenn der Ausländer regelmäßig für das ganze Jahr nach § 1 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) als fiktiv unbeschränkt steuerpflichtig behandelt wird und sich aus dem entsprechenden Einkommensteuerbescheid nicht ergibt, in welcher Zeit er inländische Einkünfte erzielt hat, ist für den Kindergeldanspruch allein das in § 66 Abs. 2 EStG verankerte Monatsprinzip entscheidend.

Der BFH hatte bisher hierzu nur entschieden, dass es bei zeitweise nicht-selbständig tätigen Steuerpflichtigen wie z.B. Saisonarbeitern für den Kindergeldanspruch auf den Zufluss des Lohnes ankommt.

Demgegenüber stellt der BFH in dem jetzt veröffentlichten Urteil bei einem zeitweise selbständig Tätigen auf die inländische Tätigkeit und nicht auf den Zufluss des Entgelts ab. Damit wird sichergestellt, dass der Kindergeldanspruch nicht von Zufälligkeiten oder selbst gewählten Gestaltungsformen abhängt. Ob hieraus folgt, dass an der bisherigen zuflussorientierten Beurteilung bei Saisonarbeitnehmern nicht mehr festzuhalten ist, ließ der BFH ausdrücklich offen.

Bundesfinanzhof Urteil vom 14.3.2018 III R 5/17

(Quelle: BFH, PM Nr. 29 vom 04. Juni 2018)

## **EuGH: Hochgeladenes Bild in Schulreferat verletzt nicht das Urheberrecht**

Das Hochladen eines Referats mit einem im Internet frei verfügbaren Bild auf einer Schulwebsite stellt keine Verletzung des Urheberrechts dar. Diese Ansicht vertritt der Generalstaatsanwalt am EuGH Sánchez-Bordona in seinen Schlussanträgen vom 25. April 2018 in einem Vorabentscheidungsersuchen des BGH (Rs. C-161/17).

Im vorliegenden Fall hatte eine Schülerin für ein Spanischreferat ein Foto der Stadt Córdoba, das sie auf einer Reisewebsite gefunden hatte, verwendet. Nach Hochladen des Referats auf der Website der Schule klagte der Fotograf des Bildes mit dem Argument, er habe nur der Reisewebsite ein Nutzungsrecht eingeräumt. Im Gegensatz zu den vorinstanzlichen Gerichten sieht der Generalanwalt in dem Hochladen aber kein „öffentliches Zugänglichmachen“ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Urheberrechtslinie 2001/29/EG, da das Foto bereits der allgemeinen Internetöffentlichkeit frei und kostenlos zugänglich gewesen sei und somit durch das Hochladen auf der Schulwebsite keiner „neuen Öffentlichkeit“ zugänglich gemacht würde. Zudem sei das Bild ohne Gewinnerzielungsabsicht und unter Angabe der Quelle auf die Website der Schule gestellt worden.

(Quelle: DAV Europa im Überblick Nr. 19/18 vom 14. Mai 2018)

## **Interessantes**

### **Vorüberlegungen zu neuer Fachanwaltschaft für Sportrecht**

In seiner Sitzung am 14.5.2018 befasste sich der für die Fachanwaltschaft zuständige Ausschuss 1 der Satzungsversammlung mit einem möglichen Fachanwalt für Sportrecht.

Der auf Sportrecht spezialisierte Rechtsanwalt Dr. Thomas Summerer, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Sportrecht im DAV, erläuterte die Besonderheiten des Rechts in Bezug auf Sport. Der Ausschussvorsitzende, Rechtsanwalt Dr. Kai Greve, resümierte im Anschluss: Die Diskussion habe gezeigt, wie vielfältig die rechtlichen Aspekte seien. Erste rechtliche Überlegungen zur Ausgestaltung einer solchen Fachanwaltschaft bedürften noch der vertiefenden Diskussion. Der Ausschuss stehe der weiteren Diskussion einer solchen möglichen Fachanwaltschaft grundsätzlich positiv gegenüber.

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Nr. 10/2018 vom 23. Mai 2018)

## **Aus dem Ministerium der Justiz**

### **170 Jahre Staatsanwaltschaften in Bayern**

Die Verabschiedung des sogenannten Grundlagengesetzes am 4. Juni 1848 markiert die Geburtsstunde der bayerischen Staatsanwaltschaften. „Konsequente Strafverfolgung, großartiger Dienst am Rechtsstaat und voller Einsatz für die Sicherheit unserer Bürgerinnen und Bürger - das macht unsere bayerischen Staatsanwaltschaften nach 170 Jahren aus und ist wahrlich ein Grund zum Feiern. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Staatsanwaltschaften, die dazu ihren Beitrag geleistet haben und leisten, möchte ich heute von Herzen danken!“ so Bayerns Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback zu diesem ganz besonderen Jahrestag.

Bausback betonte: „Der Rechtsstaat lebt ganz entscheidend vom Vertrauen unserer Bürgerinnen und Bürger - hierfür ist es unabdingbar, dass unsere Gesetze eingehalten und Verstöße konsequent und angemessen geahndet werden. Dafür setzen sich unsere rund 800 aktiven bayerischen Strafverfolger bei den 22 Staatsanwaltschaften in ganz Bayern tagtäglich ein. Sie sichern unseren Rechtsfrieden und beschützen unsere Bürgerinnen und Bürger vor gefährlichen Straftätern. So zeigen sie den Menschen: Der Rechtsstaat ist präsent und ist für sie da!“

Nach dem Grundlagengesetz vom 4. Juni 1848 sollte nach französischem Vorbild eine Verurteilung nur dann möglich sein, wenn eine Anklage vorlag, die von sogenannten Staatsanwälten vertreten werden sollte. Aufgabe des Staatsanwalts war schon damals die des Wächters über das Strafverfahren. Er sollte unter anderem dafür sorgen, dass alle Tatsachen vollständig berücksichtigt werden und das Strafverfahren gesetzesgemäß und beschleunigt abläuft. Seit dem 19. Jahrhundert entwickelten sich die Staatsanwaltschaften zu einem festen und unverzichtbaren Bestandteil der Justiz. Heutzutage oft als "objektivste Behörde der Welt" bezeichnet, tragen sie alle den Beschuldigten belastende Umstände zusammen, um auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob Anklage erhoben oder das Strafverfahren eingestellt wird.

Bayerns Justizminister abschließend: „Natürlich machen Digitalisierung und Globalisierung auch vor einer so altherwürdigen Institution wie den Staatsanwaltschaften nicht halt. Auch sie müssen stets neue Herausforderungen meistern. Und die heißen zurzeit vor allem: Konsequentes

Vorgehen gegen Extremismus und Bekämpfung von Cybercrime. Extremisten aller Couleur und weltweit vernetzten und technisch versierten Straftätern können wir nur mit hochspezialisierten Einheiten begegnen. Ich habe deshalb zwei schlagkräftige Zentralstellen gegründet: Die Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET) bei der Generalstaatsanwaltschaft München und die Zentralstelle Cybercrime Bayern (ZCB) bei der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg. So sorgen wir mit modernen Strukturen dafür, dass unsere Staatsanwaltschaften mit der Zeit gehen und auch in den kommenden 170 Jahren ihre wichtigen Aufgaben effektiv erfüllen können!“

(Quelle: Bay. Stamin. d. Justiz, PM 6218 vom 04. Juni 2018)

## Personalia

### Dr. Ulrich Wessels ab September neuer BRAK-Präsident RA André Haug wird neuer BRAK-Vizepräsident

24 |

Auf der außerordentlichen Sitzung am 28.05. in Berlin wählten die Präsidentinnen und Präsidenten der regionalen Rechtsanwaltskammern und der Rechtsanwaltskammer beim BGH **RAuN Dr. Ulrich Wessels**, Präsident der RAK Hamm, mit 22 Ja-Stimmen (bei 26 Anwesenden) zum Nachfolger des scheidenden amtierenden Präsidenten **Ekkehart Schäfer**.

Anlass für die vorgezogene Wahl war das auf ärztlichen Rat angekündigte Ausscheiden Schäfers. Dieser legt nach dreijähriger Amtszeit am 14.09.2018 sein Amt nieder.

**RAuN Dr. Ulrich Wessels**, Partner einer mittelständischen Sozietät in Münster/ Westf., gehört seit 1994 dem Vorstand der Kammer Hamm an und wurde am 12.01.2001 als Schatzmeister in das dortige Präsidium gewählt. Seit 07.11.2012 bekleidet er das Präsidentenamt der Regionalkammer. Im September 2015 wurde er als Vizepräsident in das Präsidium der BRAK gewählt. Dort ist er zuständig für die Bereiche Anwaltsnotare, BORA und BRAO, das Deutsche Anwaltsinstitut, Familien- und Erbrecht, Verwaltungsrecht und Rechtsdienstleistungsgesetz.

Für den bisherigen Vizepräsidenten Wessels wiederum wurde ein Nachfolger gewählt. Mit ebenfalls 22 Ja-Stimmen wählten die Präsidentinnen und Präsidenten Herrn **Rechtsanwalt André Haug**, Partner einer mittelständischen Sozietät in Mannheim und Präsident der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe, zum neuen Vizepräsidenten ab 14.09.2018. (Quelle: BRAK, PM Nr. 14 v. 28. Mai 2018)

### Hans-Dahs-Plakette für Prof. Dr. Jobst-Hubertus Bauer

**Ulrich Schellenberg**, Präsident des Deutschen Anwaltvereins (DAV), hat im Rahmen des diesjährigen DAT in Mannheim die Hans-Dahs-Plakette an **Prof. Dr. Jobst-Hubertus Bauer** verliehen. Prof. Dr. Bauer gilt seit vielen Jahren als eine Institution des Arbeitsrechts und hat sich vielfach um den Deutschen Anwaltverein verdient gemacht. So zählte er bereits 1981 zu den Gründern der Arbeitsgemeinschaft Arbeitsrecht des DAV und leitete sie von 2001 bis 2013 als deren Vorsitzender auch. „Der DAV kann sich glücklich schätzen, mit Ihnen eine echte Größe des Anwaltsberufs in seinen Reihen zu wissen“, so Schellenberg bei der Übergabe.

Auch auf wissenschaftlicher Ebene hat Prof. Dr. Bauer eine Reihe von Erfolgen zu verzeichnen. So ist er Honorarprofessor an der Universität Tübingen und Mitherausgeber vieler arbeitsrechtlicher Zeitschriften. Als Autor verfasste er zudem zahlreiche Standardwerke und scheute nie den akademischen Diskurs. Zwischen dieser schweren Kost blieb dennoch auch

Raum für ein Augenzwinkern: In seinem Buch „Recht kurios: Amüsantes und Trauriges“ trug er die zahllosen Absurditäten der Branche zusammen und verlieh ihnen einen Anstrich, der auch Laien zum Lachen bringt.

Die Hans-Dahs Plakette geht zurück auf den 1972 verstorbenen Prof. Dr. Hans Dahs, der von 1955 bis 1971 Mitglied des DAV-Vorstands war. Dahs verfügte über eine herausragende Überzeugungskraft und setzte sich neben seiner beruflichen Tätigkeit besonders für die Verwirklichung eines sozialen Rechtsstaats ein. Die Plakette wird seit 1973 verliehen und gilt als höchste Auszeichnung der Anwaltschaft. Gemäß der in der Satzung des Deutschen Anwaltvereins festgelegten Aufgabe, die Rechtspflege und Gesetzgebung sowie den Gemeinsinn und den wissenschaftlichen Geist der Anwaltschaft zu fördern, soll diese Plakette solchen Anwälten verliehen werden, die sich in ähnlicher Weise wie Hans Dahs verdient gemacht haben.

(Quelle: DAV, PM DAT4/18 vom 7. Juni 2018)

### Benno-Heussen-Preisträger 2018: Prof. Dr. Matthias Kilian

Die AG Kanzleimanagement hat im Rahmen des diesjährigen DAT Herrn **Prof. Dr. Matthias Kilian** für seine herausragenden Verdienste im Bereich des Kanzleimanagements mit dem **Benno-Heussen-Preis** gewürdigt. Um der Bedeutung des Kanzleimanagements gerecht zu werden, verleiht die AG Kanzleimanagement alle zwei Jahre diesen Preis. Die Preisträgerin 2016, Sabine Jungbauer, würdigte Professor Kilian in ihrer Laudatio als „herausragenden Kenner des Berufsrechts“. Der Vorsitzende der AG, RA Ralph Binder, hob in seiner Rede etwa hervor, dass Professor Kilian „mehr als 300 Fachveröffentlichungen zur Anwaltschaft [...] verfasst habe, so viele wie kein anderer“.

Gemeinsam mit der Universität St. Gallen hat die AG Kanzleimanagement auch einen Lehrgang entwickelt. Dieser soll gerade Kleinkanzleien moderne Kanzleiführung vermitteln.

(Quelle: DAV-Depesche Nr. 24/18 vom 14. Juni 2018)

## Nützliches und Hilfreiches

### - Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen



MÜNCHENER  
JURISTISCHE GESELLSCHAFT  
e.V.

### Programm-Vorschau 2018

**Dienstag, 10.07.2018** **Neuere rechtliche Entwicklungen im Ausländer- und Asylrecht, insbesondere bei Ausweisung und Abschiebung - aus verwaltungsrechtlicher Sicht**  
Gerda Zimmerer, Richterin am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, München  
**Zeit/Ort:** 18.00 Uhr, Konferenzsaal 270/II. OG des Münchener Justizpalastes

**Dienstag, 18.09.2018 Cybercrime**  
Thomas Janovsky, Generalstaatsanwalt,  
Generalstaatsanwaltschaft Bamberg  
**Zeit/Ort:** 18.00 Uhr, Konferenzsaal 270/II. OG  
des Münchener Justizpalastes

**Dienstag, 09.10.2018 Rechtsdemoskopie: Beweis durch Umfragen zu rechtsrelevanten Fragestellungen?**  
Dr. Almuth Pflüger, Geschäftsführerin,  
Allgemein beedete und gerichtlich zertifizierte  
Sachverständige für Rechtsforschung, Pflüger  
Rechtsforschung GmbH, Institut für Rechts-  
demoskopie, München  
**Zeit/Ort:** 18.00 Uhr, Konferenzsaal 270/II. OG  
des Münchener Justizpalastes

**Dienstag, 13.11.2018 Erfahrungen mit dem Erbschaftssteuerrecht**  
Christine Meßbacher-Hönsch, Vorsitzende  
Richterin am Bundesfinanzhof, München und  
Dr. Roland Jüptner, Präsident des Bayerischen  
Landesamts für Steuern, München  
**Zeit/Ort:** 18.00 Uhr, Konferenzsaal 270/II. OG  
des Münchener Justizpalastes

**Dienstag, 03.12.2018 Recht und Gerechtigkeit - Anmerkungen und Zuspitzungen aus christlicher Sicht**  
Prof. Dr. Heinrich Bedford-Strohm, Landes-  
bischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in  
Bayern, Vorsitzender des Rates der EK  
**Zeit/Ort:** 18.00 Uhr, Konferenzsaal 270/II. OG  
des Münchener Justizpalastes

#### Der Eintritt zu den Veranstaltungen ist frei.

In der Regel finden die Veranstaltungen um 18.00 Uhr im Münchener Justizpalast im Konferenzsaal 270 statt. Änderungen vorbehalten. Detaillierte Informationen finden Sie auf der Homepage der Münchener Juristischen Gesellschaft unter [www.m-j-g.de](http://www.m-j-g.de).

#### Phoenix – Kunstausstellung im Amtsgericht München



**Kunstausstellung Phoenix**  
Bilder und Skulpturen  
Josef Alexander Henselmann

**20.06. - 20.11.2018**

**Amtsgericht München**  
Pacellistr. 5, 1. OG, München

**Montag - Donnerstag: 8:00 Uhr - 16:00 Uhr**  
**Freitag: 8:00 - 14:45 Uhr**

## 72. Deutscher Juristentag Leipzig 2018 26. bis 28. September 2018

Mit der alle zwei Jahre stattfindenden gleichnamigen Tagung bietet der Deutsche Juristentag ein unabhängiges und breit qualifiziertes Forum, dessen Beschlüsse in Politik, Wissenschaft und Öffentlichkeit regelmäßig große Beachtung finden.

In diesem Jahr wird der Deutsche Juristentag nach den Jahren 1880 und 2000 zum dritten Mal zu Gast in Sachsens Metropole Leipzig sein – eine spannende Tagung in unmittelbarer Nachbarschaft zum Bundesverwaltungsgericht und dem 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs. Als Gerichtsstandort, Stadt der friedlichen Revolution und prominenter Standort für Kunst und Kultur bietet Leipzig den perfekten Rahmen für den 72. djt. Auf Europas größter juristischer Fachtagung erwarten Sie vom 26. bis zum 28. September 2018 im CCL auf der Leipziger Messe sechs Fachabteilungen mit hochaktuellen Themen sowie spannende Begegnungen mit Juristen aller Gebiete.

Ausführliche Informationen finden Sie unter <https://www.djt.de/>.

### Verkehrsanwälte.

#### Verkehrsanwälte Info

##### Aufruf: Aktuelle Urteile gesucht

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

sicherlich ist Ihnen auch schon aufgefallen, dass im Newsletter der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht immer weniger aktuelle Entscheidungen veröffentlicht werden. Dies liegt daran, dass die Geschäftsstelle kaum noch Urteile übermittelt bekommt. Ihre Mithilfe wird benötigt, damit der Newsletter aktuell bleibt und dort nicht nur Veranstaltungen beworben werden.

##### Bitte senden Sie interessante Urteile an:

Rechtsanwältin Bettina Bachmann, Littenstraße 11, 10179 Berlin,  
Fax: (0 30) 72 61 52 195, [bachmann@anwaltsverein.de](mailto:bachmann@anwaltsverein.de)

Anzeigen

[www.inkasso-fachkraft.de](http://www.inkasso-fachkraft.de)



... auch für Quereinsteiger

## Abrechnung vorgerichtlicher RA-Gebühren bei mehreren Auftraggebern

Das AG Brilon hat durch ein Urteil vom 24.07.2017 – Az.: 2 C 18/17 – entschieden, dass es sich nicht um dieselbe Angelegenheit im Sinne des § 15 RVG handelt, wenn der Kläger neben seiner Ehefrau seinen Prozessbevollmächtigten beauftragt, Ansprüche aus dem Verkehrsunfall gegen die Beklagte geltend zu machen. Der Prozessbevollmächtigte war deshalb berechtigt, beide Angelegenheiten isoliert abzurechnen. Ein Tätigwerden in derselben Angelegenheit i. S. des § 15 RVG liegt nur dann vor, wenn drei Voraussetzungen erfüllt sind: ein Auftrag, ein Tätigkeitsrahmen sowie ein innerer Zusammenhang. Diese Voraussetzungen waren im vorliegenden Fall nicht erfüllt, da der Prozessbevollmächtigte mit zwei verschiedenen Vollmachten beauftragt wurde. Zudem bezogen sich die geltend gemachten Ansprüche auf unterschiedliche Schadenspositionen. Während es bei der Ehefrau des Klägers um Personenschäden und die Geltendmachung eines Schmerzensgeldes ging, machte der Prozessbevollmächtigte für den Kläger Schadensersatzansprüche aufgrund eines Sachschadens an dessen PKW geltend. Der Prozessbevollmächtigte führte unterschiedliche Akten für den Kläger und dessen Ehefrau und führte die Korrespondenz getrennt für den jeweiligen Ehepartner unter der Angabe eines unterschiedlichen Aktenzeichens.

[https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user\\_upload/\\_temp\\_/content-files/newsletter/news\\_2018-6\\_p3.pdf](https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/news_2018-6_p3.pdf)

## 1,8-Geschäftsgebühr, Erstattungsfähigkeit von Verbandskasten, Warndreieck sowie Warnweste bei Ersatzanschaffung

Das AG Tostedt kommt in seinem Urteil vom 05.04.2018 – Az.: 18 C 170/17 – zu dem Ergebnis, dass im Totalschadensfall bei Ersatzanschaffung auch die Kosten des Verbandskastens, des Warndreiecks sowie der Warnweste erstattungsfähig sind. Der Kläger war gemäß §§ 35h, 53a StVZO in Verbindung mit § 31 StVZO dazu verpflichtet, sein neues Fahrzeug mit den genannten Gegenständen auszustatten. Eine Zulassung ist ohne diese Sicherheitsartikel per Gesetz nicht möglich. Es handelt sich dabei um Kosten der Anmeldung, die nicht im Wiederbeschaffungswert berücksichtigt werden.

Der Klägervertreter durfte eine 1,8-Geschäftsgebühr gemäß §§ 2, 13 RVG in Verbindung mit Nr. 2300 VV geltend machen. Besondere Umstände, die sich gebührenerhöhend auswirken, sieht das AG Tonstedt darin, dass der Versicherer bei einem klassischen Auffahrunfall über 3,5 Monate gebraucht hat, um die Haftung zu bestätigen. Die Angelegenheit war für den Kläger aufgrund des Totalschadens seines Fahrzeuges auch von besonderer Bedeutung.

[https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user\\_upload/\\_temp\\_/content-files/newsletter/news\\_2018-6\\_p4.pdf](https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/news_2018-6_p4.pdf)

## Neues vom DAV

### DAV: 200 Euro Pauschgebühr für drei Verhandlungstage verfassungswidrig

Die Verfassungsbeschwerde eines Rechtsanwalts hält der DAV für begründet, weil ihm als beigeordneter Zeugenbeistand für den zweiten und dritten Verhandlungstag kein Honorar zugesprochen worden ist. Der Verfassungsrechtsausschuss arbeitet heraus, warum die einmalige Pauschgebühr von 200 Euro zu einer unzumutbaren Belastung für den

Anwalt führt (DAV-Stellungnahme Nr. 23/2018 <https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-23-18-pauschgebuehr>).

In der DAV-Stellungnahme Nr. 22/2018 (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-22-18-verzinsung-76522>) gegenüber dem Bundesverfassungsgericht kommt der DAV zu dem Ergebnis, dass der starre Nachzahlungszinssatz von sechs Prozent pro Jahr in der Abgabenordnung verfassungswidrig ist.

### Musterfeststellungsklage – Nachgebessert an den falschen Stellen

Die Musterfeststellungsklage wurde durchgedrückt, Qualität und Praktikabilität ganz egal. In einer Anhörung vor dem Rechtsausschuss des Bundestages am Montag, 11. Juni 2018, hat DAV-Experte Dr. Carsten Salger, nochmals auf die dringenden Änderungsvorschläge des DAV hingewiesen. Doch die nahezu einhellige Kritik der Anhörungssachverständigen am Gesetzentwurf half nicht. Der Bundestag hat eine nur minimal geänderte Fassung des Gesetzentwurfs beschlossen.

Der DAV hat in seiner aktuellen Stellungnahme Nr. 20/2018 (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-20-18-rege-musterfeststellungsklage>) zur Musterfeststellungsklage (<http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP19/2353/235322.html>) wesentliche Änderungen und Ergänzungen angeregt. Wichtig ist, dass es keinen Wettlauf zum Gericht gibt – wer zuerst kommt, wird der Musterkläger – sondern dass das Gericht wie im KapMuG den geeignetsten Musterkläger auswählen darf. Da von Masseschadensereignissen nicht nur Verbraucher, sondern auch andere natürliche oder juristische Personen (insb. Unternehmer) betroffen sein können, sollten auch diese ein Musterfeststellungsverfahren einleiten dürfen. Weitere Informationen finden Sie in der DAV-Pressenmitteilung Nr. 16/18.

### Erfolg: JuMiKo greift DAV-Regelungsvorschlag zur Nebentätigkeit von Referendarinnen und Referendaren auf

Die Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister hat sich für eine bundeseinheitliche Regelung bei der Sozialversicherungs- und Lohnsteuerpflicht für Zusatzvergütungen von Rechtsreferendarinnen und -referendaren in der Anwalts- und Wahlstation ausgesprochen.

Die JuMiKo hält den Vorschlag des DAV, § 22 SGB IV entsprechend zu ergänzen (s. Initiativstellungnahme Nr. 6/18 <https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-6-18-zur-nebentaetigkeit-von-rechtsreferendaren-und-innen-76292>) für erwägenswert und bittet, diesen auf Umsetzbarkeit zu prüfen.

### Der aktuelle Stand bei beA und Co. – Und wie geht es jetzt weiter?“ - jederzeit auf dem DAV Youtube-Kanal

Im Rahmen des DAT war ein konstruktiver Austausch Programm. Vertreter des DAV, der BRAK, der Justiz ebenso wie der Softwareindustrie und IT-Experten warfen nicht nur einen Blick zurück, sondern stellten ganz nach dem Motto der Veranstaltung die Frage „Der aktuelle Stand bei beA und Co. – Und wie geht es jetzt weiter?“. Rechtsanwältin Julia von Seltmann, Geschäftsführerin bei der BRAK, skizzierte die weiteren Schritte beim Sicherheitsgutachten von Secunet, das weitere Vorgehen danach ebenso wie die Überlegungen der Justiz zur Einführung eines Authentifizierungsverfahrens bei EGVP-Bürgerpostfächern. Alle, die am 8. Juni nicht dabei sein konnten, haben die Möglichkeit, dem Austausch auf dem Youtube-Kanal jederzeit zu folgen.

<https://www.youtube.com/watch?v=NOp8kymNP2g>

## Abschaffung der Vorratsdatenspeicherung – Thema im Rechtsausschuss

Im Rechtsausschuss des Bundestages fand kürzlich die Sachverständigenanhörung zur Abschaffung der Vorratsdatenspeicherung statt. Der DAV, der ebenfalls vertreten war, befürwortet den Vorschlag im Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der Bürgerrechte.

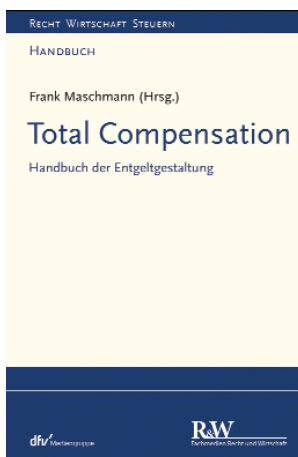
Nach der Rechtsprechung des EuGH ist die anlasslose Speicherung von Daten unionsrechtswidrig. Ein Beibehalten der nationalen Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung überließe es den Gerichten mit dieser Rechtslage umzugehen. Dies führt zu Rechtsunsicherheit.

Zur ausführlichen Stellungnahme gelangen Sie hier <https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-24-18-gesetze-zur-abschaffung-der-vorratsdaten-speicherung>.

Alle DAV-Pressemeldungen, Stellungnahmen, DAV Depeschen finden Sie unter : <https://anwaltverein.de/de/newsroom>

## Buchbesprechungen

**Frank Maschmann (Hrsg.), Total Compensation –  
Handbuch der Entgeltgestaltung  
1. Auflage 2017, 921 Seiten, Hardcover  
Deutscher Fachverlag, Recht, Frankfurt, Euro 179,00  
ISBN: 978-3-8005-3285-8**



Ich weiß nicht, wem der Titel *Total Compensation* für ein „Handbuch der Entgeltgestaltung“ (so der Untertitel) eingefallen ist. Was für Amerikaner klar zu sein scheint, ist für Deutsche eher schwer verständlich. Der Versuch einer deutschen Übersetzung mit „Gesamtvergütung“ trifft es wohl nicht ganz.

Tatsächlich handelt sich um eine Sammlung von unterschiedlichen Beiträgen zum Thema Vergütung – etwa aus betriebswirtschaftlicher Sicht, in Zusammenhang mit dem Begriff Motivation, in tarifpluralen

Betrieben, in ihren einzelnen Bestandteilen sowie steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Bezügen.

Dreißig Autoren in einem Buch auf rund 831 Seiten lassen zumeist „einen Kessel Buntes“ befürchten. Das hat Herausgeber Frank Maschmann dadurch vermieden, dass er den Stoff klar strukturiert und die Beiträge thematisch abgrenzt hat. Entsprechend geben die einzelnen Artikel einen zuverlässigen und aktuellen Überblick über die jeweilige Materie.

Aus den Beiträgen wird das Bemühen der Arbeitsgerichtsbarkeit deutlich, die Entgelte der Arbeitnehmer weitgehend festzuschreiben und damit in ihrem Bestand zu sichern. Die Kehrseite ist eine immer geringere Entgeltflexibilität für den Arbeitgeber. Was früher durch einen schlichten Freiwilligkeitsvorbehalt vereinbart werden konnte, ist heute entweder gar nicht mehr oder nur durch sehr präzise Klauseln möglich. Solche Klauseln stellen die einzelnen Beiträge zur Verfügung, erwecken

dabei aber erfreulicherweise nicht den Eindruck, als wenn mit deren Anwendung alle Probleme gelöst werden könnten.

Zusammenfassend kann ich die Nutzung des Buches für die tägliche Arbeit nur empfehlen. Sollte das BAG mit unveränderter Geschwindigkeit die Rechtsfortbildung im Entgeltbereich fortsetzen, wäre eine baldige Neuauflage sicher wünschenswert.

Rechtsanwalt Michael Dudek, München

**Staudinger, Mietrecht und WEG 2018 • Set  
Set mit 4 Bänden  
Sellier - de Gruyter, Paketpreis: Euro 999,00  
ISBN 978-3-8059-1251-8**

Dieses Set enthält folgende Produkte:

von Staudinger Einleitung zum WEG; §§ 1-19 WEG  
von Staudinger §§ 20-64 WEG

J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch:  
Staudinger BGB - Buch 2: Recht der Schuldverhältnisse,  
BGB §§ 535-556g (Mietrecht 1 - Allgemeine Vorschriften;  
Wohnraummiete)

J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch:  
Staudinger BGB - Buch 2: Recht der Schuldverhältnisse,  
BGB §§ 557-580a (Mietrecht 2 - Miethöhe und Beendigung  
des Mietverhältnisses)



Der Verlag De Gruyter bietet ein lockendes und auch lohnendes Angebot zum Mietrecht und WEG. Für die 4 Einzelbände müssten stolze 1.576,00 Euro bezahlt werden, sodass es durchaus überlegenswert ist, das gesamte Paket zu kaufen, wobei sicher in dieser Liga nicht von Schnäppchenpreisen die Rede sein kann. Als Abonnent der Print-Bände gibt es darüber hinaus einen Online-Zugang zu juris (für bis zu 3 Nutzer) zu einem Aufschlag von 18,- Euro / Jahr. Das neue aktuelle Staudinger Kombiangebot „Mietrecht und WEG“ bietet sowohl die Neubearbeitungen

2018 des Mietrechts als auch die Neukommentierung des WEG. Diese Kommentierungen sind auf Praktiker im Miet- und Wohnungseigentumsrecht zugeschnitten und bieten die aktuelle Staudinger-Kommentierung zum AGG.

Die WEG-Reform 2007 hat das Wohnungseigentumsrecht vor allem durch die Anerkennung der rechtsfähigen Gemeinschaft der Wohnungseigentümer, aber auch durch die Schaffung neuer Beschlusskompetenzen und den Wechsel von der freiwilligen Gerichtsbarkeit in die Zivilprozessordnung grundlegend verändert. Nach der Reform wurde das neue WEG-Recht quasi eingeschliffen und von Rechtsprechung und Literatur an der täglichen Praxis gemessen und umgesetzt. Dies erfordert allerdings auch eine regelmäßige Aktualisierung, was mit der Neubearbeitung 2018 nun geschah.

**Der Band WEG 1** befasst sich mit der Begründung des Wohnungseigentums und der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Auf 788 Seiten werden die §§ 1-19 WEG kommentiert. Vorangestellt ist eine Einführung zum WEG, die zum besseren Verständnis zunächst die Theorie des Wohnungseigentums aufzeigt, um sodann die Entwicklung des WEG bis zur Reform 2007 darzustellen. Dabei werden die prägenden

Überlegungen von Bärmann, Merle und Junker insbesondere über die Wohnungseigentümergeinschaft als Verband sowie die unterschiedlichen Theorien dargestellt, um sodann die maßgeblichen Überlegungen zur Reform 2007 vorzustellen. Insbesondere werden dabei die Grundsätze der Rechtsprechung des BGH zur (Teil-)Rechtsfähigkeit dargestellt, die letztendlich zur Reform des WEG führten. Ein geschichtlicher Überblick und ein Ausblick zum heutigen Anwendungsbereich des Wohnungseigentums runden die Einführung ab.

Die Kommentierung erfolgt in bewährter Form. Den jeweiligen Vorschriften ist eine Zusammenstellung des einschlägigen Schrifttums vorangestellt. Es folgen sodann eine systematische und eine alphabetische Übersicht. Rechtsprechung und Literatur werden umfassend dargestellt, wobei nicht nur die herrschende Meinung, sondern auch die jeweils anderen Ansichten ausführlich wiedergegeben werden. Am Ende des Bandes findet sich ein ausführliches Stichwortverzeichnis. Das Gesamtregister WEG 1+2 kann als PDF-Datei beim Verlag unter [info@sellier.de](mailto:info@sellier.de) angefordert werden.

**Der Band WEG 2** befasst sich mit der Verwaltung, dem Wohnungserbbaurecht, dem Dauerwohnrecht, dem Verfahrensrecht und den ergänzenden Bestimmungen und dort insbesondere dem Übergangsrecht. Es werden auf 1.233 Seiten die §§ 20 – 64 WEG kommentiert. Auch hier erfolgt die Kommentierung nach demselben Schema wie im ersten Band.

Bei den Bearbeitern fiel auf, dass sich das Autorenteam offensichtlich veränderte und zum Teil verjüngte. Es finden sich durchgehend Bearbeiter, die mit vielfältiger Erfahrung das WEG-Recht mitprägten und noch immer aktiv begleiten.

Die Kommentierung des Mietrechts erfolgt nun wieder in 2 Bänden. War in der Bearbeitung 2014 aus Gründen der Aktualität das Mietrecht auf 3 Bände verteilt worden, fand es nun wieder in 2 Bänden Platz.

**Der Band Mietrecht 1** kommentiert auf 1.178 Seiten die §§ 535 – 556g BGB. In der Vorbemerkung zu § 535 BGB wird die Entwicklung des Mietrechts von seinen Anfängen über die Zäsuren der beiden Weltkriege und dann insbesondere in der Nachkriegszeit nach dem 2. Weltkrieg dargestellt. Für das Verständnis des Mietrechts ist hier insbesondere die Einführung des Mieterschutzes ab 1971 aber auch die Mietrechtsreform von 2001 nebst dem Mietrechtsänderungsgesetz von 2013 und der Novellierung von 2015 von zentraler Bedeutung. In der Vorbemerkung wird das Mietrecht im System des BGB mit all seinen Besonderheiten und Erscheinungsformen dargestellt und gegenüber den anderen Rechtsgebieten abgegrenzt. Die Einordnung und Abgrenzung z.B. bei Mischmietverhältnissen wirkt sich erheblich auf die unterschiedliche rechtliche Behandlung von Wohnraum- und Gewerberaummietaus, was sich immer wieder – auch in neueren – Entscheidungen des BGH zeigt. Die Kommentierung beschränkt sich nicht auf die Wohnraummieta, sodass auch besondere Erscheinungsformen wie z.B. Automatenverträge oder aber Wohn- und Betreuungsverträge systematisch dargestellt und aufbereitet werden.

Der Aufbau der Kommentierung ist regelmäßig derselbe: Nach dem Wortlaut der jeweiligen Vorschrift folgt die Darstellung der Materialien, was mitunter für das Verständnis unerlässlich ist. Es folgen dann die systematische und in der Folge die alphabetische Übersicht. Damit lassen sich auch bei umfangreichen Erläuterungen die wesentlichen Punkte schnell finden. Die Kommentierung selbst umfasst umfassende Belege über die gesamte Bandbreite von Rechtsprechung und Literatur. Es werden die herrschende Meinung ebenso wie Mindermeinungen aufgezeigt. Die gesamte einschlägige Literatur findet sich in den Fundstellen; es werden die Entscheidungen angefangen von den Amtsgerichten bis hin zu den Obergerichten umfassend dokumentiert. Als Beispiel sei hier die sogenannte Mietpreisbremse erwähnt, die zum Teil

sehr unterschiedlich rechtlich bewertet wird. Neben den kontroversen grundsätzlichen Überlegungen werden hier auch die unterschiedlichen landesrechtlichen Umsetzungen des Bundesrechts aufgezeigt und mit Fundstellen belegt. Der Aufgabe eines Großkommentars wird der Staudinger insofern gerecht, als nicht (nur) das rasche Ergebnis zählt, sondern eine Basis geschaffen wird, auf der sich für alle anstehenden rechtlichen Fragen eine Antwort finden lässt. Notfalls muss man sich die Antwort selbst erarbeiten, was mit den zur Verfügung gestellten Werkzeugen gut möglich ist. Hier bewährt sich die lange Tradition dieses Kommentars, den es seit dem Inkrafttreten des BGB gibt.

**Der Band Mietrecht 2** erläutert auf 1.023 Seiten die §§ 557 – 580a BGB sowie das AGG. Die Systematik der Erläuterung ist auch hier dieselbe wie im Band 1. Allein schon die Aufstellung des Schrifttums zur ordentlichen Kündigung nach § 573 BGB auf ca. 5 Seiten zeigt beispielsweise, wie umfassend und gründlich die Themen aufbereitet werden.

Auch in den beiden Bänden zum Mietrecht wurde mit der Neubearbeitung 2018 eine Veränderung des Bearbeiterteams vorgenommen. Die neu hinzugekommenen sind meist jünger, aber gleichwohl sehr erfahrene Mietrechtspraktiker, sodass der hohe Qualitätsanspruch an diesen Großkommentar erhalten bleibt.

Bei dem vorgestellten Set handelt es sich um ein Schwergewicht in jeder Hinsicht. In Anlehnung an den (O-Ton Süd) „Pfundskerl“ handelt es sich hier um ein „Pfundpaket“.

**RA Peter Irrgeher, Puchheim**

**Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: BGB, Band 6: Schuldrecht - Besonderer Teil IV, §§ 705-853, Partnerschaftsgesellschaftsgesetz, Produkthaftungsgesetz 7. Aufl. 2017. Buch. XXXIII, 2714 S. Hardcover (In Leinen) Verlag C.H.BECK, Euro 324,00 ISBN 978-3-406-66545-5**

**Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: BGB, Band 10: Erbrecht §§ 1922-2385, §§ 27-35 BeurkG 7. Aufl. 2017. Buch. XXXVII, 2372 S. Hardcover (In Leinen) Verlag C.H.BECK, Euro 324,00 ISBN 978-3-406-66549-3**



„Der König kommt!“ Tatsächlich ist es ein Mandant. Wahrscheinlich noch ein profaner Name ohne Adelstitel. Das erste Zusammenziehen der anwaltlichen Stirnfalten erfolgt, als der Mandant seine Probleme vorgetragen hat.

Die Thematik „Guter Rat ist teuer“ besprechen wir an anderer Stelle. Heute wollen wir uns auf Lösungssuche für die Probleme des Mandanten begeben. Einschlägig könnten die Paragraphen aus dem Bereich des besonderen Schuldrechts sein, also die §§ 705 bis 853 BGB. Ein Kommentar

ist schnell gefunden. Der Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch aus dem C. H. Beck Verlag, Band 6, 7. Auflage. Schuldrecht, Besonderer Teil IV.

Es scheint, das Schicksal hätte mit uns Anwälten ein Einsehen. Aus-

nahmsweise geht es mal nicht immer nur um Auslegung und Urteile zugunsten des Mandanten. Dieser Kommentar diskutiert auch das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz. Also genau die gesetzlichen Regelungen, die für uns Anwälte seit relativ kurzer Zeit einschlägig geworden sind, wenn wir auf der Suche nach der rechtlichen Verankerung von Kooperationen sind. Mit dem Erwerb des Kommentars tun wir unseren Mandanten etwas Gutes und zusätzlich uns selbst. Das schafft auch nicht jeder Buchtitel.

Zusätzlich abgedeckt ist das Produkthaftungsgesetz. Der Münchner Kommentar ist eine Institution, die eigentlich nicht weiter vorgestellt werden müsste. In gebotener Kürze sei daraufhin gewiesen, dass der Kommentar aus 12 Bänden besteht und eine Gesamtabnahmeverpflichtung besteht.

Für die tägliche Sachbearbeitung stechen mehrere Vorteile heraus. Als erstes ist die leichte Stoffaufnahme zu nennen, die durch das drucktechnische Layout und das verwendete Papier begünstigt wird. Inhaltlich ist an dem Kommentar nichts auszusetzen. Es gibt Verweise auf Literatur und Rechtsprechung. Besonders gut gefallen haben die Einleitungen zu einigen Gesetzesabschnitten. Hier wurde der geschichtliche Verlauf der Entstehung einer Norm nachgezeichnet. Diese Informationen mögen auf den ersten Blick für den Rechtshistoriker interessant sein. Dem ist mitnichten so, denn die Kenntnis der Entwicklung der Norm versorgt den aufmerksamen Bearbeiter mit wertvollen Informationen für seine eigenen Schriftsätze.



Beteiligten gedacht hat.

Der hohe Anschaffungspreis sollte eine Kosten - Nutzen - Analyse rechtfertigen. Es wäre zu begrüßen, wenn bei zukünftigen Auflagen, auf die Gesamtabnahmeverpflichtung verzichtet wird und stattdessen ein Einzelbezug einzelner Bände zugelassen wird.

Ist die Entscheidung für den Erwerb des Kommentars gefallen, wird sie sich sicherlich positiv auf die Schriftsätze auswirken.

**Rechtsanwalt Christian Koch**, München

**Schricker/Loewenheim, Urheberrecht – Kommentar**  
**5. Auflage 2017, 3184 + XXV Seiten, in Leinen**  
**Verlag C. H. Beck, Euro 239,00**  
**ISBN 978-3-406-67274-3**

Obwohl das Urheberrecht üblicherweise nicht Gegenstand der juristischen Ausbildung ist, darf man seine praktische Bedeutung keinesfalls unterschätzen. Immerhin ist deshalb der Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht geschaffen worden. Ein weiterer Grund für diese Fachanwaltschaft dürfte sein, daß es sich um ein Gebiet handelt, das gegenüber dem Sachenrecht des BGB eine Reihe andersartiger Konstrukte

sowie zahlreiche Besonderheiten aufweist. Um einen Vergleich zu bemühen: Das Urheberrecht hat in etwa so viel mit dem Sachenrecht gemein wie das allgemeine öffentliche Recht mit dem Steuerrecht. Deshalb bedarf es auch einer umfassenden Einarbeitung, wenn man tiefer in dieses Rechtsgebiet eindringen will.

Einzelne, einfachere Fragestellungen, auf die zum Teil das Gesetz bereits eine Antwort gibt, dürfte aber jeder Jurist bewältigen können. Besser ist es freilich, auch hier Kommentarliteratur zu Rate zu ziehen. Als Klassiker des Urheberrechts bietet sich hier als erste Wahl der unter den Namen Schrickler und Loewenheim bekannte Großkommentar an, der in der fünften Auflage von Loewenheim, Leistner und Ohly herausgegeben wird, die zugleich auch als Autoren in Erscheinung treten. Insgesamt sind es 21 Verfasser, die an dem Werk mitarbeiten. Der Namensgeber Schrickler war bis zur dritten Auflage Herausgeber des Kommentars.



Die fünfte Auflage ist nicht nur neu bearbeitet, sondern auch im Umfang erheblich erweitert, nämlich um 650 Seiten. Der auf der Rückseite des Schutzumschlags erwähnte Ergänzungsband wurde allerdings vom Verlag zurückgezogen und ist als nicht lieferbar gekennzeichnet.

Das Urheberrecht ist seit längerer Zeit in einer sich mit hoher Geschwindigkeit vollziehenden Weiterentwicklung begriffen, die insbesondere unter dem Einfluß europäischer Gesetzgebung und Rechtsprechung erfolgt. Natürlich ist dies der sich massiv wandelnden Lebenswirklichkeit geschuldet; es seien nur die Stichworte Digitalisierung und Internet genannt. Hier ist es vor allem der Konflikt zwischen den Rechten des Urhebers und der im Internetzeitalter beinahe schon selbstverständlich gewordenen Forderung, daß jeder freien Zugang zu Informationen haben sollte.

## Der Kommentar erläutert

1. das Urheberrechtsgesetz (UrhG);
2. das Kunsturhebergesetz (KUG), soweit es noch in Kraft ist, also bezüglich des Schutzes von Bildnissen einschließlich der Rechtsfolgen der Verletzung des Rechts am eigenen Bild;
3. das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (UrhWG).

Die Kommentierungen sind ausführlich und umfangreich, wobei angestrebt wird, auf wissenschaftlicher Basis eine Synthese von Theorie und Praxis zu finden. Dabei hat allerdings jeder Autor die Freiheit, seine eigene Meinung zu vertreten.

Wer zumindest über systematische Grundkenntnisse im Urheberrecht verfügt, hat mit diesem Kommentar ein herausragendes Hilfsmittel, um urheberrechtliche Probleme zu bearbeiten.

Gibt man diesen Band jedoch Personen in die Hand, die keinerlei Erfahrung mit dem Urheberrecht haben, so ist die Gefahr groß, daß diese sich nicht zurechtfinden, überfordert sind und deshalb in den ausführlichen Erläuterungen nur sehr schwer oder auch gar nicht die gesuchten Antworten finden.

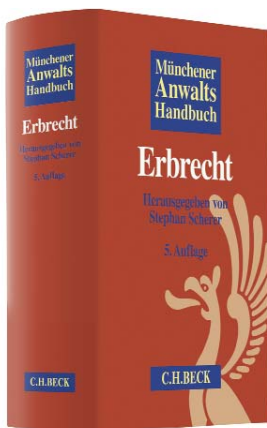
Für diese Zielgruppe ist der Schrickler/Loewenheim nur unter Vorbehalt geeignet. Besser wäre hier ein kurzer Kommentar, z. B. der ebenfalls bei Beck erschienene „Dreier/Schulze“ aus der Reihe „Gelbe Erläuterungsbücher“. Dieses Werk soll im Juli 2018 in der sechsten Auflage erscheinen, liegt aber trotz des geringeren Umfangs preislich bei ca. 159,00 Euro.

Somit ist der große Kommentar, der EUR 239,00 kostet, lediglich um etwa EUR 80,00 teurer, aber wesentlich umfangreicher. Es hängt also letztlich von den Kenntnissen im Urheberrecht sowie der Entscheidung, wie tief man sich dieser Rechtsmaterie widmen will, ab, welches Werk vorzuziehen ist. Für Fachanwälte allerdings kann der Schrickner/Loewenheim vorbehaltlos empfohlen werden, wobei diese Kollegen wohl ohnehin beide Werke erwerben werden.

**Rechtsanwalt Dipl.-Kfm.**  
**Wolfgang Nieberler**, Starnberg

**Münchener Anwalts Handbuch**  
**Erbrecht**  
**5. überarbeitete Aufl. 2018, 2412 S.**  
**Verlag C.H.BECK, Euro 199,00**  
**ISBN 978-3-406-70864-0**

30 |



Es ist eine Binsenweisheit, dass die Mandanten in der Regel zum Anwalt kommen, weil sie Probleme haben und nicht, um nur mal nett zu plaudern. Genauso ist es kein Geheimnis, dass nichts rarer ist, als Zeit. Da wäre es schön, schnell eine Lösung parat zu haben: Ein Griff, ein Buch, alle Möglichkeiten und dann noch die passende Lösung. Die Beck'sche Reihe der Münchener Anwalts Handbücher versucht, diesem Ziel gerecht zu werden, auch wenn es nicht gelingen wird, mit nur einem Werk eine Bibliothek zu ersetzen.

In dieser für den Praktiker gedachten Reihe erschien nun in 5. Neuauflage der Band Erbrecht. Das neue Erbschaftsteuerrecht, in Kraft seit 1. Juli 2016, wurde ebenso eingearbeitet wie die Gesetzgebung der „Ehe für Alle“. Dass auch die nicht enden wollende Flut an Rechtsprechung berücksichtigt wurde, versteht sich (fast) von selbst. Ebenso selbstverständlich ist, dass die zu lösenden Probleme - als Stichwort sei nur die Verfassungswidrigkeit des Erbschaftssteuerrechts genannt - nicht ausgehen und bei der Beratung trotz offenen Endes zu berücksichtigen sind.

Das Handbuch orientiert sich zunächst an der zeitlichen Abfolge des Mandats. Zutreffend werden die Mandatsannahme, die Sachverhaltsfeststellung sowie die Vergütung vorangestellt. Ebenso findet sich am Beginn des Teils B. ein hilfreiches Kompendium, um den Leser möglichst kompakt über einige der wesentlichen Problemfelder und Haftungsgefahren im Erbrecht zu informieren. Es folgen dann in einzelnen Abschnitten die Aspekte des erbrechtlichen Nachlasserwerbs, die Anordnungen des Erblassers, die Nachlassabwicklung, der Ausschluss von der Erbfolge und die Übertragung von Vermögen zu Lebzeiten. Es werden die Besonderheiten beim Auslandsbezug, des Stiftungsrechts und der Unternehmensnachfolge behandelt, aber auch die Auswirkungen des Steuerrechts auf die Beratung dargestellt. Auch spezielle Themen der Vermögensnachfolge, wie beispielsweise die Stellung behinderter Kinder im Erbrecht, werden angesprochen. Hier sei noch erwähnt, dass auch dem digitalen Nachlass ein eigener Punkt gewidmet ist, der eine immer größere Rolle spielt.

Im Verfahrensteil werden die Verfahren im Rahmen der freiwilligen Gerichtsbarkeit einerseits aber auch der Zivilprozess angefangen von der Anfechtungsklage bis zum Auskunftsanspruch einschließlich des Schiedsverfahrens und der Mediation behandelt. Dem Besteuerungsverfahren einschließlich des finanzgerichtlichen Verfahrens ist ein eigenes Kapitel gewidmet. Schließlich wird noch auf die Besonderheiten bei der notariellen Tätigkeit eingegangen.

Bei allen Kapiteln findet sich zu Beginn eine Übersicht und eine ausführliche Darstellung der Literatur. Die einzelnen Problempunkte werden sehr sorgfältig und mit umfassenden Fundstellen herausgearbeitet. Checklisten, Formulierungsvorschläge und Klagemuster erleichtern die praktische Umsetzung und die tägliche Arbeit. Kurz gesagt: Das Münchener Anwalts Handbuch Erbrecht bringt's auf den Punkt.

**RA Peter Irrgeher**, Puchheim

## Bildnachweis:

→ Titelbild „München: Blick auf den Dom zu Unserer Lieben Frau, „Frauenkirche“  
Foto: Julia Hauptenbuchner  
mit freundlicher Genehmigung

→ Abbildungen Kulturprogramm  
**siehe jeweilige Bildunterschriften**

mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen der jeweils ausstellenden Museen.

## Impressum

### Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.  
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke  
1. Vorsitzende

**Druck** panta rhei c.m,  
Lochamer Str. 31, 82152 Martinsried

**Auflage** 3.800 Exemplare | 10 x jährlich  
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autoren und nicht des MAV wider.

**MAV Münchener AnwaltVerein e.V.**  
Die Geschäftsstellen

### I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München  
**Mo / Mi / Fr: 8.30-12.00 Uhr**

**Telefon** 089 29 50 86

**Telefondienst** Mo / Mi / Fr: 9.00-12.00 Uhr

**Fax** 089 29 16 10 46

**E-Mail** geschaeftsstelle@  
muenchener-anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

### II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

**Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr**

**Telefon** 089 55 86 50

**Telefondienst** 9.00-12.00 Uhr

**Fax** 089 55 02 70 06

**E-Mail** info@  
muenchener-anwaltverein.de

[www.muenchener-anwaltverein.de](http://www.muenchener-anwaltverein.de)

### Raiffeisen Bank München Süd eG

IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27

BIC GENODEF1M03

### Anzeigenredaktion:

**Claudia Breitenauer** (verantwortlich)

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

**Telefon** 089. 55 26 33 96

**Fax** 089. 55 26 33 98

**E-Mail** c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

### Anzeigenschluss:

jeweils der **10. Kalendertag** für den darauf folgenden Monat.





Pinakothek der Moderne  
Foto: C. Breitenauer

## Galerie-Rundgang

**Samstag, 14. Juli 2018, um 11.00 Uhr,**  
**Treffpunkt: Galerie Thomas Modern Türkenstrasse 16**  
**Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe**

Rund um die Pinakothek der Moderne haben sich viele interessante Galerien angesiedelt. In Dialogen mit den Mitarbeitern der Galerieszene und bei Neuentdeckungen tummeln wir uns zwischen Galerie Bender, Galerie Thomas, Galerie Gross oder dem City Lab für Stadtentwicklung.

Da die Galerien noch keine Angaben über ihr Programm geben konnten, sind Änderungen vorbehalten, wobei der Treffpunkt fix ist. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)



Frans van Cuyck de Myerhop  
Stilleben mit Vögeln, um 1670  
120 x 93 cm, Öl/Leinwand  
Musea Brugge © www.lukasweb.be –  
Art in Flanders vzw, Foto: Hugo Maertens

## Lust der Täuschung.

### Von antiker Kunst zur Virtual Reality

**Dienstag, 25. September 2018, um 18.00 Uhr,**  
**Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung**  
**Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe**

»Die Welt will betrogen sein«, besagt ein altes Sprichwort, und in der Kunst kann das Getäuscht-werden sogar Freude machen. Seit der Antike nutzen Künstler immer neue Techniken, um unsere Wahrnehmung zu manipulieren und uns mit ihrer Kunstfertigkeit zu verblüffen. Ob perfekte Material-Nachahmungen, das Erzeugen von Dreidimensionalität oder – höchst aktuell – von virtuellen Welten, in die man voll eintaucht, statt sie nur zu betrachten: Mit rund 100 Werken aus Malerei, Skulptur, Fotografie, Video und Design sowie mit raumgreifenden Medien-Installationen bietet die Ausstellung einen höchst abwechslungsreichen Parcours durch die (Kunst-)Geschichte und die visuellen Spielformen von Schein und Illusion. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

### Anmeldung

per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en  
(Kosten – wenn nicht anders angegeben: € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der jeweiligen Ausstellung)  
**Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird gebeten.**

- |  |                 |                       |                    |
|--|-----------------|-----------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> <b>Galerie-Rundgang</b>   | Dr. Kvech-Hoppe | 14.07.2018, 11.00 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> <b>Lust der Täuschung</b> | Dr. Kvech-Hoppe | 25.09.2018, 18.00 Uhr | für ____ Person/en |

<b>Name</b>	<b>Vorname</b>	
<b>Straße</b>	<b>PLZ, Ort</b>	
<b>Telefon</b>	<b>Fax (zur Bestätigung)</b>	<b>E-Mail</b>
<b>Unterschrift</b>	<b>Kanzleistempel</b>	

## Jörg Immendorff:

### Für alle Lieben in der Welt.

### For all the Beloved in the World



Jörg Immendorff I „Café Deutschland I“, 1978  
Öl auf Leinwand, 282 x 330 cm  
© Estate of Jörg Immendorff, Courtesy Galerie  
Michael Werner Märkisch Wilmersdorf,  
Köln & New York

**Mittwoch, 10. Oktober 2018, um 18.30 Uhr,**  
**Haus der Kunst**  
**Führung mit Jochen Meister**

Erst Ende der 1970er-Jahre fasste Immendorff (1945-2007) den Entschluss, seine Dreifach-Existenz als politischer Aktivist, Lehrer und Maler ganz auf die Seite der Kunst zu verlagern. Dabei markiert das Jahr 1976 in mancher Hinsicht ein Schlüsseljahr: Immendorff beteiligte sich an der Biennale in Venedig mit einer Flugblattaktion, die die „Freiheitsberaubung“ in der DDR attackiert und internationale künstlerische Kooperation als Vehikel zu ihrer Überwindung fordert; daran anschließend folgte 1978 der Einstieg in den Café Deutschland-Zyklus, angeregt durch Renato Guttusos Café Greco, das Immendorff in einer Ausstellung in Köln gesehen hatte.

Die ca. 100 Werke umfassende Retrospektive folgt keiner strengen Chronologie der Werke, vielmehr wird sie entscheidende Schwerpunkte der Werkentwicklung in Kapitel darstellen. (Text: Haus der Kunst)

32 |



Pinakothek der Moderne  
Foto: C. Breitenauer

## Königsschlösser und Fabriken.

### Ludwig II und die Architektur

**Donnerstag, 18. Oktober 2018, um 18.00 Uhr,**  
**Pinakothek der Moderne - Architekturmuseum der TU München**  
**Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe**

Die anlässlich des 150-jährigen Jubiläums der TU München geplante Ausstellung beleuchtet das Architekturgeschehen im Königreich Bayern zur Zeit Ludwigs II. (reg. 1864-1886). In der Ausstellung soll erstmals eine Gesamtschau der unter seiner Ägide errichteten Bauten und nicht realisierten Projekte präsentiert werden. Im Fokus stehen daher nicht nur die weltberühmten Königsschlösser und die spektakulären Theaterprojekte, die im direkten Auftrag Ludwigs II. entstanden, sondern auch die öffentliche und private Bautätigkeit seiner Zeit. Dazu zählen so prominente Gebäude wie das Münchner Rathaus, die Münchner Akademie der Bildenden

Künste oder das Bayreuther Festspielhaus, aber auch weniger bekannte, jedoch architektur- und kulturgeschichtlich herausragende Bauwerke wie zum Beispiel der Ursprungsbau der »Neuen Polytechnischen Schule« in München, die Synagogen in München und Nürnberg, die Fabrikbauten des Augsburger Textilviertels oder die ephemeren Architekturen für die 1882 in Nürnberg veranstaltete „Bayerische Landes-, Industrie-, Gewerbe-, und Kunstausstellung“. (Text: Pinakothek der Moderne, Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

#### Anmeldung

per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en  
(Kosten – wenn nicht anders angegeben: € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der jeweiligen Ausstellung)  
**Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird gebeten.**

<input type="checkbox"/> <b>Jörg Immendorff</b>	Jochen Meister	10.10.2018, 18.30 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> <b>Königsschlösser</b>	Dr. Kvech-Hoppe	18.10.2018, 18.00 Uhr	für ____ Person/en

<b>Name</b>	<b>Vorname</b>	
<b>Straße</b>	<b>PLZ, Ort</b>	
<b>Telefon</b>	<b>Fax (zur Bestätigung)</b>	<b>E-Mail</b>
<b>Unterschrift</b>	<b>Kanzleistempel</b>	

## Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen .....	33
→ Bürogemeinschaften .....	33
→ Vermietung .....	34
→ Kanzleiverkauf .....	34
→ Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter .....	35
→ Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeitern .....	35
→ Termins- / Prozessvertretung .....	35
→ Schreibbüros .....	35
→ Dienstleistungen.....	36
→ Übersetzungsbüros.....	36
→ Mediadaten .....	36

Die Mediadaten, die Anzeigenpreise und die Anschriften für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de>

**Anzeigenschluss Mitteilungen August/September 2018**  
**10. August 2018**

## Stellenangebote an Kollegen

### Rechtsanwälte

Dr. Tonnemacher ♦ Kolbeck ♦ Tonnemacher-Kolbeck

Wir sind eine renommierte, moderne Kanzlei in Dachau mit derzeit sieben überwiegend im Zivilrecht tätigen und durch diverse Fachanwaltschaften spezialisierten Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten.

Zur Verstärkung unserer Referate **Immobilienrecht** (insb. Mietrecht, Werkvertrags- und Baurecht), und **allgemeines Vertrags- und Schadensrecht** suchen wir eine/n Kollegin / Kollegen (auch Berufseinsteigerin / Berufseinsteiger).

Wir bieten Ihnen –in Festanstellung oder freiberuflicher Tätigkeit– eine aufgeschlossene, kollegiale Atmosphäre, Möglichkeiten der eigenständigen Mandatsbearbeitung sowie der Spezialisierung.

Sie verfügen über ein sympathisches, sicheres Auftreten und haben Freude an Mandantenkontakt und forensischer Tätigkeit. Sie sind qualifiziert, engagiert, teamfähig, zeichnen sich durch hohe Einsatzbereitschaft und Verhandlungsgeschick aus.

Wir freuen uns auf Ihre schriftliche Bewerbung an

Frau Rechtsanwältin Petra Tonnemacher-Kolbeck

Bahnhofstraße 16, 85221 Dachau  
eMail [info@rechtsanwaelte-ttkk-dachau.de](mailto:info@rechtsanwaelte-ttkk-dachau.de)

Wir suchen für unsere mittelständische Rechtsanwaltskanzlei im Zentrum von München eine Rechtsanwältin / Rechtsanwalt, zur Mitarbeit auf Vollzeit-/ oder Teilzeitbasis, beginnend ab September 2018.

Wir sind Fachanwälte für Familienrecht und bearbeiten neben familienrechtlichen Mandaten die Rechtsgebiete Arbeitsrecht, Erbrecht, Verkehrsrecht, Strafrecht.

Wir legen Wert auf gute Kooperation, regen fachlichen Austausch, motivierte Mitarbeit und bieten ein interessantes abwechslungsreiches Aufgabengebiet sowie ausgezeichnetes Betriebsklima. Spezialkenntnisse im Familienrecht sind nicht Voraussetzung, Interesse am Rechtsgebiet und Bereitschaft zur Einarbeitung sind ausreichend.

Wenn Sie sich angesprochen fühlen, Freude am Umgang mit Mandanten haben und konstruktive Teamarbeit schätzen, dann würden wir uns über Ihre Rückmeldung freuen.

RA-Kanzlei Dr. Vollmar und Kollegen  
Sendlinger Straße 24  
80331 München  
Tel. 089 2307 6601

| 33

## Bürogemeinschaften

**3 Zimmer in Bürogemeinschaft** in zentraler Lage Münchens, nahe zu den Gerichten, **ab 01.01.2019** oder früher **zu vermieten**, auch für mehrere KollegInnen geeignet.

Alles für den modernen Bürobetrieb ist vorhanden (Telefon, Internet und Netzwerk-Verkabelung). Telefonanlage kann übernommen werden, ebenso USM-Haller-Einrichtung.

**Bei Interesse bitte E-Mail an** [buerogemeinschaft@posteo.de](mailto:buerogemeinschaft@posteo.de)

### Repräsentativer Büroraum in 2-er Bürogemeinschaft Nähe Englischer Garten

In dem von uns im Jahr 1998 angemieteten, nach den Designer-Vorgaben unseres Architekten errichteten, ca. 130 m<sup>2</sup> großen, repräsentativen und mit Parkettboden ausgestatteten Objekt in der Schönfeldstraße 13b (Erdgeschoss, ruhig, Blick ins Grüne, eigener Eingang) wird wegen des baldigen Ausscheidens eines Kollegen der hälftige Teil frei.

Dieser besteht aus

- 1 Anwaltszimmer (ca. 24 m<sup>2</sup>)
- 1 Sekretariatsraum (ca. 10 m<sup>2</sup>)
- zur Mitbenutzung: 1 Besprechungszimmer (ca. 17 m<sup>2</sup>), sowie Küche, Nebenräume und Bürogeräte.

1 oder 2 Duplex-Stellplätze sind optional anmietbar.

Der Eintritt in die Bürogemeinschaft (TS: Immobilien-, Miet- und Erbrecht) kann wahlweise mit eigenem Mandantenstamm und/oder Übernahme des Mandantenstamms des ausscheidenden Kollegen erfolgen.

Kollegiale Zusammenarbeit und intensiver fachlicher Austausch sind auf jeden Fall erwünscht!

Kontaktaufnahme unter: [rechtsanwalt3@gmx.de](mailto:rechtsanwalt3@gmx.de)  
Tel.-Nrn.: 089/271 35 72 (AB) oder 089/271 35 80

## Bürogemeinschaft / Zusammenarbeit / Vermietung

Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Rechtsanwaltskanzlei mit zur Zeit sieben Anwälten in München, zentral am Heimeranplatz gelegen und sehr gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar.

**Wir vermieten ab sofort 2** nebeneinander liegende Büroräume (ca. 20 und 24 qm) in Bürogemeinschaft an RA/in, StB/in oder WP/in. Bei Bedarf kann auch ein Sekretariatsplatz (oder mehrere) geschaffen werden. Ende des Jahres werden weitere Büroräume frei.

Gerne kann die Büroinfrastruktur (Empfangsbereich, Besprechungszimmer, Buchhaltung, Küche, EDV, Kopierer, Telefonanlage sowie Tiefgarage) gegen faire Kostenbeteiligung mitbenutzt werden. Wir freuen uns auf Ihre Anfrage.

**Ansprechpartner:** RA Stefan Wenkebach  
Rechtsanwälte Burger & Meyer-Gutknecht  
Garmischer Straße 8, 80339 München  
Tel. 089 5409490, mail@bmg-law.de

34 |

**Bürogemeinschaft** von Rechtsanwälten (Schwerpunkte Gesellschafts- und Steuerrecht) sucht ab Juli 2018 weitere Kollegin/Kollegen. Geboten wird Büroraum in Bestlage Schwabing sowie Mitbenutzung eines repräsentativen Besprechungszimmers. Mandantenparkplatz vorhanden. Keine Sekretariatbindung.

**Rechtsanwalt Dr. Michael Trassl**  
80801 München, Habsburgerstraße 9  
Telefon (089) 38667060, Email: michael.trassl@trasslrae.de  
Internet: www.trasslrae.de

**StB/RA/WP-Kanzlei in ruhiger Lage in München-Schwabing** (Eisbach-Office) vermietet an RA/RAin 1 bis 4 Zimmer (jeweils ca. 19 m<sup>2</sup>) in Bürogemeinschaft.

Der Empfangsbereich, ein schönes großes Besprechungszimmer, Küche und vorhandene Büro-Infrastruktur kann mitgenutzt werden. Wir freuen uns auf Ihre Anfrage.

Bei Interesse melden Sie sich bitte an Rainer Barkhoff, WP/RA, Brabanter Straße 4, 80805 München, Tel. 0171 / 440 49 09  
E-Mail: rb@brv-law.com

## Bürogemeinschaft

In der Widenmayerstraße bieten wir in einem Altbau  
- sehr repräsentatives Gebäude -

ein bis zwei, wenn gewünscht, komplett mit USM-Haller  
ausgestattete Räume in einer Rechtsanwaltskanzlei mit  
Schwerpunkt im Wirtschaftsrecht an StB/WP/RA.

Die Räume haben jeweils eine Größe von ca. 20 m<sup>2</sup>.

Die Nutzung eines Kopiergerätes und der Küche ist im  
Mietpreis inbegriffen.

Zur Mitbenutzung steht u. a. auch ein Besprechungsraum  
zur Verfügung.

Um Kontaktaufnahme unter Tel.: 089/21 21 66 0 oder per  
E-Mail: [info@kanzlei-ebp.de](mailto:info@kanzlei-ebp.de) wird gebeten

Partner zur Gründung einer neuen Fachanwaltskanzlei gesucht. Wir sind 3 erfahrene Rechtsanwälte und zugleich Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht, Arbeitsrecht und Erbrecht und beabsichtigen, eine neue Sozietät im Wirtschaftsrecht im weiteren Sinne oder auch nur im Bank- und Kapitalmarktrecht zu gründen. Repräsentative Räume sind in unmittelbarer U-Bahnnähe im Innenstadtbereich vorhanden.

Auch möglich wäre eine bloße Bürogemeinschaft mit dem Ziel, nach außen gemeinsam aufzutreten oder eine reine Bürogemeinschaft zwecks Kostenteilung.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 50 /Juli 2018 an den MAV oder an folgende Mailadresse: [rechtsanwaelte-muenchen@freenet.de](mailto:rechtsanwaelte-muenchen@freenet.de)

## Vermietung

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten -  
**Mitte Schwabing**, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollegen/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich. Angebote an Chiffre Nr. 48 / Juli 2018 an den MAV.

**Arbeitsrechtskanzlei Pfitzner – Rechtsanwälte vermietet 2 Büroräume in Nymphenburg und bietet auf Wunsch die Mitarbeit in Mandaten an.**

In herrlicher Lage in München-Nymphenburg in unmittelbarer Nähe zum Schlosskanal stehen 2 Räume mit ca. 21 qm sowie 14 qm zur Vermietung frei: die Büros befinden sich in der Montenstraße 9, Ecke Südliche Auffahrtsallee, 80639 München, sind neu renoviert sowie bei Bedarf möbliert und werden für eine Monatsmiete i.H.v. 395 EUR bzw. 290 EUR jeweils zzgl. NK (ca. 100 bzw. 85 EUR) + USt. angeboten. Zusätzlich steht eine neuwertige Teeküche zur Verfügung. Die Büros sind im Sommer i.d.R. vergleichsweise angenehm kühl und sehr ruhig. Die Büros können einzeln aber auch zusammen angemietet werden. Zusätzliche Bürofläche kann auf Wunsch gestellt werden. Freie Parkplätze befinden sich i.d.R. direkt vor der Haustür, die Straßenbahn ist ca. 3 Gehminuten, die U-Bahn ca. 10 Gehminuten entfernt.

Eine Übernahme von Mandaten ist gewünscht, aber nicht Bedingung. Auf eine kollegiale und harmonische Arbeitsatmosphäre wird besonderen Wert gelegt. Bei Interesse melden Sie sich bitte bei der Rechtsanwaltskanzlei Pfitzner, Frau Bianca Standfuß, Tel. 089/321 625 60, E-Mail: [bueno@arbeitsrechtsjurist.de](mailto:bueno@arbeitsrechtsjurist.de)

## Kanzleiverkauf

### Kanzleiverkauf

Suche Nachfolger für meine gut eingeführte Kanzlei in zentraler Lage von **Schondorf am Ammersee** zu günstigen Konditionen.

Bewerbungen an RA Speidel  
Tel. 08192 / 344, Fax: 08192 / 330

## Gutgehende Kanzlei in München zu verkaufen

Fachlich spezialisiert im Arbeitsrecht, bundesweite Mandate, langjährig eingeführt, renommiert und hochprofitabel, umständehalber abzugeben. Alternativ ist auch eine Beteiligung möglich.

Kontaktaufnahme für Interessenten unter:  
[kanzlei.zu.verkaufen@gmx.de](mailto:kanzlei.zu.verkaufen@gmx.de)

## Beste Innenstadtlage nahe Odeonsplatz / LMU

**Einzelkanzlei** (TS: Immobilien-/Erbrecht) seit 1995 in **2-er Bürogemeinschaft** wegen baldigen Ruhestands zu günstigen Konditionen **abzugeben**. Positiv wäre die Bereitschaft, die Bürogemeinschaft (insges. ca. 130 m<sup>2</sup> sowie 2 oder 3 Duplex-Stellplätze) als Untermieter/in (zu 1/2) mit dem verbleibenden Kollegen in kollegialer freundlicher Atmosphäre fortzuführen.

### Weitere Einzelheiten persönlich.

Kontaktaufnahme unter:  
[rechtsanwalt2@gmx.de](mailto:rechtsanwalt2@gmx.de)

## Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter

### Anwaltssekretariat

**Wie es Euch gefällt:** Anwaltsboutique in der Leopoldstrasse nahe Siegestor bietet ab sofort einer Fachkraft (Rechtsanwaltsfachangestellte(r) oder -sekretär(in)) mit Kenntnissen in Word und möglichst Anwalt classic pro von Datev Teilzeitbeschäftigung, wann es innerhalb 16 -20 Stunden pro Woche (oder mehr) passt.

Wir schätzen eine persönliche Atmosphäre und freuen uns auf Ihren Anruf unter 089 381581-0 (oder Ihre Zuschrift an den MAV unter Chiffre Nr. 51 / Juli 2018).

## Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeitern

**Rechtsanwaltsfachangestellte** mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

**Kenntnisse** in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

**Tel.** 0177/722 53 50, **e-mail:** [buer.o.bergmann@arcor.de](mailto:buer.o.bergmann@arcor.de)

Freundliche, absolut genaue und **zuverlässige Anwaltsbuchhalterin** möchte sich gerne verändern.

Ich, gelernte ReFa in ungekündigter Stellung, **suche eine Teilzeitstelle** (30 Std./Woche). Ich liebe Zahlen und suche einen Arbeitgeber, der meine Arbeit schätzt. Ich habe Erfahrung in der Leitung der Buchhaltung sowie Personalführung.

Sollte ich Ihr Interesse geweckt haben, freue ich mich von Ihnen zu hören. Bitte mit Gehaltsangabe unter Chiffre Nr. 49 / Juli 2018 an den MAV.

## Termins-/Prozessvertretung

**Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München** übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

### CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München  
Tel.: (089) 552 999 50  
Fax: (089) 552 999 90

### CLLB Berlin

Panoramastr. 1, 10178 Berlin  
Tel.: (030) 288 789 60  
Fax: (030) 288 789 620

mail: [kanzlei@cllb.de](mailto:kanzlei@cllb.de)  
web: <http://www.cllb.de>

## Belgien und Deutschland

### PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIËN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)  
TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: [advocaat@peterdecock.be](mailto:advocaat@peterdecock.be)  
INTERNET: [www.peterdecock.be](http://www.peterdecock.be)

## Schreibbüros

### [www.recht-schreiben.com](http://www.recht-schreiben.com)

- ▶ **Schreibarbeiten:** Vom erfahrenen Profi in perfekter Qualität!
- ▶ **Digitale Diktate:** (.wav, .dss, .ds2, .mp3 etc.) unabhängig von Bürozeiten und Ihrem Aufenthaltsort!
- ▶ **Mahn- und Vollstreckungsverfahren:** Professionelle Sachbearbeitung mit eigener RA-MICRO-Lizenz!
- ▶ Profitieren Sie von meinen umfassenden Möglichkeiten der **Sofort-Online-Recherchen und -Auskünften:** Handelsregister, Schuldnerregister, Einwohnermelderegister, Umzugsdatenbank, Bonitätsauskünfte, Firmenprofile u.a.

### Juristisches Schreibbüro Brigitte Gadanecz

Tel. 089 - 89 71 25 27 Fax 089 - 89 71 25 28  
Mobil 0163 - 364 26 56 E-Mail: [gadanecz@gmx.de](mailto:gadanecz@gmx.de)  
[www.recht-schreiben.com](http://www.recht-schreiben.com)

## **IHR SEKRETARIAT Karin Scholz**

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

[www.sekretariat-scholz.de](http://www.sekretariat-scholz.de)

## Dienstleistungen

**Sekretärin / Assistentin** (freiberuflich)

**perfekt in allen Büroarbeiten**, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: [rose-marie.wessel.pr@arcor.de](mailto:rose-marie.wessel.pr@arcor.de)

## Übersetzungsbüros

### **DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH**

**Fachübersetzungen**

**Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen**

**SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU**

**Sabine Wimmer**

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)  
Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,  
Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: [info@trans-italiano.de](mailto:info@trans-italiano.de) - Web: [www.trans-italiano.de](http://www.trans-italiano.de)

### **FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN**

**ITALIENISCH / DEUTSCH**

**Recht / Technik**

**Andrea Balzer**

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ, tekom)  
Rindermarkt 7, 80331 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89

[info@fach-uebersetzen.de](mailto:info@fach-uebersetzen.de) – [www.fach-uebersetzen.de](http://www.fach-uebersetzen.de)

**Anzeigenschluss für die  
MAV-Mitteilungen  
August/September 2018  
ist der 10. August 2018**

## Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

### **Kleinanzeigen:**

**Kleinanzeigen bis 10 Zeilen** 25,86 EUR zzgl. MwSt.  
Schriftgröße 8 Pt  
Größe ca. 3,5 x 8,4 cm

**Kleinanzeigen bis 15 Zeilen** 38,79 EUR zzgl. MwSt.  
Schriftgröße 8 Pt  
Größe ca. 5,0 x 8,4 cm

**Kleinanzeigen bis 20 Zeilen** 51,72 EUR zzgl. MwSt.  
Schriftgröße 8 Pt  
Größe ca. 7,0 x 8,4 cm

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

### **Gewerblich:**

**Anzeige viertelseitig** 180,67 EUR zzgl. MwSt.

**Anzeige halbseitig** 321,09 EUR zzgl. MwSt.

**Anzeige ganzseitig** 603,36 EUR zzgl. MwSt.  
(Satzspiegel oder A4)

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.  
(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

### **Mediadaten:**

**Format** Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,  
Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 84 mm

**Farbe** 1c (schwarz),  
farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis

**Daten** für Kleinanzeigen: Text per Fax oder eMail,  
pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hoch-  
aufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften einge-  
bettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines Monats für den nächsten Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage ([www.muenchener.anwaltverein.de](http://www.muenchener.anwaltverein.de)) veröffentlicht.

### **Anzeigenannahme:**

**MAV GmbH**, Claudia Breitenauer  
Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München  
**Tel** 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98  
**eMail** [c.breitenauer@mav-service.de](mailto:c.breitenauer@mav-service.de)

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

# Die Zukunft der Kanzlei ist digital.

**RA-MICRO E-Workflow:**  
Arbeiten wie gewohnt,  
nur ohne Papier.



## Kostenlose Informationsveranstaltungen in der RA-MICRO Landesrepräsentanz Bayern

**NEUERÖFFNUNG  
nach Umzug**

### RA-MICRO vCloud

RA-MICRO v begleitet die deutsche Anwaltschaft auf dem Weg in die Cloud. Lassen Sie sich durch uns inspirieren! Wir zeigen Ihnen, welche Möglichkeiten sich Ihnen und Ihrer Kanzlei durch die Nutzung von RA-MICRO v bieten.

<sup>2</sup> Borgmann/Jungk/Schwaiger, Anwaltschaftung C.H. Beck 5. Aufl. 2014 Kap. VII S. 325 ff

Mo., 02.07.2018 15:00–16:30 Uhr    Do., 19.07.2018 11:00–12:30 Uhr    Mi., 25.07.2018 15:30–17:00 Uhr  
Di., 17.07.2018 12:30–14:00 Uhr    Mo., 23.07.2018 12:30–14:00 Uhr    Di., 31.07.2018 15:00–16:30 Uhr

Veranstaltungsort:

**RA-MICRO Landesrepräsentanz Bayern**  
Maximiliansplatz 12b | 80333 München

Weitere Termine und Informationen unter  
[www.ra-micro.de/bayern](http://www.ra-micro.de/bayern)

**Jetzt anmelden:**  
[www.ra-micro.de/bayern](http://www.ra-micro.de/bayern)  
[repraesentanz@ra-micro-bay.de](mailto:repraesentanz@ra-micro-bay.de)  
Tel.: 089 260 100 80

  
**RA-MICRO**  
KANZLEISOFTWARE

## Mitteilungen

Münchener Anwaltverein e.V.  
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033

# Houben

GmbH

## VERMÖGENSVERWALTUNG

### Wir kaufen Mehrfamilienhäuser und mehr!

Als privates Family Office mit größerem Immobilienbestand in München suchen wir laufend Immobilien im Stadtgebiet. Wir kaufen Wohn- und Geschäftshäuser, Immobilienpakete, Wohnungspakete, Hausanteile, Bruchteile, Erbanteile, Wohnungen, Läden, Büros und Grundstücke. Favorisiert werden Objekte mit einer vermietbaren Fläche von 500 m<sup>2</sup> bis 5000 m<sup>2</sup>. In Altstadt, Lehel, Schwabing, Maxvorstadt, Isarvorstadt, Ludwigsvorstadt, Glockenbachviertel, Neuhausen, Au, Haidhausen, Bogenhausen, Nymphenburg, Giesing und Unterending erwerben wir auch einzelne Wohnungen, Läden und Büros ab 50 m<sup>2</sup>.

Nachfolgend einige Beispiele von Objekten, ähnlich denen unseres Bestandes:

